Ergänzende Anmerkungen

zur

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Passau

– in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 24.04.2023, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.01.2025 –

Neuentwurf der GeschO mit markierten Änderungen	*Anmerkungen*
Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Passau Aufgrund des Art. 45 I der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, gibt sich der Stadtrat folgende Geschäftsordnung: **A) Die städtischen Organe und ihre Aufgaben** § 1 **Erledigung der städtischen Aufgaben** (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse beschließen über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist (§§ 10, 11). (2) Der Stadtrat beschließt über seine Angelegenheiten als Plenum, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung beschließenden Ausschüssen (Art. 32 III GO) zur selbständigen Erledigung übertragen sind.	**Abweichender Sprachgebrauch in der GeschO n. F.: Stärkere Zusammengehörigkeit von Plenum und Ausschuss** Für die praktische Tätigkeit entscheidend ist, ob eine Zuständigkeit der Stadträte oder des OB gegeben ist. Die Frage, ob die Stadträte im Plenum oder in einem beschließenden Ausschuss entscheiden, ist sekundär, zumal der beschließende Ausschuss noch immer unter dem Vorbehalt einer Plenumsentscheidung nach Art. 32 III GO steht. Das ist der Grund, weswegen seit der Neubearbeitung aus 2015 stärker der Zusammenhang von Stadtrat und Ausschuss als „einheitliches“ Gegenstück zum Oberbürgermeister herausgestellt wird. Das Gesetz bedient sich seinerseits zwar einer nicht ganz prägnanten Begrifflichkeit. Danach *ist* der Stadtrat das Plenum, zu dem dann die Ausschüsse hinzutreten (vgl. Art. 30 II, 31 I GO; siehe auch die Formulierung „anstelle des Stadtrats“ in Art. 32 III 1 GO). Wenn hier dagegen der „Stadtrat“ zugleich als Oberbegriff Verwendung findet, ist das nicht gesetzeswidrig, sondern erläutert das, worüber in der Sache kein Widerspruch herrscht. *Verweis auf andere Geschäftsordnungen:* Bezug genommen wird im Folgenden immer mal wieder auf das Geschäftsordnungs-Muster des Bayerischen Gemeindetags (Muster-GeschO), veröffentlicht in BayGT 3/2020, S. 136 ff., sowie auf Geschäftsordnungen anderer Städte.

I. Der Stadtrat (als Plenum)

§ 2

Zuständigkeit des Stadtrats als Plenum

(1) Der Stadtrat entscheidet als Plenum über die Angelegenheiten, die aufgrund Gesetzes nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, insbesondere diejenigen des Art. 32 II 2 GO.

(2) Ferner entscheidet das Plenum über folgende Angelegenheiten:
   1. Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO).
   2. Die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister (Art. 35 I 2 GO).
   3. Die Wahl der weiteren Bürgermeister (Art. 35 GO).
   4. Die Beschlussfassung zu Änderungen des Namens eines Stadtteils (Art. 2 II GO).
   5. Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a VIII GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a II, X GO).
   6. Die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 I 2 GO).

(3) Sodann wird die Zuständigkeit des Plenums festgelegt für:
   1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 I GO), der Bürgermedaille, des Ehrenrings;
   2. des kulturellen und sozialen Ehrenbriefs, des Sportlerehrenbriefs, sowie des Kulturpreises für die Böhmerwäldler.
   3. Die Vereinbarung von Patenschaften und Städtepartnerschaften.
   4. Allgemeine Festsetzungen von Steuern und örtlichen Abgaben.
   5. [1] Maßgebliche Entscheidungen über Angelegenheiten von besonders herausgehobener finanzieller Bedeutung für die Stadt. [2] Das sind insbesondere:
      5.1 Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten jeglicher Art, die im Einzelfall einen Geldwert von 500.000 € überschreiten oder

Zu den Aufgaben des Plenums

Mit Blick auf die zwingend dem Plenum zugewiesene Materie nach Abs. 1 ist zu bemerken, dass weitgehend darauf verzichtet wird, das Gesetz abzuschreiben. Kein Stadtratsmitglied kommt umhin, die Gemeindeordnung griffbereit zu haben, weil zu viele wichtige Dinge dort geregelt sind, die unmöglich alle in der GeschO nochmals lang und breit abgeschrieben werden können. Durch solche Vollständigkeitsversuche würde die GeschO zudem nur unübersichtlicher.
Die Abgrenzung laufend/nicht laufend ergibt sich nach zutreffender Ansicht aus dem Gesetz. Die GeschO darf dies nur nachzeichnen, ansonsten wäre die Regelung unwirksam:

> *Im Übrigen dient die Geschäftsordnung nur der Konkretisierung und Auslegung der durch Art. 29, 37 GO vorgegebenen Grundsätze. Der Tatbestand des Art. 37 I 1 Nr. 1 GO kann weder vom Gemeinderat (Stadtrat) noch vom ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister) nach Ermessen erweiternd oder beschränkend ausgelegt werden […]. Der Kreis der Geschäfte im Rahmen von Art. 37 I 1 Nr. 1 GO liegt damit von vornherein fest […] und kann von den Verwaltungsgerichten in vollem Umfang nachgeprüft werden.*
> BayVGH (8. Senat), Urt. v. 21.12.2004, 8 B 03.1404 – BeckRS 2005, 25556 m. w. N.

Bitte beachten: Die Zuständigkeit des Plenums ergibt sich vielfach aus § 2 III Nr. 10, wonach bei Vorberatung in Ausschüssen das Plenum endgültig entscheidet. Die inhaltlich identische doppelte Nennung sowohl bei den Ausschüssen als auch hier bläht die GeschO unnötig auf. Es macht mehr Sinn, wenn man bspw. die Entscheidungsbefugnisse mit Blick auf das Personal einheitlich bei der Regelung des Personalausschusses findet. Einzig aus pragmatischen Gründen, wenn etwa die Zuordnung zu einem Ausschuss ggf. nicht ganz eindeutig ist, kommt es zu einer doppelten Benennung hier und beim zur Vorberatung zuständigen Ausschuss.

Zu § 2 III Nr. 5:
Die Einfügung „maßgebliche Entscheidungen über“ stellt klar, dass bspw. im Anschluss an einen entsprechenden Stadtratsbeschluss notwendig werdende neue Entscheidungen nicht mehr zwingend durch Plenumsbeschluss zu treffen sind. Dies gilt natürlich nur, sofern es um Unvorhergesehenes o. Ä geht, da natürlich die inhaltlichen Festlegungen durch einen Stadtratsbeschluss bis zu dessen Änderung maßgebend bleiben, auch soweit es nur um vermeintliche „Kleinigkeiten“ ginge.
Der Begriff „besonders herausgehoben“ (vgl. auch Nr. 6) war nötig, um die Abgrenzung zum Ausschuss zu verdeutlichen.

Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die zusammengerechnet den Betrag von 500.000 € überschreiten. 5.2 Die Bewilligung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben; Erheblichkeit liegt vor, wenn die überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall mehr als 500.000 € beziehungsweise die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 100.000 € betragen. 5.3 Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsmitteln, Einleitung von Aktivprozessen, wenn sie wegen möglicher Folgewirkungen für die Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind oder der Streitwert bzw. bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 500.000 € übersteigen. 5.4 Vergaben mit einem Wert von über 1.000.000 €.	<u>Zu § 2 III Nr. 5.1 bei „wiederkehrenden Leistungen“:</u> Vgl. wie hier auch §§ 9 IV, 13 III Muster-GeschO. Hintergrund: Wenn eine Verpflichtung in Höhe der Wertgrenze verteilt auf einen längeren Zeitraum entsteht, spricht viel für eine Gleichsetzung mit einer Verpflichtung „in einem Zug“. Zwar wird bei einer mehrjährigen Rechtsbeziehung der jeweils einzelne Haushalt weniger belastet (10 x 50.000 € statt 1x 500.000 €). Andererseits besteht ein Bedeutungszuwachs dadurch, dass mit dem Geschäftspartner eben auf lange Sicht (hier: 10 Jahre) zusammenzuarbeiten ist, sodass *deshalb* der Entscheidung besondere Bedeutung zukommt. <u>Zu Abs. III Nr. 5.1 (Nr. 5.1. a. F.) „*Angelegenheiten* jeglicher Art“:</u> Die Wertgrenze ist das sicherste Abgrenzungskriterium, dass daher möglichst anzuwenden ist, wenn ein Geldwert feststellbar ist, und zwar unabhängig davon, ob die Angelegenheit als ein „Rechtsgeschäft“ zu qualifizieren ist. Auch im *hoheitlichen*, öffentlich-rechtlichen Bereich spricht nichts gegen die Anwendbarkeit. Sodann schafft diese Klausel Rechtssicherheit auch im privatrechtlichen Bereich. Wenn bspw. im Rahmen einer städtischen Bürgschaft zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Leistung daraus gegeben sind, mag man diese Prüfung nicht als Rechtsgeschäft bezeichnen (ein Rechtsgeschäft setzt eine sog. Willenserklärung voraus, Palandt/ELLENBERGER, 77. A. 2018, Überbl v. 104/2), eine Angelegenheit mit einem der Bürgschaftssumme entsprechendem Wert ist die Entscheidung über die Einstandsverpflichtung gleichwohl allemal. <u>Zu § 2 III Nr. 5.4:</u> Vgl. dazu § 24 VI 8.
6. [1] Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt in besonders herausgehobener Weise berühren. [2] Bestehen Zweifel, so ist hiervon nicht auszugehen, sofern für die Angelegenheit die Wertgrenzen aus Nr. 4 nicht überschritten sind.	<u>Zu Abs. III Nr. 6:</u> Wichtig ist, dass durch diese Generalklausel der bloß „monetären“ Sichtweise (in Nr. 4) im Sinne eines Auffangtatbestands eine ideelle Sichtweise hinzugefügt wird. Dieser Ergänzung bedarf es ebenso mit Blick auf die Ausschüsse.
7. Entscheidungen der Stadt über Weisungen im Sinne des Art. 93 II 3 GO oder Empfehlungen, die auf Antrag an bei städtischen Unternehmen tätige Stadtratsmitglieder erteilt werden sollen. 8. Entscheidungen über die Beteiligung an Zweckverbänden und Beteiligungen an sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. 9. Bestellung und Abberufung von Personen, die die Stadt Passau in sonstige Gremien entsendet. 10. Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Verwaltungsräten aus den Reihen der Stadtratsmitglieder oder ehemaliger Stadtratsmitglieder, die die bisherige Aufgabe weiterführen. 11. Beschlussfassung über alle den Fachausschüssen zur Vorberatung zugewiesenen Angelegenheiten.	<u>Zu Nr. 7 - Beteiligungen der Stadt</u> Weil Weisungen sehr in die Rechte der Aufsichtsräte eingreifen, sollten diese nur durch das Plenum erteilt werden. In den Satzungen der städtischen Beteiligungen ist eine Regelung enthalten, wonach der Stadtrat Weisungen erteilen könne. Weil dieses Recht in der GmbH-Satzung „nach Maßgabe der GeschO“ ausgeübt werden kann, ist damit ausreichend klargestellt, dass die Stadt in ihrer Entscheidung allerdings frei bleibt, welches Gremium innerhalb des Stadtrats solche Weisungen erteilen darf. Derzeit entspricht es jedenfalls der h. M., dass Weisungen bei sog. fakultativen Aufsichtsräten (wie in Passau) gesellschaftsrechtlich zulässig sind (BVerwGE 140, 300, juris; zur abweichenden Auffassung vgl. GASSNER/SCHÖN, BayVBl. 2004, 449 (452)). Daher wird die Stadt, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des BGH bzw. einer Novellierung des Gesellschaftsrechts durch den Bundesgesetzgeber, der Regelung des Landesgesetzgebers Folge leisten und bei Bedarf Weisungen erteilen. Die GO verpflichtet nämlich die Stadt durch Art. 93 II 3 GO, sich Weisungsrechte gegenüber den in Aufsichtsräten tätigen Stadtratsmitgliedern in der jeweiligen Satzung vorzubehalten (vgl. für Verbandsräte Art. 33 II 4 KommZG). Weisungen außerhalb des GmbH-Bereichs, insbesondere gem. Art. 33 II 4 KommZG an Verbandsräte, erfolgen bei Zweckverbänden nach Vorberatung im Fachausschuss ebenfalls im Plenum, § 5 II Nr. 6 S. 3. Sollten noch andere Fälle in Betracht kommen (insbesondere Vereine), beschließt hierüber abschließend grundsätzlich der Fachausschuss bzw., soweit keiner existiert, der Finanzausschuss, siehe § 5 II Nr. 6 S. 2 und III Nr. 8. Im Zusammenhang mit dieser Regelung der Weisungsbefugnisse ist auf eine <u>grundlegende Unterscheidung im Bereich der Beteiligungen</u> hinzuweisen. Bei GmbHs agieren der Geschäftsführer (hier nicht relevant), die Gesellschafterversammlung und ggf. ein (sog. fakultativer) Aufsichtsrat. Nur in der Gesellschafterversammlung einer (direkten) Tochter – sei es als Allein- oder sei es als bloßer Mitgesellschafter – agiert die „Stadt Passau“ direkt. Für das Handeln der Stadt selbst wendet die herrschende Meinung direkt die „allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen“ an. Das Handeln des OB – der aufgrund Art. 93 I 1 GO grundsätzlich selbst die Stadt in der Gesellschafterversammlung vertreten soll – folgt nach den normalen Regeln (interne Entscheidungsfindung geregelt nach den gesetzlichen Zuständigkeiten bzw. den jeweiligen GeschO-Regelungen).

	Wenn hingegen ein Aufsichtsrat agiert, geht es um etwas ganz Anderes. Dann handelt ein Organ der juristischen Person „GmbH“. Wer dort agiert, der bedarf für seine Handlungen keinerlei städtischer Legitimation (bspw. durch Beschlüsse). Jedes Aufsichtsratsmitglied muss selbständig entscheiden (wobei an dieser Stelle die Frage außer Betracht bleiben kann, welchen Maßstab das Aufsichtsratsmitglied anzulegen hat, sofern gegenläufige Interessen der GmbH einerseits und des Gesellschafters Stadt Passau andererseits vorliegen könnten; wichtig ist nur: die eigentliche Entscheidung darüber verbleibt beim Aufsichtsratsmitglied). Die GO verlangt also „nur“, dass die städtischen Aufsichtsräte soweit möglich die Stadt informieren müssen (Art. 93 II 2 GO). Dadurch soll wiederum den städtischen Organen die Möglichkeit eröffnet werden, ggf. im Einzelfall Weisungen zu erteilen (vgl. dazu Art. 93 II 3 GO). Soweit aber keine Weisung konkret erteilt wurde, bleibt das einzelne Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich frei darin, was es entscheidet. Daraus ergibt sich folgende Konsequenz: Bei Töchter-GmbHs muss sich die Stadt exakt überlegen, was ein Aufsichtsrat und was die Gesellschafterversammlung entscheiden soll. Soweit eine Kompetenz der Gesellschafterversammlung geschaffen wird, ist damit gleichzeitig die Entscheidung dafür getroffen, dass (zumindest nach der h. M.) der Stadtrat/ein Ausschuss darüber entscheidet (wenn man die Entscheidung nicht in der GeschO nach Art. 37 II 1 GO dem OB überträgt). Wenn man eine Kompetenz dem Aufsichtsrat überträgt, ist die Stadt bei der Entscheidungsfindung zunächst einmal „draußen“. Sie kann nur noch (in Reaktion auf Informationen) Weisungen erteilen, hat aber im Übrigen die Verantwortung gleichsam „abgelegt“. Wichtig ist: Die GO überlässt es vollständig der Kommune, wie sie Kompetenzen verteilt. Die Stadt Passau ist also frei darin, ob sie einen Aufsichtsrat bspw. mit der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses betraut oder ob dies der Gesellschafterversammlung (sprich: intern dem Beteiligungsausschuss/Plenum) obliegt. Es darf auch nicht verwundern, dass der Gesetzgeber dem Stadtrat die Freiheit lässt, seine Kompetenzen an einen Aufsichtsrat abzugeben. Nichts wesentlich Anderes geschieht ja, wenn der Stadtrat bspw. nach Art. 37 II 1 GO dem OB eigene Kompetenzen überträgt. Der GO reicht es jedenfalls aus, dass im Aufsichtsrat Stadträte sitzen (vgl. Art. 93 II 1 GO), auch wenn diese dann jeweils eigenverantwortlich entscheiden. Am Rande: Die Freiheit des kommunalen Gesellschafters könnte immer auch dahin ausgeübt werden, dass anstelle eines Aufsichtsrats ein beschließender Ausschuss tätig wird. Der könnte dann exakt die Aufgaben eines Aufsichtsrats übernehmen, was dadurch geschähe, dass dem Geschäftsführer intern entsprechende Vorbehalte erteilt würden. Bei einem beschließenden Ausschuss fänden dann indes u. a. die Regeln des Art. 32 III 1 GO Anwendung, wonach das Plenum noch eingreifen könnte. Sinnvoll jedenfalls ist es, dass sonstige Gesellschafterentscheidungen, die in der GeschO-Regelung nicht erwähnt werden, direkt auf den OB übertragen werden (siehe § 11 II Nr. 7 S. 2). <u>Zusatz zu Kommunalunternehmen:</u> Hierzu bedarf es derzeit keiner Regelung. Weil nämlich in der Satzung des KU Fleischhygiene nicht ausdrücklich ein Weisungsrecht vorgesehen ist, können die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung beim Kommunalunternehmen nicht durch den Stadtrat legitimiert werden. Die Verwaltungsräte erledigen ihre diesbezügliche Tätigkeit (Art. 90 II 3 GO) alleinverantwortlich. Ferner gibt es auch nicht das gesetzliche Weisungsrecht für den Sonderfall des Erlasses von Satzungen und Verordnungen, weil das KU mangels Übertragung nach Art. 89 II 3 GO ohnehin nicht selbständig Satzungen und Verordnungen erlassen darf (vgl. § 6 III Nr. 2 der Satzung v. 19.12.2019). Das Plenum ist hierfür also ohnehin originär zuständig geblieben. <u>Zu Nr. 8:</u> Durch die redaktionelle Ergänzung „Entscheidungen über“ wird nur klargestellt, dass dem Plenum nur die Entscheidung über die Mitgliedschaft bzw. die Kündigung (Art. 44 KommZG) oder Auflösung (Art. 46 KommZG) übertragen ist, da die übrigen Angelegenheiten (wie grundsätzlich schon zuvor) abschließend in den Fachausschüssen behandelt werden. In Fortführung der bisherigen Praxis bleibt es dem Plenum ferner vorbehalten, den Verbandsräten Weisungen zu erteilen, § 5 II Nr. 6 S. 3 i. V. m. § 2 III Nr. 10. Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass Verbandsräten eine ganz ähnliche Rolle zukommt wie den Aufsichtsräten kommunaler Gesellschaften. Sie werden im KommZG zwar als „weitere Vertreter“ der Stadt bezeichnet, ebenso wie der OB, der als geborenes Mitglied ebenfalls grundsätzlich gem. Art. 31 II 1 KommZG als Verbandsrat ein „Vertreter“ der Stadt ist. Diese Terminologie könnte man als ein wenig irreführend bezeichnen, weil das Handeln der Verbandsräte (ebenso wie das der Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften) keine interne Willensbildung bei der Stadt nach den dafür gem. der GO und der GeschO zuständigen Organen voraussetzt (dies ist *nur* beim OB als Vertreter des Gesellschafters Stadt Passau in Gesellschafterversammlungen notwendig!). Dies ergibt sich aus Art. 33 II 4 KommZG, wonach Verbandsräte angewiesen werden können. Das wäre schließlich unsinnig, wenn es ohnehin schon zwingend zuvor einer internen Willensbildung gem. den allgemeinen Regeln bedurft hätte. Daraus ergibt sich, dass ein Verbandsrat grundsätzlich frei entscheiden darf. Eine Informationspflicht dürfte allerdings wohl aus Art. 26 I 1 KommZG i. V. m. Art. 93 II 2 GO ableitbar sein (ohne Berufung auf diese Vorschrift i. E. ebenso *Hauth/Hillermeier*/BONENGEL/KITZEDER, KommZG (Stand 2014), 20.33, Anm. 5; SCHULZ, in: *Ders./Wachsmuth/Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 33 KommZG, Anm. 3.2 (Stand 2013); nichts dazu bei SCHOBER, in: *Widtmann/Grasser/Glaser*, GO (Stand: 2020), Art. 26 KommZG (Stand 2013); Art. 33, Rn. 7 (Stand 2013)).

	Zur Streichung der „Zweckvereinbarungen“ in Nr. 7 (seit 2015) Der Abschluss von Zweckvereinbarungen ist nur dann Sache des Plenums, wenn es inhaltlich um Dinge geht, die die Stadt im Sinne der Nr. 5 in besonders herausgehobener Weise berühren. Das ist aber auch ausreichend.

II. Ausschüsse

§ 3

Bildung

(1) [1] In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Kommunalverfassungsrechts vom 04.05.2020 (PA-KVR) sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen (§ 9 I) unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften (§ 9 II) gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten [2] Für die Sitzverteilung wird die Zahl der Sitze im Stadtrat für einen Wahlvorschlag bzw. für eine Ausschussgemeinschaft durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt und anschließend mit der jeweiligen Anzahl der Ausschusssitze multipliziert. [3] Bei der Anzahl der Ausschusssitze bleibt der Ausschussvorsitzende unberücksichtigt. [4] Jeder Wahlvorschlag bzw. jede Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. [5] Die weiteren noch zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen bzw. Ausschussgemeinschaften in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der vorstehenden Berechnung ergeben, zugeteilt. [6] Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, der oder die die größere Gesamtstimmenzahl bei der letzten Wahl aufweist; sonst entscheidet, soweit keine einvernehmliche Regelung der Beteiligten erfolgt, das Los ebenso wie in den Fällen, in denen ein gleicher Anspruch im Verhältnis zu einer Ausschussgemeinschaft besteht.
[7] Kommt es zu personellen Änderungen bei den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften, so sind diese Änderungen nach demselben Verfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszugleichen; soweit sich bei einer Fraktion eine personelle Änderung ergeben hat, kann im Verhältnis zu dieser Fraktion im Sinn von S. 6 nur das Los entscheiden. [8] Ab der Änderungsentscheidung endet die Ausschussmitgliedschaft, und zwar auch dann, wenn das bisherige Ausschussmitglied noch zu einer Sitzung geladen wurde. [9] Nimmt

Zu § 3 I 2-6:
Das Verfahren nach Hare-Niemeyer (mathematisches Proporzverfahren) wird beibehalten. Denn das Verfahren ist bereits tradiert; Gründe für einen Wechsel zu einem anderen Berechnungsverfahren sind nicht erkennbar.
Nach der aus der alten GeschO übernommen Regelung wird eine Fraktion in § 9 I dadurch definiert, dass ihr ein Ausschusssitz zukommt. Diese Regelung führt zu terminologischen Schwierigkeiten. In S. 1 wird das Ergebnis dargestellt, dass nämlich bei der „Spiegelbildlichkeit“ i. S. d. Art. 33 I 2 GO aufgrund von § 9 I nur auf Fraktionen und Ausschussgemeinschaften abzustellen ist (ohne noch eigens die „Gruppen“ zu erwähnen, vgl. so § 7 I 1 GeschO a. F.). Die Sätze 2-6 beschreiben aufgrund von § 9 I zunächst einmal das „Entstehen“ einer Fraktion, sodass hier auf den „Wahlvorschlag“ abgestellt wurde.
Wäre stattdessen die Fraktionsstärke bspw. mit je 2 oder je 3 Stadtratsmitgliedern festgelegt, müsste auch in S. 1 anstelle dessen auf die Sitze für einen Wahlvorschlag abgestellt werden: Dann könnte es nämlich auch Gruppierungen unterhalb der Fraktionsstärke geben, die auch ohne Fraktionsstatus eben aufgrund von Art. 33 I 2 GO gleichwohl natürlich bei der Ausschussbesetzung berücksichtigt werden müssten (vgl. BayVGH, BayVBl. 2004, 432, juris, Rn. 39).

Es war zu überlegen, ob mit der GeschO-Überarbeitung auch an eine Fallkonstellation gedacht werden müsste, die der BayVGH zum Gegenstand einer Einzelfallentscheidung gemacht, nämlich den Fall der sog. „Überaufrundung“ (BayVGH (4. Senat), Beschl. v. 21.10.2021 4 ZB 21.1776, Urt. v. 8.5.2015 – 4 BV 15.201).
Eine solche Fallkonstellation ist allerdings höchst unwahrscheinlich. Auch sollte man nicht dem Irrglauben unterliegen, jedwede denkbare Konstellation im Vorfeld zu regeln. Ein solcher Versuch würde in Anbetracht der Fülle an denkbaren Lebenssachverhalten nicht nur scheitern, sondern – wie hier – die Lesbarkeit der GeschO über Gebühr beeinträchtigen.
Ausreichend ist daher vielmehr längst, dass an dieser Stelle der als Auslegungshilfe mit verabschiedeten Erläuterungen das Problem aufgezeigt wird. Sollte es wider Erwarten einmal zu der im sogleich folgenden Textvorschlag geregelten Konstellation kommen, kann und darf das Plenum als Herrin der GeschO auch nur für eben diesen Einzelfall die sogleich beschriebenen Regeln beschließen, anstatt dies jetzt schon vorab zu tun. Ein solcher Einzelentscheid in Ergänzung der bestehenden Regelungen ist zulässig.
Der Regelungsvorschlag für solche Fälle könnte lauten wie folgt:
„Ergibt sich nach Anwendung des Berechnungsverfahrens gemäß § 3 I 2-5 GeschO zur Verteilung der Ausschusssitze eine Pattsituation hinsichtlich der Vergabe des letzten Sitzes und könnte die Auflösung dieses Patt gemäß § 3 I 6 GeschO zu einer Überaufrundung bei der Sitzverteilung (also zur Aufrundung einer Proporzzahl um mehr als 0,99) führen, so ist durch ein alternatives Berechnungsverfahren die Sitzverteilung in der Weise zu bestimmen, dass für die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Ausschussgemeinschaften die abgegebenen gültigen Stimmen nacheinander entweder durch die aufsteigende Reihe natürlicher Zahlen 1, 2, 3, 4, 5 usw. oder durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, 7, usw. geteilt werden, bis aus den gewonnenen Teilungszahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden können, wie Sitze zu vergeben sind; die Verteilung der Ausschusssitze an die Wahlvorschläge bzw. Ausschussgemeinschaften erfolgt in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen.“

Zu § 3 I 4-6:
Durch redaktionelle Klarstellung aufgrund einer Gesetzesänderung des GLKrWG vom 22.03.2018 wurde schon mit dem GeschO-Neuerlass vom 04.05.2020 berücksichtigt, dass Listenverbindungen („Verbindung von Wahlvorschlägen“) nicht mehr zulässig sind. Art. 26 GLKrWG wurde durch das Änderungsgesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) aufgehoben.

Zu § 3 I 6: Nähere Regelung des Verfahrens zum Losentscheid?
Teilweise wird gefordert, dass das Losverfahren in der GeschO näher geregelt sein müsse, wobei als „geeigneter Anhalt“ auf § 91 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) verwiesen wird (WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 33, Anm. 4 (Stand 2017); vgl. auch *Hölzl/Hien*/HUBER, GO (Stand 2019), Art. 33, Erl. 1.3 (Stand 2018). § 7 I Muster-GeschO verzichtet auf eine nähere Regelung, ebenso bspw. § 5 II, III GeschO München. Fehlt es an einer näheren Regelung, so liegt es in der Verantwortung des Sitzungsleiters, ein angemessenes Losverfahren durchzuführen. Hingewiesen sei darauf, dass das „Streichholzziehen“ von der Rspr. teilweise als ein Verfahren betrachtet wird, das zu manipulativ durchgeführt werden könne.

Zu § 3 I 6: Klarstellender Hinweis auf die Einigungsmöglichkeit anstelle des Losverfahrens
In der Praxis ist das Losverfahren bislang so gehandhabt worden, dass das Losverfahren nur dann und nur insoweit angewandt wurde, als die Beteiligten sich nicht auf eine Lösung einvernehmlich geeinigt haben. Das ist nach zutreffender Ansicht zulässig und rein praktisch betrachtet auch dringend notwendig (wie hier i. E. GLASER, in: *Widtmann/Grasser/ders*, GO (Stand 2021), Art. 33 GO, Rn. 11 (Stand 2018) unter Verweis auf die Gegenansicht des StMI, das willkürliche Eingriffe befürchte – ein nicht nachvollziehbarer Einwand, volenti non fit iniuria). Soweit von der Gegenansicht vorgetragen wird, der Gesetzgeber habe mit Art. 33 I 3 GO abschließend das Verfahren

anstelle dessen das neue Ausschussmitglied den Ausschusssitz wahr, ist die Berufung auf Ladungsmängel ausgeschlossen ebenso wie Vertagungsanträge wegen ungenügender Möglichkeit der Vorbereitung. [10] Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften können im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs um Änderungen der Ausschussbesetzung bitten, sofern davon betroffene Mitglieder sich auf einen internen Wechsel einigen; S. 8 bis 9 gelten entsprechend; das Plenum ist an die Bitte gebunden.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung bis zu zwei Stellvertreter namentlich bestellt.

in Pattsituationen geregelt, überschätzt man die systematische Durchdringung der Materie durch den Gesetzgeber. Auf der Hand liegt, dass kein Regelungsbedarf beim Vorliegen einer Einigung besteht (siehe gleich anhand des Beispiels mehr dazu). Für diesen spezifischen Fall, bei dem evident keine schützenswerten Interessen verletzt sein können, liegen daher zumindest die Voraussetzungen einer teleologischen Reduktion vor (nicht überzeugend WACHSMUTH, PdK Bay B-1, Art. 33 GO (Stand 2022), Ziff. 4, der vorträgt, der Wortlaut schließe eine Einigung anstelle des Losverfahrens aus).

Bei all dem geht es nämlich, wenn eine Pattsituation vorliegt, um eine sehr drängende, praxisrelevante Frage. Würde man anders entscheiden und das Losverfahren auch bei einer gütlichen Einigung aller Betroffenen zwingend durchziehen, wären für die Beteiligten kaum hinnehmbare Verwerfungen die Folge.

Wichtig ist nämlich: Sehr oft wird sich die Pattsituation zugleich auf viele Ausschusssitze beziehen. Noch komplexer kann es dann werden, wenn es sich nicht nur auf 2, sondern z. B. auf 3 Gruppierungen bezieht. An einem einfachen Bespiel erläutert: Im Verhältnis zwischen Fraktion A und Fraktion B kommt das Losverfahren mit Blick auf 7 Ausschüsse zur Anwendung. Erachtete man hier einzig das Losverfahren für zulässig, würde jedwede Einigung ausscheiden. Es müsste folglich nacheinander für jeden Ausschuss das Los zu ziehen sein (so explizit *Prandl/Zimmermann*/BÜCHNER/PAHLKE, GO (Stand: 2022), 10.33, Anm. 5 (Stand: 2022); verfahrenstechnisch, siehe eben, nach Maßgabe der Anweisungen des Sitzungsleiters). Das kann dazu führen, dass das Losglück bspw. 7x der Fraktion A hold ist, sodass trotz gleicher Ausgangslage Fraktion B komplett leer ausginge. Noch kurioser: Wenn es um Gruppierungen geht, die nur bei positivem Losentscheid überhaupt in einen Ausschuss kommen, dann wäre es aufgrund von § 9 I 1 so, dass in diesem Fall nur der Gruppierung A der Fraktionsstatus zukäme, die Gruppierung B aufgrund ihres Lospechs darüber hinaus auch nicht in den Genuss des Fraktionsstatus käme.

Wenn und soweit eine Einigung gelingt, ist dies vorrangig vor einem Zwangs-Losentscheid zu beachten (so dem Grunde nach auch GLASER, ebd.).

Eine Einigung ist zunächst einmal die Voraussetzung für die – sich gewiss immer anbietende – Abrede, dass die ersten 6 Sitze abwechselnd vergeben werden und dass nur über den 7. Sitz das Los geworfen wird. Ferner bedarf es auch einer Einigung, welche der 6 Ausschüsse alternierend vergeben werden und welcher dem Losentscheid unterfallen soll. Nur soweit eine Einigung gelingt, wird das Losverfahren ausgeschlossen.

Weil das hier eigens normierte Instrument der Einigung in der Praxis ausreichend sein wird, um willkürlich erscheinendes Losglück bzw. -pech zu verhindern, wird es auf die weitergehende Rechtsfrage einer verfassungskonformen Interpretation des Losverfahrens im Sinn von Art. 33 I 3 GO nicht ankommen. Hierüber wird dann eigens zu entscheiden zu sein, wenn eine Einigung in solch einer Konstellation tatsächlich misslingt.

Hintergrund ist, dass die eben erwähnte Auslegung bei *Prandl/Zimmermann*/BÜCHNER/PAHLKE, wonach für jeden einzelnen Ausschuss gesondert das Los zu werfen ist, die vom Lospech verfolgten Fraktionen benachteiligt, ohne dass sich das aus dem Begriff „Losentscheid“ schon zwingend ergäbe. Richtig dürfte vielmehr das Folgende sein (für einen entsprechenden Hinweis bin ich Martin ASHOLT dankbar). Der Sitzungsleiter ist gehalten, das Losverfahren so zu gestalten, dass die mit dem Losziehen verbundene Eingriffswirkung (Benachteiligung trotz gleichen Anspruchs auf einen Sitz) so gering wie möglich ist. Daraus folgt: Der Sitzungsleiter, dem der Gesetzgeber die Regelung des Losentscheids zuordnet, wird im oben erwähnten Beispiel der 7 Ausschüsse sowie den Fraktionen A und B mit selben Anspruch auf einen Sitz Folgendes regeln: Zunächst wird er die 7 Ausschüsse in eine Reihenfolge bringen für den anschließenden Losentscheid (z. B. nach Alphabet oder nach Reihenfolge der Nennung in den entsprechenden kommunalen Rechtsnormen). Dann sind je 4 Lose der Fraktion A und 4 Lose der Fraktion B zu erstellen. Wenn dann der Losentscheid durchgeführt wird, ist durch dieses Verfahren gesichert, dass es „nur“ einen Verlierer gibt, und zwar für den 7. Ausschuss. Im Übrigen ist abgesichert, dass keine der Fraktionen über dieses einem Losverfahren immanente Losglück bzw. -pech hinaus benachteiligt wird. Jede andere Ausgestaltung des Losverfahrens widerspräche dem gerade in Art. 33 I 2 GO zum Ausdruck gekommenen, letztlich dem Demokratieprinzip zuzuordnen Auftrag, das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien oder Wählergruppen bestmöglich zu respektieren. Würde der Sitzungsleiter stattdessen, wie in der Kommentarliteratur vorgetragen, alles einzeln auslosen und es käme dazu, dass die Fraktion A sämtliche 7 Ausschusssitze erhielt, die Fraktion B (mit gleichem Anspruch) indes keinen: Das wäre rechtlich nicht tragfähig – und zwar auch nicht unter Berufung auf Art. 33 I 3 GO. Schließlich wäre es kaum begründbar vorzutragen, dass die hier aufgezeigte Alternative – Losentscheid mit je 4 Losen für jede Fraktion – *kein* Losentscheid im Sinne des Gesetzes ist. Stehen daher zwei (oder mehrere) Varianten zur Durchführung zur Verfügung, ist zwingend eine solche zu wählen, die nicht in Widerspruch zum Auftrag aus Art. 33 I 2 GO gerät.

Nun ließe sich die Gegenansicht dadurch stützen, dass man vorträgt, das Losverfahren betreffe eben jeden Ausschuss einzeln; isoliert betrachtet wäre es keine Benachteiligung, selbst wenn eine Fraktion bei jedem Losverfahren verlöre. Art. 33 I 1 GO, auf den sich das „dabei“ in S. 3 bezieht, spricht aber von den Ausschüssen im Plural (ein Hinweis, den ich Michael PAHLKE verdanke). Auch wenn man die systematische Durchdringung bei der Wahl des grammatikalisch richtigen Ausdrucks gewiss nicht überschätzen sollte – vermutlich wird sich niemand über die hier vorliegende Konstellation Gedanken gemacht haben: Dieser Wortlaut zeigt aber, dass die hier vertretene Ansicht als gesetzeskonform zu werten ist. Allein das reicht, sich ihr anzuschließen, um im Sinne des Art. 33 I 2 GO dem Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen besser Rechnung zu tragen als dies der Gegenansicht mit ihrer isolierten Fokussierung auf den je einzelnen Ausschuss zu gelingen vermag.

Auch wenn man aufgrund der eben genannten gesetzes- und verfassungskonformen Ausgestaltung des Losverfahrens nach zutreffender Ansicht die gröbsten Nachteile der Gegenansicht vermeidet, verbliebe immer noch Bedarf für die eingangs genannte, im Text der GeschO nun verankerte Einigungsmöglichkeit. Schließlich macht es Sinn, wenn es über die Einigungsmöglichkeit gelingt, dass die Parteien selbst entscheiden, wer welchen Ausschuss erhält. Im Beispielsfall könnten die Fraktionen A und

B gemeinsam entscheiden, dass nur das Los z. B. über den Kulturausschuss geworfen wird, bei den anderen 6 Ausschüsse hingegen gemeinsam festlegen, wer welchen Sitz erhält. Auch von daher ist es angezeigt, es derzeit bei der Einigungsmöglichkeit im Text der GeschO zu belassen.

<u>Zu § 3 I 6 letzter Halbsatz: Immer Losentscheid, soweit Ausschussgemeinschaft beteiligt ist</u>
Weil sich die Ausschussgemeinschaft erst nach der Wahl bilde und der Wähler gar nicht absehen könne, wer sich wie zusammenschließe, könne auch nicht auf das Wahlergebnis in der Weise zurückgegriffen werden, dass die Stimmen der sich zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenschließenden Gruppen und Einzelstadträte zusammengerechnet werden, vgl. zu dieser jetzt ganz h. M. GAß, KommP BY 2009, 42 (43 f.) m. w. N.; nunmehr auch WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 33, Anm. 4 (Stand 2017); BeckOK KommunalR Bayern/M. Wolff, 14. Ed. 1.5.2022, GO Art. 33 Rn. 7; siehe ferner BayVGH, BayVBl. 1993, 180, juris, Rn. 12 a. E.
In § 3 I 7 wurde und wird dieser Grundsatz auch auf die Konstellation übertragen, dass es im Nachgang zur Wahl zu personellen Änderungen kommt.

<u>Zu § 3 I 7-10 i. V. m. § 9 III: Regelung von personellen Wechseln</u>
In der Muster-GeschO fehlt eine exakte Regelung dazu, wie und bis zu welchem Augenblick ein Fraktionswechsel auszugleichen ist. In der Praxis wird ein Wechsel in aller Regel reibungslos ablaufen können. Probleme entstehen indes dann, wenn im Ausnahmefall doch einmal Unklarheiten über Fraktionswechsel bestehen oder wenn der Wechsel sehr knapp vor einer Ausschusssitzung vollzogen wird.
Bei fehlerhafter Besetzung von Ausschüssen ist die Rechtslage hinsichtlich der dort getroffenen Beschlüsse noch ungeklärt, sodass von daher zumindest eine gewisse Vorsicht geboten ist (bei falscher Besetzung die Unwirksamkeit in Betracht ziehend siehe StMI, Stellungnahme, abgedruckt in KommP BY 2004, 343; vgl. zu den unterschiedlichen Auffassungen, die teilweise von der Unwirksamkeit der Beschlüsse ausgehen, bspw. WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 33, Anm. 5 a. E. (Stand 2017); LOHNER/ZIEGLMEIER, BayVBl. 2007, 481 (484) jeweils m. w. N.; die h. M. geht mittlerweile nicht mehr von der Unwirksamkeit aus). Jedenfalls erscheint eine exakte Regelung vorzugswürdig. Näheres bei der Anm. zu § 9 III.

<u>Zu § 3 I 7 letzter Halbsatz: Zwingender Losentscheid nach personellen Wechseln innerhalb einer Fraktion</u>
Vgl. dazu WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 33, Anm. 4 (Stand 2017), sowie GLASER u. a., in: *Widtmann/Grasser/Glaser*, GO (Stand 2020), Art. 33 GO, Rn. 12 (Stand 2018) jeweils m. w. N. auf die Rspr.
Entspricht der bisherigen Praxis. GLASER u. a., ebd., legt zwar unter Berufung auf das StMI auch dar, weshalb es in diesen Fällen grundsätzlich keinerlei andere Möglichkeit als die des Losentscheids gebe. In unserer GeschO wird dagegen ein klarstellender Hinweis auf die Einigungsmöglichkeit anstelle des Losverfahrens explizit in die GeschO aufgenommen (vgl. dazu die oben stehenden Ausführungen zu § 3 I 6). Daher gilt auch hier – schließlich wird auf S. 6 verwiesen – der Losentscheid nur, soweit keine einvernehmliche Einigung gefunden wurde.

<u>Zu § 3 I 8-9: Ladungen während eines Wechsels</u>
In der Passauer Praxis werden bei Kenntnis über den bevorstehenden Wechsel die „neuen“ Ausschussmitglieder schon geladen, wenn klar ist, dass der Stadtratsbeschluss zur Neubestellung noch vor der Ausschusssitzung erfolgen wird. Es ist unklar, ob die zusätzliche „Ladung“ des neuen Mitglieds tatsächlich – da noch aufschiebend bedingt – als Ladung anerkannt würde. Das kann dahin stehen, weil in der Praxis das neue Ausschussmitglied ja informiert ist und erscheinen wird.

<u>Zu § 3 I 10: Freiwilliger Tausch von Ausschusssitzen innerhalb einer Fraktion</u>
Der „freiwillige Tausch“ entspricht ständiger Praxis in Passau, wird allerdings in der Kommentarliteratur oder Rspr. soweit ersichtlich nirgends erörtert (vgl. WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 33 (Stand 2017); GLASER u. a., in: *Widtmann/Grasser/Glaser*, GO (Stand 2020), Art. 33 GO, Rn. 14-16 (Stand 2018); BAUER/BÖHLE/ECKER u. a., in: *Bauer/Böhle/Masson/Samper*, Bayerische Kommunalgesetze (Stand: 2019), Art. 33 GO, Rn. 23 (Stand 2018); vgl. auch *Hölzl/Hien*/HUBER, GO (Stand 2019), Art. 33, Erl. 7 (Stand 2018); *Prandl/Zimmermann*/BÜCHNER/*Pahlke*, GO (Stand: 2020), 10.33, Anm. 4.3 (Stand 2019)). Die generelle Zulässigkeit mag man allenfalls im Umkehrschluss daraus entnehmen, dass die Rspr. explizit auf die Abberufung von Ausschussmitgliedern „gegen ihren Willen“ abstellt, siehe BayVGH, BayVBl. 1988, 83 (84), vgl. teilweise ebenso die gerade zitierten Kommentare.
Es bedarf zudem immer eines Beschlusses des Plenums zu jeglicher Form der Umbesetzung eines Ausschusses, vgl. die Nachweise in der bisherigen Synopse. In Art. 33 III 2 GO v. 22.3.2018 (GVBl. S. 145) ist nunmehr geregelt: „Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.“ Daraus folgert GLASER u. a., in: *Widtmann/Grasser/Glaser*, GO (Stand 2020), Art. 33 GO, Rn. 16 (Stand 2018): „Dagegen bedarf der Verlust der Ausschussmitgliedschaft aufgrund eines Austrittes aus der Fraktion aufgrund des Wortlautes von Art. 33 III 2 keines Gemeinderatsbeschlusses, anders dagegen der Verlust der Ausschussmitgliedschaft aufgrund einer Änderung des Stärkeverhältnisses nach Art. 33 III 1“.

	Der Fragestellung, für welche Fälle es tatsächlich eines Beschlusses noch bedarf, kann letztlich dahinstehen. Schon um der Klarheit willen spricht nichts gegen einen deklaratorischen Beschluss. Änderungsbedarf hinsichtlich der bisherigen Regelungen besteht daher nicht. Aus der gesetzlichen Neuregelungen können allerdings neue Rechtsfragen resultieren, die zuvor vermieden werden konnte (vgl. die Ausführungen in der Synopse dazu). So dürfte es bspw. mit Verlust des Ausschusssitzes aufgrund Gesetzes – sofern noch kein Plenum zur Neubesetzung stattfand – dazu kommen, dass ein Ausschuss mit 11 Mitgliedern und einem Vorsitzenden zu entscheiden hat, bis die Neubesetzung beschlossen wird. Solche praktischen Fragen werden im Fall ihres Auftretens dann ggf. näher zu hinterfragen kann.

§ 4

Zuständigkeit als vorberatender bzw. beschließender Ausschuss / Verhältnis zum Plenum

(1) [1] Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit dies eigens (insbesondere in § 5) festgehalten ist. [2] Im Übrigen erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse, Art. 32 III GO).

(2) [1] Berührt eine Angelegenheit den Wirkungsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. [2] Die Abstimmung erfolgt getrennt, wobei jeder Ausschuss nur über die in seiner Zuständigkeit liegenden Fragestellungen der Angelegenheit befindet. [3] Handeln sie als beschließende Ausschüsse, entscheidet bei widersprechenden Beschlüssen der Stadtrat über die Gesamtangelegenheit.

(3) [1] Soweit ein Ausschuss vorberatend tätig ist, berührt ein Fehlen der Vorberatung nicht die Wirksamkeit des späteren Beschlusses. [2] Vorberatungen können auf die nichtöffentliche Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies im Einzelfall sinnvoll erscheint. [3] Die dort gefassten Beschlüsse unterliegen nicht der Geheimhaltung, sofern die Angelegenheit im Plenum in öffentlicher Sitzung erfolgt. [4] Ferner ist es erforderlich, dass dann im Plenum ein ausreichend detaillierter Sachbericht erfolgt, dem alles Wesentliche zu entnehmen ist.

(4) Wenn gewichtige Gründe bestehen (insbesondere bei Eilbedürftigkeit), kann auf die Vorberatung verzichtet werden. [2] Ferner kann bei Eilbedürftigkeit anstelle eines beschließenden Ausschusses das Plenum entscheiden. [3] Hierüber befindet der Oberbürgermeister, unbeschadet der Möglichkeit späterer Änderungen durch entsprechende Geschäftsordnungsanträge.

(5) Ist eine Angelegenheit des Stadtrats nicht explizit einem Ausschuss in § 5 zugewiesen, kann aber festgestellt werden, dass ein ausreichender fachlicher Bezug zu einem Ausschuss besteht und dass die Bedeutung der Angelegenheit nicht den üblicherweise im Plenum behandelten Angelegenheiten entspricht (vgl. § 2), ist

Zu § 4 III:
Jedenfalls Dritte könnten sich mit Blick auf die Wirksamkeit von Beschlüssen ohnehin nicht darauf berufen, dass bspw. Regeln zu vorberatenden Ausschüssen nicht eingehalten wurden (statt aller Wachsmuth in PdK Bayern, 2019 Erl. 2.1 zu Art. 32 GO).

Zu § 4 IV 1:
Die Praxis hat gezeigt, dass bestimmte Themen als so gewichtig erachtet werden, dass sie im Plenum zu behandeln sind, und dies auch laufend (z. B. Corona, Hochwasser-Schutzmaßnahmen, Klimaschutzkonzept). Sähe man bei solchen laufenden Projekten jeweils noch eine Vorberatung vor, wäre das den Beteiligten in Anbetracht der ohnehin oft knappen Ressourcen nicht mehr zuzumuten. Daher ist, dieser Praxis entsprechend, nicht mehr nur bei Eilbedürftigkeit der Verzicht auf die Vorberatung vorgesehen, sondern allgemein auch bei sonstigen gewichtigen Gründen. Immer gilt ja, dass durch GeschO-Anträge im Einzelfall ein anderes Ergebnis erzielt werden kann.
Schützenswerte Interessen sind von dieser pragmatischen Neuregelung nicht betroffen, weil nur das Plenum begünstigt wird. Der Ausschuss als solcher ist schließlich rechtlich (mit Ausnahmen wie dem Werkausschuss) nicht geschützt.

Zu § 4 IV 2, 3:
Nach Auffassung des StMI kann das Plenum immer anstelle eines beschließenden Ausschusses entscheiden. Das StMI ist ausweislich des IMS v. 29.07.1980 (FSt. 1983/279) der Ansicht, dass das Plenum sogar Entscheidungen eines beschließenden Ausschusses jederzeit und unabhängig vom Reklamationsrecht aus Art. 32 III GO aufheben oder abändern kann. Diese Fallgruppe ist in der GeschO allerdings nicht geregelt, weil dafür angesichts des Reklamationsrechts kein Bedarf besteht. Dem einzelnen Stadtrat, der auch nach Ablauf der Fristen und eben als Einzelkämpfer eine Angelegenheit doch noch ins Plenum bringen will, mag die Angelegenheit unter

die Angelegenheit dem Fachausschuss zur eigenständigen Entscheidung als beschließendem Ausschuss zuzuweisen, unbeschadet der Möglichkeit späterer Änderungen durch entsprechende Geschäftsordnungsanträge. (6) [1] Unbeschadet der Rechte aus Art. 32 III 1 GO kann sich der Stadtrat vor einer Entscheidung eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit im Einzelfall vorbehalten (§ 17 IV 1 Nr. 13). [2] Dies soll nur geschehen, wenn die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. [3] Ebenso kann der Stadtrat eine Angelegenheit, für die die Zuständigkeit des Plenums gegeben ist bzw. die auf der Tagesordnung des Plenums enthalten ist, durch Beschluss zur Geschäftsordnung (§ 17 IV 1 Nr. 5) einem Ausschuss zur selbstständigen Entscheidung zuweisen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.	Beachtung des § 19 X wieder auf die Tagesordnung desselben Ausschusses bringen, um dort dann einen Geschäftsordnungsantrag nach § 17 IV 1 Nr. 5 i. V. m. § 23 XI 1, 2. Alt. auf Verweisung ins Plenum stellen. Ob bei besonderen Fallgestaltungen der OB kraft seiner gesetzlichen Kompetenzen gemäß der Auffassung des StMI ebenfalls eine Angelegenheit direkt dem Plenum vorlegen kann, braucht wohl in der GeschO nicht entschieden zu werden. Wichtig ist jedenfalls, dass die hier geregelte, sinnvolle Konstellation ebenfalls der Rechtsauffassung des StMI entspricht (siehe das eben genannte IMS). Darüber hinausgehend entspricht diese Regelung auch der noch strenger urteilenden Literatur, die bisweilen zusätzlich Eilbedürftigkeit fordert (GLASER u. a., in: *Widtmann/Grasser/Glaser*, GO (Stand 2020), Art. 32 GO, Rn. 20 (Stand 2012). Dem nachkommend ist auch vorliegend die Eilbedürftigkeit als Voraussetzung benannt. In einem Punkt weicht die GeschO indes von der Ansicht des StMI ab (wie das StMI auch (GLASER u. a., in: *Widtmann/Grasser/Glaser*, GO (Stand 2020), Art. 32 GO, Rn. 20 (Stand 2012). Das Innenministerium vertrat nämlich 1980 die Auffassung, dass der beschließende Ausschuss seinerseits eine Angelegenheit nicht ans Plenum verweisen dürfe. Nun mag die damals zur Entscheidung gestandene Konstellation sich von der Passauer Regelung (§ 17 IV 1 Nr. 5 i. V. m. § 23 XI 1, 2. Alt.) dadurch unterscheiden, dass damals keine ordnungsgemäße Regelung in der GeschO zu dieser Fragestellung enthalten war. Unabhängig davon ist die Rechtsansicht des StMI insoweit jedenfalls unzutreffend. Weil schon 1/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder ausreichend sind, um eine Reklamation nach Art. 32 III GO durchzuführen, wäre es eine durch nichts zu rechtfertigende überflüssige Förmelei, zunächst einen Beschluss des Ausschusses herbeizuführen, obschon doch die Mehrheit (!) sich dem Verweisungsantrag nach § 17 IV 1 Nr. 5 i. V. m. § 23 XI 1, 2. Alt. anschließen würde. Wenn sich also die Mehrheit für einen Verweisungsantrag nach § 17 IV 1 Nr. 5 i. V. m. § 23 XI 1, 2. Alt. findet, dann ist das gemäß der neuen GeschO zukünftig zu akzeptieren. Geregelt ist allerdings auch, dass eine Rückverweisung an das Plenum, das seinerzeit an den Ausschuss verwiesen hat, ebenso wenig möglich ist wie Verweisungen hin und her zwischen Ausschüssen (vgl. § 23 XI). Ganz gefeit gegen theoretisch mögliche, nicht mehr nachvollziehbare Wechsel der Entscheidungszuständigkeit ist man zwar nicht, weil auch nach einer Verweisung des Plenums an einen Ausschuss dadurch das gesetzliche Reklamationsrecht aus Art. 32 III GO nicht ausgeschlossen werden kann, sodass dann ggf. doch wieder das Plenum – und zwar zwingend – zu entscheiden hat. Dazu wird es aber in der Praxis nicht kommen. Unabhängig davon könnte man sich dessen nicht durch GeschO-Bestimmungen erwehren. **<u>Zu § 4 V:</u>** In der Praxis könnten Fälle vorkommen, die in der Aufzählung „vergessen“ wurden, gleichwohl aber thematisch einem Ausschuss zugehören. Hier besteht nicht die Gefahr, schützenswerte Interessen zu verletzen: Ist ein Stadtratsmitglied der Auffassung, im Plenum eine „andere“ Mehrheit als in einem Ausschuss zu erreichen, dann müsste es folgerichtig auch gelingen, die Voraussetzungen für einen Plenumsbeschluss nach Art. 32 III 1 GO herbeizuführen (nämlich „nur“ einen entsprechenden Antrag von ¼ der Stadtratsmitglieder bzw. von 1/3 der Ausschussmitglieder). Allerdings wird bisweilen im Schrifttum vorgetragen, es bedürfe einer „klaren Aufgaben- und Zuständigkeitsabgrenzung“ (WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 32, Anm. 2.2 (Stand 2019). Im Verhältnis OB zum Stadtrat mögen solche Forderungen ggf. eher Berechtigung haben als im hier geregelten Verhältnis Ausschuss zu Plenum, zumal in Anbetracht der Reaktionsmöglichkeiten des Plenums. Der OB, der die konkrete Zuordnung zu den Gremien zwar im Rahmen der Erstellung der Tagesordnung zunächst einmal treffen muss, ist nur „Rechtsanwender“, nicht etwa nach freiem Gutdünken Entscheidender. Ferner verbleibt es beim Ausschuss, ob er nicht die Angelegenheit verweisen will. Abs. 5 ist zudem ausreichend bestimmt. Der sachliche Gehalt entspricht dem einer der üblichen Generalklauseln. Ob eine Angelegenheit die „kulturelle Entwicklung der Stadt wesentlich berührt“ (§ 5 II Nr. 3) oder ob hier eine Analogie unter Heranziehung aller einzeln geregelten Bestimmungen und deren Gesamtschau zu bilden ist, kann nicht sonderlich unterschieden werden. Daher ist die vorgeschlagene Regelung rechtlich vertretbar. Am Rande: Selbst wenn jemand behauptete, die Regelung des Abs. V sei zu unbestimmt und daher unzulässig, wäre nicht einmal sicher, dass der Beschluss des unzuständig (anstelle des Plenums) „beschließenden“ Ausschusses unwirksam wäre (so zumindest (GLASER u. a., in: *Widtmann/Grasser/Glaser*, GO (Stand 2020), Art. 32 GO, Rn. 20 (Stand 2012); dagegen a. A. *Hölzl/Hien*/HUBER, GO (Stand 2019), Art. 33, Erl. I 2 (Stand 2018), ferner wohl (WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 32, Anm. 2.2 (Stand 2019). **<u>„Ausreichender“ statt „deutlicher Bezug“ in § 4 V:</u>** Zur besseren Unterscheidbarkeit zwischen § 5 II und § 4 V klargestellt, und um zugleich den notwendigen Handlungsspielraum zu garantieren. Vgl. dazu auch die Erläuterung zu § 5 II (Generalklausel), in der auf § 4 V wie folgt hingewiesen wird: „Neben der Generalklausel ist darauf hinzuweisen, dass man bei nicht völlig eindeutigen Sachverhalten eine Angelegenheit auch gem. § 4 V GeschO einem Fachausschuss zuordnen kann.“ **<u>Zu § 4 VI:</u>** Angelehnt an § 1 II 2 Muster-GeschO. Allerdings in S. 2 statt „wenn“-Bedingung nur „soll“-Bestimmung. Entschließt sich das Plenum zu einer Entscheidung, macht es keinen Sinn, dass jemand prüft, ob die „Bedingung“ der „besonderen Bedeutung“ auch wirklich eingehalten ist.

	Wenn das Plenum von der Möglichkeit nach § 4 VI 1 Gebrauch gemacht hat, einen Beschluss an sich zu ziehen, hat es damit grundsätzlich auch die Vorberatung an sich gezogen. Eine Vorberatung im Ausschuss findet in dem Fall nur dann statt, wenn dies explizit mitbeschlossen wurde.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit der Fachausschüsse

(1) Grundstruktur
Die Ausschüsse haben im Einzelnen die ihnen im Folgenden zugewiesenen Aufgabenbereiche, soweit nicht dem Oberbürgermeister (§§ 10, 11) oder dem Plenum (§ 2) eine Angelegenheit zugewiesen ist.

(2) Allgemeine Zuständigkeiten der jeweiligen Fachausschüsse
Bei Angelegenheiten, die sich thematisch einem Fachausschuss zuordnen lassen, ist dieser zuständig für:

1. [1] Maßgebliche Entscheidungen über Angelegenheiten von wesentlicher finanzieller Bedeutung (vgl. zur Abgrenzung insbesondere § 2 III Nr. 4 und § 11 II Nr. 12 und 16).
   [2] Darüber hinaus sind die Fachausschüsse auch für Beschlüsse über Entscheidungen in Angelegenheiten zuständig, die wegen herausgehobener finanzieller Bedeutung nach § 2 III Nr. 4 in die Zuständigkeit des Plenums fallen, sofern zum einen nur Grundsatzbeschlüsse vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel getroffen werden und zum anderen die Geldwertgrenze von 2.000.000 € nicht überschritten wird sowie kein Antrag nach §§ 17 IV 1 Nr. 13, 4 VI 1 bis spätestens zur Verabschiedung des Haushalts angenommen wurde.
   [3] Gleiches gilt, soweit bei Baumaßnahmen und vergleichbaren Angelegenheiten vor der Hauptentscheidung über die Durchführung weitere wesentliche Entscheidungen zu treffen sind (insbesondere isoliert über Planungskosten), und aufgrund der Regelung des § 24 VI 7 sonst das Plenum zuständig wäre.
2. Vergaben im Fachbereich im Rahmen der Wertgrenzen (§ 2 III Nr. 5.4, § 11 II Nr. 20), mit Ausnahme der Vergaben für Bauprojekte.
3. [1] Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt wesentlich berühren. [2] Im Zweifelsfall ist hiervon nicht auszugehen, sofern für die Angelegenheit die Wertgrenzen (vgl. Nr. 1) nicht überschritten sind.

Zu § 5 I:
Aufgrund dieser Regelung bedarf es nicht mehr zwingend der Nennung der jeweils vorrangigen Regelungen für das Plenum bzw. den OB. Um der besseren Handhabbarkeit willen wird nicht immer darauf verzichtet, bei der Regelung der Fachausschüsse konkret diese Bestimmungen zu benennen (vgl. bspw. Abs. III 1 Nr. 5, was jeweils nicht mehr erforderlich ist).

Allgemein zu § 5 II:
Neben der Generalklausel ist darauf hinzuweisen, dass man bei nicht völlig eindeutigen Sachverhalten eine Angelegenheit auch gem. § 4 V GeschO einem Fachausschuss zuordnen kann.

Zu § 5 II Nr. 1 S. 2:
Hier wurde 2015 für bestimmte Angelegenheiten eine neue Regel eingeführt im Verhältnis zwischen Plenum und Fachausschuss (für die Zuständigkeiten des OB ist diese neue Regelung ohne Relevanz).
Im Normalfall ist es so, dass eine besonders herausgehobene Bedeutung für die Stadt Passau immer schon dann vorliegt, wenn ein Rechtsgeschäft die 500.000 €-Schwelle überschreitet. Das ist allerdings nicht ganz richtig, sofern es bspw. um notwendige Sanierungsarbeiten etwa an einer Brücke geht, die den Haushalt zwar deutlich belasten (und sicherlich nicht in die Zuständigkeit laufender Verwaltung fallen), die man indes schicksalsgleich zu tragen haben wird. Die hier eingefügte Regel findet im Zusammenspiel mit §§ 4 VI 1, 17 IV 1 Nr. 13 für solche Angelegenheiten einen ausgewogenen Mittelweg: Auch wenn eine Maßnahme die Grenze von 2 Mio. € nicht überschreitet, haben es die Stadtratsmitglieder in der Hand, jederzeit durch bloßen Geschäftsordnungsantrag beschließen zu lassen, dass das Plenum auch die Sachentscheidung bis ins letzte Detail selbst trifft. Geht es aber wie im eben angesprochenen Beispiel eines unaufschiebbaren Sanierungsbedarfs bei einer Brücke um Dinge, bei denen die Detailplanung einem Ausschuss (wie gesagt: nicht der Verwaltung!) überlassen werden kann, dann wird der Fachausschuss (in Auseinandersetzung mit den Einzelheiten) selbst den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem festgelegt ist, welcher Sanierungsbedarf wie genau anzugehen ist. Ergibt sich danach bspw. ein Bedarf i. H. v. 780.000 € für die als sinnvoll erachteten Sanierungsmaßnahmen, wird der entsprechende Titel in den Haushalt aufgenommen, und zwar weil das Plenum zustimmend zur Kenntnis genommen hat, dass sich der Fachausschuss gut begründet mit dieser Angelegenheit auseinandergesetzt hat. Es reicht deshalb für das Plenum, dies im Rahmen der Haushaltsberatungen (die schließlich die eingehende Vorberatung im Finanzausschuss mit umfassen) zu würdigen. Bestehen Zweifel oder kommen diese während der Beratungen auf, kann jederzeit der entsprechende Vorbehalt erklärt werden, wonach es für diese Angelegenheit eben doch eines Plenumsbeschlusses zur Sache selbst bedarf. §§ 17 IV 1 Nr. 13, 4 VI 1 waren insoweit eigens zu erwähnen und zu modifizieren, da der Vorbehalt an sich nur für zukünftige Entscheidungen gilt, hier es indes um eine Sonderform geht (was so rechtlich zulässig sein dürfte). Würde man der hier gefundenen Lösung nicht folgen, müsste stattdessen das Plenum über diese Angelegenheit grundsätzlich zweimal entscheiden, nämlich im Rahmen der Beratungen des Haushalts und dann nochmals im Rahmen der Sachentscheidung.
Kurzgefasst: Das Plenum entscheidet über das Wesentliche – das Geld – beim Haushalt, der Fachausschuss über die konkreten Einzelheiten der Bauentscheidung: Diese pragmatische Lösung wird durch die Neuregelung juristisch nachvollziehbar legitimiert und verhindert eine in manchen Fällen sicherlich unsinnige Doppelbefassung des Plenums (1.) im Rahmen des Haushalts und (2.) dann noch einmal hinsichtlich der fachlichen Einzelheiten. Ob das Plenum ein- oder zweimal entscheiden will, entscheidet in jedem Einzelfall niemand anders als das Plenum selbst.

Zu § 5 II Nr. 1 S. 3:
Kompliziert wirkende Regelung, die wiederum eine pragmatische Lösung ermöglichen soll, die sehr einsichtig ist: Soweit vor der eigentlichen Entscheidung nur isoliert über die Planungen zu entscheiden ist (ob man so vorgeht, ist Frage des Einzelfalls), kann dies der Ausschuss erledigen, weil die maßgebliche Entscheidung erst im Anschluss – dann im Plenum – zu fällen ist. Mit der Entscheidung über die Durchführung ist dabei die Sachentscheidung gemeint (vorbehaltlich der Bereitstellung der finanz. Mittel).

4. Allgemeine Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten für den jeweiligen Fachbereich. 5. Verleihung der Ehrennadel für hervorragende Verdienste um die Stadt Passau im Ehrenamt. 6. [1] Vorberatung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen, soweit der Beitritt von besonderer Bedeutung für die Stadt ist und/oder jährliche finanzielle Belastungen von mehr als 10.000 € hieraus resultieren; im Übrigen beschließt der Fachausschuss abschließend. [2] Zudem beschließt der Fachausschuss bei allen in S. 1 genannten Zusammenschlüssen abschließend über Weisungen und Empfehlungen an Ratsmitglieder als städtische Vertreter sowie über alle weiteren diese Zusammenschlüsse betreffenden Fragen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Plenums (nach Vorberatung durch den Fachausschuss) oder die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters jeweils aufgrund der allgemeinen Regeln greift. [3] Vorberatung über Weisungen an Vertreter in Zweckverbänden. 7. Vorberatung über Entscheidungen i. S. d. Art. 96 GO i. V. m. § 2 I sowie Entscheidungen nach § 2 III Nr. 7; bei nicht eindeutiger Zuordnung ist der Finanzausschuss vorberatend zuständig. 8. Vorberatung über Entscheidungen nach § 2 I, II Nr. 6, III Nr. 2-5, 7 mit Ausnahme von Vergaben nach § 2 III Nr. 4.4. 9. Vorberatung für die Behandlung des Haushalts im Ausschuss für Finanzen. 10. Die Ablehnung des Erlasses von Satzungen und Verordnungen (vgl. zum Erlass dagegen § 2 I i. V. m. Art. 32 II 2 Nr. 2 GO).	**<u>Zu § 5 II Nr. 6:</u>** Die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts war in der alten GeschO nicht eigens dem Plenum zugewiesen. Seit 2015 eingeführt zugunsten des Plenums ist die etwas mehr Klarheit bringende Regel von Belastungen i. H. v. mehr als 10.000 € nebst dem allgemeinen Kriterium der „besonderen Bedeutung für die Stadt“, als einer etwas weiteren Formulierung im Vergleich zu „besonders herausgehoben“ i. S. v. § 2 III Nr. 5, damit im Zweifel eher bspw. ein wichtiger Vereinsbeitritt nicht nur im Fachausschuss, sondern im Plenum behandelt wird. Soweit es um die „Töchter“ etc. im Sinne der „Gemeindlichen Unternehmen“ (Art. 86 ff. GO) geht, ergibt sich die Zuständigkeit des Plenums aus Art. 32 II 2 Nr. 7 i. V. m. Art. 96 GO (vgl. nunmehr dazu § 2 I n. F.). **<u>§ 5 II Nr. 8:</u>** Häufig anzuwendende Norm, die erklärt, warum auf die doppelte Nennung vieler Dinge bei den Fachausschüssen verzichtet werden kann. Siehe auch oben Erläuterung zu § 2 III Nrn. 1 und 2. **<u>§ 5 II Nr. 10:</u>** Es wird die Rechtslage festgehalten, wonach beschließende Ausschüsse endgültig über die *Ablehnung* eines Satzungs-/Verordnungserlasses entscheiden können. Wenn die Ausschussmehrheit dies so entschieden hat, wäre es verfahrenstechnisch unsinnig, dieses Nein im Plenum zu wiederholen, zumal die ggf. für den Erlass votierenden Stadtratsmitglieder gleichwohl über Art. 32 III 1 GO ihr Anliegen weiterverfolgen könnten. Erreichen sie dagegen dieses Quorum nicht, stünde ohnehin auch die Ablehnung des Ansinnens im Plenum fest und wäre schon von daher überflüssiger Formalismus.
(3) <u>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen</u> [1] Beschlussfassung über 1. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von über 25.000 € bis zu 500.000 €. 2. Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben von über 10.000 € bis zu 100.000 €. 3. Haushaltssperren. 4. Bildung und Auflösung von Rücklagen unabhängig von der Wertgrenze.	**<u>Zur Abgrenzung zwischen den Fachausschüssen:</u>** Der sog. lex specialis-Regel im Verhältnis der Ausschüsse ist immer Beachtung zu schenken, auch wenn dies nicht jedes Mal (wie bspw. bei § 5 VIII d Nr. 2) durch den Zusatz „soweit keine anderweitige Zuständigkeit“ o. Ä. kenntlich gemacht wird (hier nämlich bezogen auf das Verhältnis des baurechtlichen Vorkaufsrechtes zum naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht in § 5 VII Nr. 5). Wenn es nämlich in § 5 XI d Nr. 3 heißt, dass Gebäudeversicherungen im Ausschuss für Bauen und Liegenschaften behandelt werden, so besteht erkennbar ein lex specialis-Verhältnis zu § 5 IV Nr. 4, wonach Sachversicherungen im Verwaltungs- und Personalausschuss behandelt werden.

5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (zu vorrangigen Zuständigkeiten siehe § 2 III Nr. 5.1 bzw. § 11 II Nr. 9-11.) sowie Entscheidungen im Insolvenzverfahren, soweit nicht der Oberbürgermeister gem. § 11 II Nr. 24 zuständig ist. 6. Bereinigung von Kasseneinnahmeresten. 7. Stellungnahme zur Jahresrechnung und Verweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss. 8. Beitritt und Mitgliedschaft sowie weitere Angelegenheiten von Vereinen und Verbänden und sonstigen Vereinigungen, soweit keine vorrangige Zuständigkeit gemäß Abs. 2 Nr. 6 und § 11 II Nr. 5 vorliegt. 9. Zweckvereinbarungen sowie über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zweckverbände, für die kein Fachausschuss zuständig ist. 10. [1] Entscheidungen der Stadt als Allein- oder Mehrheitsgesellschafterin von städtischen Unternehmen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Verlustes; Beschlussfassung über sämtliche Darlehen und Einlagen der Stadt als Gesellschafterin sowie sonstige Ausgleichleistungen an solche Beteiligungen der Stadt; ferner über Unternehmensverträge (i. S. d. Art. 92 I 2 GO) der Beteiligungen, die gemäß Satzung einen Gesellschafterbeschluss voraussetzen; über die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied; über die Änderung der Satzung, soweit nicht von Art. 96 I 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO erfasst, sowie sonstige Entscheidungen von vergleichbarer Tragweite wie die vorliegend aufgezählten. [2] Satz 1 gilt entsprechend, soweit das Unternehmen einem Eigenbetrieb der Stadt zugeordnet ist (Art. 88 IV 1 GO). [3] Sodann gilt Satz 1 entsprechend auch für weitere Beteiligungen dieser Unternehmen, soweit hierfür nach den maßgeblichen Vorschriften die Stadt intern entscheidungsbefugt ist. 11. Entscheidungen der Stadt als Gesellschafterin der Event GmbH sowie der Kreis-Wohnungsbau	<u>Zu § 5 III – Finanz- und Beteiligungsausschuss:</u> - Es wird auf eine „Auffangzuständigkeit“ für den Finanzausschuss verzichtet. Wenn sich bei bestimmten finanziell bedeutenden Maßnahmen kein Fachausschuss finden würde, wäre daher das Plenum zuständig (sofern nicht § 4 V greift). - Der Finanzausschuss berät über die Jahresrechnung sowie Haushaltsplan etc. vor. Das ergibt sich daraus, dass zunächst einmal die Zuständigkeit des Plenums für diese Angelegenheiten sich aus Gesetz ergibt, nämlich aus § 32 II 2 Nr. 6 GO, worauf in § 2 I zudem deklaratorisch verwiesen wird. Die Vorberatung wiederum ergibt sich aus den allgemeinen Zuständigkeitsregeln der Fachausschüsse, wie sie in § 5 II festgehalten sind, hier nämlich aus der Nr. 8, die u. a. auf § 2 I verweist. - Soweit Berichtspflichten normiert sind erfolgt die Information grundsätzlich im Rahmen der Jahresrechnung. <u>Zu § 5 III 1 Nr. 1 und 2:</u> Im Bereich der über- und außerplanmäßigen Mittel ist immer mit zu beachten, dass rechtlich die Mittelbereitstellung streng zu trennen ist vom Entschluss, die Maßnahme tatsächlich durchzuführen. Nur unter den nun eigens in § 11 II Nr. 20 normierten Voraussetzungen kann die Mittelbereitstellung ausreichend sein, um anschließend die Maßnahme durchführen zu können. Bei den außerplanmäßigen Ausgaben (siehe sogleich) wird man daher nach den allgemeinen Regeln zusätzlich zur Mittelbereitstellung eine Entscheidung des maßgeblichen Gremiums benötigen. Bei der überplanmäßigen Mittelbereitstellung wird (zumindest oftmals) schon eine Sachentscheidung (zur Durchführung der Maßnahme o. ä.) bspw. durch den Fachausschuss getroffen sein. Hier wird man in der Praxis nach der Leitlinie vorgehen können, dass es bei einer Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln unter 20 % keiner weiteren Sachentscheidung (zusätzlich zur Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel) bedarf. Bei prozentual darüber liegenden Beträgen sollte eine weitere Sachentscheidung herbeigeführt werden, da man dann wohl nicht unterstellen könnte, dass auch diese Aufstockung schon von der ursprünglichen Sachentscheidung gedeckt war. <u>Zu § 5 III 1 Nr. 9:</u> Soweit Zweckvereinbarungen bspw. eine besondere finanzielle Bedeutung hätten, müssen sie aufgrund dessen im Plenum entschieden werden. Dies dürfte bspw. oft für Zweckvereinbarungen im Bereich der Wasserversorgung der Fall sein (z. B. mit Salzweg abgeschlossen). Soweit es an einer solchen Bedeutung fehlt, ist es angemessen, den Finanzausschuss abschließend beschließen zu lassen. Fachlich angemessen ist dies, weil finanzielle Fragen oftmals mit eine Rolle spielen werden sowie eine Zweckvereinbarung bisweilen vergleichbare Strukturen haben kann wie eine Beteiligung. <u>Zu § 5 III 1 Nr.10 GeschO:</u> Der Beteiligungsausschuss beschließt der Höhe nach unbegrenzt über Einlagen, Darlehen u. Ä., die zuvor im Haushalt zur Verfügung gestellt sein müssen. Es geht also nur um die Abwicklung dessen, was zuvor im Stadtrat so für gut befunden wurde. Im Beteiligungsausschuss wird ggf. über die Vergütung der Aufsichtsratsvergütung entschieden. In der konstituierenden Sitzung des Stadtratsplenums kann ebenso anstelle des Ausschusses hierüber entschieden werden (§ 4 IV 2 GeschO). <u>Zu § 5 III 1 Nr.11 GeschO:</u> Mit Blick auf die Event GmbH gilt, dass eine Vereinheitlichung (und damit die Installation eines neuen Aufsichtsrats) mit Blick auf die Satzung der im operativen Geschäft nicht tätigen, sondern weitestgehend abgewickelten GmbH keinen Sinn mehr macht. Hier erledigt gleichsam als verkappter Aufsichtsrat nunmehr ausschließlich der Finanz- und Beteiligungsausschuss die notwendigen Entscheidungen.

GmbH Passau entsprechend Ziff. 10 Satz 1, einschließlich der weiteren in deren Satzung genannten Entscheidungen, die seitens der Stadt als Gesellschafterin zu treffen sind. [2] Vorberatung über strategische Ziele für den Bereich Finanzen sowie über den jährlichen Beteiligungsbericht nach Art. 94 III GO nebst der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder städtischer Beteiligungen; Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder von Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen; Grundsatzfragen der strategischen Steuerung der Beteiligungen.	Aufgrund der Wichtigkeit des Tätigkeitsfeldes „Wohnungsbau“ (trotz bloßer Minderheitsbeteiligung von 28,18 %) ist geregelt, dass die Kreis-Wohnungsbau GmbH Passau auch im Beteiligungsausschuss behandelt wird.
(4) <u>Ausschuss für Verwaltung, Personal und Digitalisierung</u> [1] Beschlussfassung über: 1. a) Die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Einrichtungen, Ruhestandsversetzung, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen das Erreichen einer gesetzlich festgelegten Altersgrenze hierfür maßgeblich ist, sowie die Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 12, nebst b) Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 12 bis A 14. 2. a) Die unbefristete Einstellung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Kündigungen sowie Entscheidung über die Mitwirkung an Auflösungsverträgen für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 12 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt nebst b) der Höhergruppierung in die Entgeltgruppen 12 bis 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt. 3. Vorschläge, die die Grundsätze der Personalentwicklung und Personalbedarfsplanung betreffen sowie zum Abbau oder zur Veränderung von Leistungen der Stadtverwaltung. 4. Aufgaben der Disziplinarbehörde für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 12, soweit nicht der Dienstvorgesetzte entscheiden darf, Art. 35 II Bayerisches Disziplinargesetz. 5. Sach-, Kassen- und Haftpflichtversicherungen. 6. Grundsatzfragen der Digitalisierung.	<u>Zu § 5 IV - Personalausschuss:</u> Im Bereich Personal gibt es umfangreiche originäre Zuständigkeiten des OB, insbesondere aus Art. 46 I, 37 IV und Art. 43 III GO. Eine „Generalklausel“ schießt von daher zwangsläufig immer übers Ziel hinaus, weil die GeschO-Bestimmung wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht insoweit nichtig ist (vgl. eingehend BayVGH, BayVBl. 1992, 375, juris, Rn. 12 ff.). Es ist daher im Bereich Personal notwendig, etwaig gewollte (und rechtliche zulässige) Angelegenheiten konkret zu benennen. Soweit in § 11 II Nr. 2 die Zuständigkeit des OB für die übrigen Personalangelegenheiten festgehalten ist, liegt also teilweise eine (insoweit unschädliche) sog. deklaratorische Regelung vor. Zur darüber hinausgehenden Übertragung von Kompetenzen an den OB siehe die Anm. sogleich. <u>Zur Abgrenzung der Kompetenzen beim Personal:</u> Es werden nur die wichtigen Personalangelegenheiten dem Gremium vorgelegt. Was wichtig ist, hat schon der Gesetzgeber vorentschieden, und zwar in Art. 43 I 1 Nr. 1 GO für Beamte und in Nr. 2 für Beschäftigte. Dies ist exakt übernommen worden, ausgenommen die folgende unbedeutende Veränderung (mit Ausnahme ab A 15, da dann gesetzlich vorgeschrieben): Ruhestandsversetzungen aufgrund Erreichens der normalen Altersgrenze werden vom OB erledigt, einschließlich der Sonderfälle, bei denen eine abweichende Altersgrenze vorliegt (bspw. Möglichkeit der Ruhestandsversetzung auf Antrag entweder mit 64 Jahren oder aufgrund von Schwerbehinderung). Sodann gibt es nur noch eine terminologische Veränderung. Das Privatrecht kennt „Entlassungen“ so nicht, von der die GO indes spricht. In den Wortlaut aufgenommen ist das damit an sich Gemeinte, die (ordentlichen oder außerordentlichen) Kündigungen sowie die Mitwirkung an Auflösungsverträgen, bei denen jeweils Vertragsfreiheit herrscht. Ergänzend zum Verhältnis Ausschuss zum Plenum: Neueinstellungen im Bereich A 13 verbleiben im Plenum, während die „erste“ und von daher noch nicht so „wichtige“ Beförderung in QE 4 abschließend im Ausschuss behandelt wird. Auf eine rechtliche Problematik ist sodann noch hinzuweisen. Bisweilen wird behauptet, der Stadtrat fungiere stets als „Oberste Dienstbehörde“ (so WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 43 (Stand 2018), Anm. 3 unter Verweis auf BayVGH, BayVBl. 1962, 91). Soweit nun die „oberste Dienstbehörde“ direkt angesprochen sei, müsse das als weitere Ausnahme zu den Zuständigkeitsvorschriften gesehen werden, sodass dann immer der Stadtrat direkt angesprochen sei (so BAUER/BÖHLE u. a., in: *dies./Masson/Samper*, Bayerische Kommunalgesetze (Stand: 2019), Art. 43 GO (Stand 2018), Rn. 3; a. A. insoweit KUHN, KommP BY 1984, 226 (227)). Dort heißt es sodann unter Bezug genau darauf: „Die Regelungen über die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Gemeinderat und Bürgermeister sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwingendes Recht und können auch durch die GeschO nicht abgeändert werden.“ Diese Auffassung der GO-Kommentare ist indes unzutreffend. Aus Art 136 BayBG (vgl. zur obersten Dienstbehörde i. Ü. noch Art. 2 S. 1) ergibt sich in aller Deutlichkeit, dass bei Gemeinden Zuständigkeiten einer Behörde von den nach Gesetz zuständigen Organen oder Stellen wahrgenommen werden. Im Klartext: Die Zuständigkeit richtet sich nach der GO. Sind laufende Angelegenheiten betroffen, ist die „oberste Dienstbehörde“ also ohnehin der OB (so zutreffend BayVGH, ZBR 2007, 172, juris, Rn. 5, explizit gegen die eben genannte „häufig vertretene Meinung“; ferner *Prandl/Zimmermann/*BÜCHNER/*Pahlke*, GO (Stand: 2020), 10.43, Anm. 9 (Stand 2012); GLASER u. a., in: *Widtmann/Grasser/Glaser*, GO (Stand 2020), Art. 43 GO, Rn. 9 (Stand 2012); *Hölzl/Hien/*HUBER, GO (Stand 2019), Art. 43, Anm. 4 (Stand 2018)).). Für die i. Ü. bestehende Zuständigkeit des Stadtrats gelten aber ebenso die allgemeinen Regeln, sodass auch eine Übertragung der Befugnisse an den OB möglich ist, soweit zunächst einmal der Stadtrat selbst das zuständige Organ ist. Mangels irgendeiner Begründung resultiert aus der abweichenden Auffassung von BAUER/BÖHLE/ECKER kein nennenswertes rechtliches Risiko. Dies gilt insbesondere deshalb, weil das Ergebnis grotesk wäre: Art. 43 GO legitimiert die Befugnisübertragung in erheblichem Maße für die einschneidensten personalrechtlichen Maßnahmen bspw. bei Beamten der Besoldungsgruppe A14. Dann aber können beamtenrechtliche Vorschriften schlechterdings nicht so ausgelegt werden, als sei die Übertragung deutlich weniger gewichtiger personalpolitischer Maßnahmen wie die Frage einer Nebentätigkeitserlaubnis eines in Besoldungsgruppe A9 tätigen Beamten zwingend durch die Gremien zu behandeln.

[2] Vorberatung über: 1. Stellenpläne. 2. [1] Die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Einrichtungen, Ruhestandsversetzung, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen das Erreichen einer gesetzlich festgelegten Altersgrenze hierfür maßgeblich ist, sowie die Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13. [2] Beförderungen von Beamten in die Besoldungsgruppe A 15 und höher sowie alle Formen der Ruhestandsversetzungen ab der Besoldungsgruppe A 15. 3. [1] Die Einstellung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Kündigungen sowie Entscheidung über die Mitwirkung an Auflösungsverträgen für Beschäftigte ab Entgeltgruppe 13 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt. [2] Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 15 TVöD bzw. Gewährung eines entsprechenden oder höheren Entgelts. 4. Erlass, Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats. 5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Beurteilungsrichtlinien und Beförderungsrichtlinien, soweit keine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters besteht. 6. Entscheidungen zu abstrakten Regelungen, die die Einhaltung der Angemessenheit von Arbeitsbedingungen und Entgelt betreffen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist. 7. Aufgaben der Disziplinarbehörde für Beamte ab der Besoldungsgruppe A 13, soweit nicht der Dienstvorgesetzte entscheiden darf, Art. 35 II Bayerisches Disziplinargesetz. **(5) <u>Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität</u>** a) <u>Stadtentwicklung und Stadtplanung</u> [1] Beschlussfassung, und zwar unabhängig von Wertgrenzen, über: 1. Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung. 2. Entwicklung und Begleitung der kurz-, mittel- und langfristigen Stadtentwicklungs- und	<u>Zu § 5 IV 1 Nr. 1 und öfter „Ruhestandsversetzung“:</u> Der an Art. 43 I 1 Nr. 1 GO angelehnte Wortlaut weist „Ruhestandsversetzungen“ den Gremien zu. Die bisweilen praktizierte Verschiebung der Ruhestandsversetzung ist hierunter ebenso zu subsumieren, ohne dass dieses evidente Auslegungsergebnis eigens in den GeschO-Text aufgenommen werden müsste. <u>Zu § 5 IV 1 Nr. 2:</u> a) Ein Ausschussbeschluss wird nur bei unbefristeten Einstellungen (einschließlich Entfristungen) in die Entgeltgruppe EG 12 herbeigeführt. Bei befristeten Einstellungen in die Entgeltgruppe EG 12 besteht die alleinige Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters (vgl. § 11 II Nr. 2). b) Streichung als redaktionelle Klarstellung. <u>Zu § 5 IV 1 Nr. 4: Aufgaben der Disziplinarbehörde</u> Die Aufgaben der Disziplinarbehörde (Art. 18 II Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG) werden gem. Art. 18 V BayDG i. V. m. § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich – DVKommBayDG) für die Beamten und Beamtinnen sowie die Ruhestandsbeamten und -beamtinnen einer Gemeinde durch den Gemeinderat oder einen von ihm ermächtigten Ausschuss ausgeübt. <u>Zu § 5 IV 2 Nr. 4:</u> Dass übrigens im Fall des Neuerlasses der GeschO in der konstituierenden Sitzung zwangsläufig immer auf die Vorberatung verzichtet wird, ist problemlos möglich, da die „alten“ Bestimmungen (mit dem Erfordernis der Vorberatung) aus der jeweils letzten Stadtratsperiode bis zum Neuerlass noch keine Geltung beanspruchen können. <u>Zu § 5 IV 2 Nr. 5: Änderung BeurtRiLi und BefördRiLi</u> Hier wurde, wie bei der Verabschiedung der RiLi 2013, eine „salvatorische“ Formulierung gewählt, weil die Kompetenzabgrenzung in diesem Bereich schwierig ist (nur als Bsp. sei auf die Frage verwiesen, ob der OB in seinem ihm originär gem. Art. 43 II GO zugewiesenen Bereich *eigene* BefördRiLi erlassen könnte bzw. müsste). Ebenso wie 2013 werden also auch Änderungen vom Stadtrat beschlossen und dann vom OB „vorbehaltlich der Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz des Stadtrats“ erlassen, teils ggf. aufgrund eigener Kompetenz, teils in Umsetzung des jeweiligen Stadtratsbeschlusses. <u>Zu § 5 IV 2 Nr. 6: Arbeitsbedingungen</u> Diese Pflicht der Stadt zur „Angemessenheit“ ergibt sich aus Art. 43 IV GO. Soweit nicht der OB zuständig ist (was im Arbeitsalltag grundsätzlich der Fall sein wird), sollte es das Plenum sein, das abschließend über dergleichen zu entscheiden hat (in a. F. noch dem Ausschuss zugeordnet). Soweit Klinikum oder Seniorenstift betroffen wären, greifen die speziellen Zuständigkeiten, wie sie in der Betriebssatzung geregelt sind.

Stadtplanungsziele unter wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, kulturellen, finanziellen und räumlichen Gesichtspunkten. 3. Regional- und Landesplanung, Raumordnungsverfahren. 4. Erlass, Aufstellung und wesentliche Änderungen des Stadtentwicklungsplans. 5. Entscheidungen zum Verfahren (insbesondere zur Aufstellung und Änderung) hinsichtlich a) der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan/Bebauungspläne); b) weiterer Satzungen nach BauGB, soweit nicht einem anderen Fachausschuss vorbehalten; c) der Festlegung und Aufhebung von Sanierungs- und Ersatzgebieten; jeweils mit Ausnahme des endgültigen (Satzungs-)Beschlusses. 6. Städtebauliche Wettbewerbe. 7. Grundsätzliche Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald. 8. Strategische Ziele der Verkehrsplanung und Grundsatzfragen der Mobilität. 9. Verkehrsangelegenheiten und -planungen von besonderer Bedeutung, soweit nicht Abs. 6 Nr. 3 greift. 10. Fahrplankonzept ÖPNV. [2] Vorberatung über: 1. Die endgültigen (Satzungs-)Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 5. 2. Änderungen des Stadtgebietes. 3. Betrauungsakt ÖPNV.	<u>Zu § 5 V a) 1 Nr. 10: Fahrplankonzept ÖPNV:</u> Redaktionelle Klarstellung.
b) <u>Geographische Informationssysteme</u> Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Fachbereichs.	
(6) <u>**Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Gesundheit**</u> Beschlussfassung über: 1. Grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit. 2. Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes von besonderer Bedeutung. 3. Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit die Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde berührt ist.	<u>Zu Abs. VI (Ordnungsausschuss):</u> Mit § 11 II Nr. 1 sind dem Oberbürgermeister die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises übertragen. Diese Vorschrift ist geboten, um als Korrektiv für die zeitgleiche Zuordnung von bestimmten „grundsätzlichen Angelegenheiten“ zum Ausschuss zu fungieren (so Abs. 6, Nr. 1-4, 6 n. F.). Es wird nämlich so ersichtlich, dass eine Grundsatzangelegenheit in diesem Bereich nur vorliegen kann, wenn es um wirklich grundlegende, strategisch planbare Richtungsentscheidungen geht. Im Normalfall nicht umfasst sind Einzelentscheidungen, auch wenn man der einzelnen Angelegenheit eine besondere Bedeutung beimessen kann.

4. Grundsatzfragen der Bewirtschaftung von öffentlich gewidmeten Parkflächen. 5. Wichtige organisatorische Fragen bei der Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren usw. 6. Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung. 7. Grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau. 8. Grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling. (7) <u>Ausschuss für Klima und Umwelt</u> Beschlussfassung über: 1. Grundsätzliche Angelegenheiten zur nachhaltigen Entwicklung und zur Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen. 2. Grundsätzliche Angelegenheiten des technischen Hochwasserschutzes. 3. Grundsätzliche Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes, der Abfallbeseitigung, des Immissions- und Gewässerschutzes, des Bodenschutzes. 4. Grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Abfallbeseitigung Donau-Wald. 5. Grundsätzliche Angelegenheiten zur Förderung und Nutzung alternativer Energie sowie zur rationellen Energienutzung. 6. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen im weiten Sinn (d. h. insbesondere einschließlich der auf Grundlage von Bebauungsplänen eingeräumten Vorkaufsrechte), soweit im Einzelfall der notariell beurkundete Kaufpreis einen Betrag von 50.000 €, nicht aber 2.000.000 € überschreitet. Die Zuständigkeit besteht entsprechend für Ausübungsverlangen. 7. Grundsätzliche Angelegenheiten des Klimaschutzes.	<u>Zu Abs. VII Nr. 6:</u> Es handelt sich bei der Änderung um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung. Die Zuständigkeit (nur) für den genannten Kaufpreisrahmen ergibt sich so bereits aus § 5 II Nr. 1. Das in S. 2 eigens benannte Ausübungsverlangen ist nur zur Klarstellung in die Regelung aufgenommen; es geht dabei um das Verlangen der Stadt gerichtet an den Freistaat, für den dann das Vorkaufsrecht auszuüben ist (vertretungshalber in der Konstellation tatsächlich wieder durch die Stadt Passau, Art. 39 III BayNatschG). Dieses Ausübungsverlangen an den Freistaat Bayern war nach teleologischer Auslegung schon vom bisherigen Wortlaut mit umfasst.
(8) <u>Ausschuss für Bauen und Liegenschaften</u> a) <u>Baurecht</u> [1] Beschlussfassung über: 1. Erteilung der Ausnahmen und Abweichungen von der Stellplatzsatzung.	<u>Zu Abs. VIII (Bauen und Liegenschaften):</u> <u>a) Baurecht:</u> - Bei Zustimmungsverfahren nach Art. 73 I BayBO (bspw. Bauvorhaben der Staatsbauverwaltung – Uni, Polizei etc.) kommt es zu keiner Baugenehmigung. Voraussetzung ist, dass eine staatliche Baudienststelle plant und baut. Die Zustimmung dazu gibt die Regierung. Diese Zustimmung wiederum kann entfallen, wenn die

2. Sonderbauten im Sinne des Art. 2 IV BayBO, ausgenommen geringfügige Änderungen oder Erweiterungen. 3. Gestaltung baulicher Anlagen und sonstiger Vorhaben, die im Stadtbild besonders in Erscheinung treten. 4. Versagung und Widerruf von Vorbescheiden und Baugenehmigungen im Innenbereich, ausgenommen Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, die für bestehende bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung sind sowie andere Vorhaben von vergleichbar untergeordneter Bedeutung. 6. Bauvorhaben im Zustimmungsverfahren. 7. Beseitigungsanordnung von Gebäuden. 8. Anträge, die durch das Landesamt für Denkmalpflege abgelehnt wurden, soweit die Entscheidung des Landesamts dabei bestätigt wird (andernfalls Vorberatung gemäß Satz 2 Nr. 1). [2] Vorberatung über: 1. Anträge, die durch das Landesamt für Denkmalpflege abgelehnt wurden, soweit eine davon abweichende Entscheidung getroffen wird. 2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Stadtbild-, Stellplatz- und Werbeanlagensatzung. b) <u>Stadtgestaltung</u> Beschlussfassung über Gestaltung im öffentlichen Raum von besonderer Bedeutung, wie Oberflächengestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Park- und Grünanlagen, anfallende Kunstbauten sowie bei der Straßenbeleuchtung und Architektenwettbewerbe hierfür. c) <u>Sonstige Bauangelegenheiten</u> [1] Beschlussfassung über: 1. Grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens. 2. Grundsätzliche Angelegenheiten der Straßenreinigung und der Entwässerung. 3. Straßen- und Wegerecht, insbesondere Widmungen und Entwidmungen. 4. Grundsätzliche Angelegenheiten der Städtebauförderung, insbesondere den Beschluss über den Jahresantrag (Kosten- und Maßnahmenplanung) sowie über den Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen.	Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn zustimmen. Nach der beibehaltenen Zuständigkeitsregel kann der Ausschuss entscheiden, ob die Stadt einem Vorhaben z. B. des Staatlichen Hochbauamts widerspricht oder nicht. Es bestehen regelmäßig keine nennenswerten städtischen Einflussmöglichkeiten. - Bei den Beseitigungsanordnungen ist die Zuständigkeit einzig insoweit entsprechend der übrigen Regelungen eingegrenzt worden, als Gebäude betroffen sein müssen. Allerdings sollte der Ausschuss insoweit über jede Beseitigungsanordnung entscheiden, auch wenn es nur um Gebäude untergeordneter Bedeutung geht, weil ein erheblicher Ermessenspielraum besteht, den auszufüllen der Ausschuss berufen ist. - Der Wortlaut von Nr. 8 bzw. S. 2 zur Vorberatung in Nr. 1 bezieht sich auf „Anträge“. Wenn in der Praxis angefragt wird, ob ein Bauvorhaben durchgeführt werden kann, mag es sein, dass rechtlich nur zu prüfen ist, ob das Vorhaben überhaupt denkmalschutzrechtlich erlaubnispflichtig ist. Verneint man das, dann bedarf es streng genommen keines Antrages mehr. Gleichwohl ist mit der Kundgabe, dass seitens der Stadt keine denkmalschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, eine Entscheidung getroffen (bspw. dazu, dass ohne Änderung der Sach- und Rechtslage grundsätzlich keine Beseitigung verlangt werden kann – zumindest in praktischer Hinsicht, weil ein solches Verfahren jedenfalls nicht aufgenommen würde). Wenn in diesen Konstellationen nun das LfD sagt, dass das Vorhaben denkmalschutzrechtlich sehr wohl relevant und zudem unzulässig ist, wird man vor Kundgabe der anderslautenden städtischen Auffassung eine Entscheidung des Plenums herbeiführen müssen. Diesen Sonderfall kann man wohl noch der Auslegung der GeschO entnehmen, ohne ihn zwingend in den Text aufnehmen zu müssen.

5. Zweckvereinbarungen im Zusammenhang mit den Kläranlagen der Stadt Passau einschließlich vergleichbarer privatrechtlicher Vereinbarungen. [2] Vorberatung über: 1. Abschluss und Änderung von Treuhänderverträgen im Bereich Städtebauförderung. 2. Straßenreinigung, soweit der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der damit verbundenen Satzungen und Verordnungen betroffen sind. 3. Bereiche der Entwässerung/Abwasserbeseitigung, soweit der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der damit verbundenen Satzungen, insbesondere der Entwässerungssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung betroffen ist (inkl. Festlegung der Gebühren- und Beitragssätze). 4. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Erschließungsbeitragssatzung und der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB.	
d) <u>Grundstücksangelegenheiten</u> [1] Beschlussfassung über: 1. Angelegenheiten der städtischen Liegenschaften. 2. Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit keine anderweitige Zuständigkeit besteht. 3. Gebäude-, Inhalts-, und Gebäudehaftpflichtversicherungen sowie Bauwesenversicherungen. 4. Angelegenheiten städtischer Einrichtungen, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. 5. Festsetzung von Mieten und Pachten. 6. Enteignungsanträge. [2] Information über Liegenschaftsangebote von besonderer Bedeutung, die an die Stadt herangetragen wurden.	
e) <u>Vergaben in Bauangelegenheiten</u> Beschlussfassung über die Vergaben in Bauangelegenheiten im Rahmen der Wertgrenzen (siehe zur Abgrenzung § 2 III Nr. 4.4 und § 11 II Nr. 21).	**<u>e) Vergaben im Baubereich</u>** Die Zentralisierung der Vergaben im Bauausschuss erleichtert nicht nur verwaltungsintern enorm die Vergabepraxis (das Referat 4 bereitet nicht mehr in einer Vielzahl von Ausschüssen die Bauvergaben vor, sondern im Wesentlichen nur noch zentral in einem Ausschuss): Durch die Konzentration entsteht Fachwissen für Bauvergaben in einem Ausschuss. Dass die sonstigen Vergaben in den Fachausschüssen verbleiben, dient ebenso der Vermeidung überflüssiger Bürokratie: Die vorbereitenden Dienststellen bleiben jeweils in „ihrem“ Fachausschuss. Der Bauausschuss wiederum ist nicht gezwungen, sich mit den unterschiedlichsten zugrunde liegenden Sachverhalten zu befassen, die stadtweit nun einmal auftreten können, sondern bleibt beschränkt auf übliche Bausachverhalte. Der „Bauvergabeausschuss“ erscheint also als der optimale Zwischenweg.
(9) **<u>Ausschuss des Klinikums Passau</u> (Werkausschuss)** Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die in der *jeweiligen* Betriebssatzung (derzeit: Fassung vom 06.02.2025, Amtsblatt Nr. 5/2025 vom 12.02.2025)	

dem Werkausschuss zugewiesen sind, sowie Vorberatung hinsichtlich des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung der Betriebssatzung.

(10) Ausschuss für Stiftungen

[1] Beschlussfassung über:

1. Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit diese die Schwelle von Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 überschritten haben, einschließlich der Bauangelegenheiten sowie der Vergabeangelegenheiten einschließlich der Bauvergaben.
2. Personalmaßnahmen in entsprechender Anwendung der Regelungen von Abs. IV für den Personalausschuss.
3. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben der Stiftungen von über 25.000 € bis zu 500.000 € sowie Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben der Stiftungen von über 10.000 € bis zu 100.000 €.
4. Haushaltssperren der Stiftungen.
5. Rücklagenbildung und -auflösung der Stiftungen.
6. Stellungnahme zu den Jahresrechnungen der Stiftungen und Verweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

[2] Vorberatung über:

1. Die Haushaltspläne und -satzungen der Stiftungen einschließlich der Stellen- und Finanzpläne sowie von Einwendungen hiergegen.
2. a) Die Einstellung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Kündigung sowie Entscheidung über die Mitwirkung an Auflösungsverträgen für Beschäftigte der Stiftungen ab Entgeltgruppe 13 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
   b) Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 15 bzw. Gewährung eines entsprechenden oder höheren Entgelts.

[3] Hinsichtlich des optimierten Regiebetriebs „Seniorenstift Heiliggeist“ der Bürgerliche Heiliggeist-Stiftung Passau (Regiebetrieb) gilt, dass abweichend von den Sätzen 1 bis 2 vorrangig Zuständigkeitsregelungen gelten, wie sie in der Betriebssatzung sowie im

Zu Abs. 9 (Klinikumsausschuss)

Was die Betriebssatzung regelt, sagt Art. 88 V 2 GO, nämlich die „Angelegenheiten des Eigenbetriebs“. Zuweisungen von Kompetenzen gem. Art. 88 III 4, IV GO, die so gesehen die Einflussnahme der „normalen“ Gremien auf den Eigenbetrieb gleichsam „von außen“ betreffen, sollten von daher wohl nach den allgemeinen Regelungen geschehen, hier also durch die GeschO. Es geht ja nicht um Befugnisse, die schon beim Eigenbetrieb liegen (das wären dann schon „Angelegenheiten des Eigenbetriebs“), sondern um Befugnisse, die dem (städtischen) Plenum zugewiesen sind und die – durch Entscheidung des Plenums – erst dem Eigenbetrieb konstitutiv zugeordnet werden können (aber eben nicht müssen). Die Konsequenz davon wäre, dass die Betriebssatzung nur deshalb etwas (vom Gesetz Abweichendes) zur Kompetenz des Stadtrats, des Ausschusses oder der Werkleitung sagen kann, weil die GeschO wiederum auf die Betriebssatzung verweist. Kommt es zu Änderungen der GeschO, dann dürften davon nunmehr abweichende Regelungen hierzu in der Betriebssatzung ggf. obsolet werden (was aber sicherlich rechtstechnisch äußerst ärgerlich wäre). Dessen eingedenk sollte bei etwaigen künftigen Überarbeitungen der Betriebssatzungen überlegt werden, ob nicht die Regelungen, mit denen zusätzlich Befugnisse auf die Organe des Eigenbetriebs übertragen werden, künftig nur in der GeschO geregelt werden, worauf dann in der Betriebssatzung (deklaratorisch) verwiesen werden mag.
Angemessen erscheint es ferner, die Betriebssatzung der GeschO als offizielle Anlage beizufügen, um die Kenntnis über die dortigen Regelungen zu garantieren.
Solange die Abgrenzungsregeln nur in der Betriebssatzung ausgeführt sind, stellt sich zudem die Frage, ob eine sog. dynamische (so wird man das wohl auslegen müssen) oder eine sog. statische Verweisung auf die Betriebssatzungen vorliegt. Eine dynamische Verweisung wäre möglich (vgl. so bspw. § 3 GeschO München, andererseits aber auch § 9 ebd.), weil der Stadtrat selbst die Betriebssatzung erlässt und daher informiert ist.
Vorgeschlagen wird eine dynamische Verweisung auf die Betriebssatzungen, damit bei Neufassung der Betriebssatzungen nicht die GeschO neu beschlossen werden muss.

Zu Abs. 10: Verlagerung auch der Personalzuständigkeit jetzt auf den Stiftungsausschuss (im Vergleich zur bloß vorberatenden Zuständigkeit gemäß GeschO a. F.)

Die Zuständigkeiten sind seit 2015 systemkonform wieder alle beim Ausschuss für Stiftungen konzentriert, da die Stadt „aus einer Hand“ die zentrale treuhänderische Verwaltung über einen, verantwortlich zuständigen Ausschuss nach außen wahrnehmen sollte (VOLL/STÖRLE, Kommentar zum Bay. Stiftungsgesetz, 5. A. 2009, Art. 20, Rn. 8). Eine Zuständigkeitszerstückelung wäre nicht sinnvoll und ist auch kommunalrechtlich nicht angezeigt. Es empfiehlt sich, dass bei Kommunen, die mehrere Stiftungen verwalten, ein beschließender Stiftungsausschuss gebildet wird (VOLL/STÖRLE, ebd.). Bereits in früheren Jahren war der Ausschuss für Stiftungen zentral für alle Fragen der Stiftungen als zuständiges „Stiftungsaufsichtsgremium“ lt. Bayerischen Stiftungsgesetz zuständig. Unabhängig davon führt die Befassung durch nur ein Gremium auch zur Entbürokratisierung. Aufgrund dieser Besonderheiten sollen auch die Bauvergaben (insoweit wie bisher) ebenfalls im Stiftungsausschuss behandelt werden. Aufgrund von § 11 II Nr. 2 sind die übrigen Personalangelegenheiten wie sonst auch eine Angelegenheit der Verwaltung.
Beamte sind bei den Stiftungen als Dienstherr nicht beschäftigt. Eine Regelung dazu erscheint auch für die Zukunft derzeit entbehrlich zu sein. Zweifelhaft ist auch, ob alle sonstigen personalrechtlichen Befugnisse überhaupt zur Anwendung kommen können (bspw. Höhergruppierungen in EG 15), doch ist hier schon der Einheitlichkeit halber die Regelung übernommen worden, wie sie sich beim Personalausschuss auch findet.
Sodann war ein Gleichklang zu den gewohnten Regelungen für den Personalausschuss herzustellen, dessen Aufgaben der Ausschuss für die Stiftungen zu übernehmen hat.

Zu Abs. 10 S. 1 Nr. 1 und 2:

Redaktionelle Klarstellung, um mit Blick auf die Sondersituation „Stiftungen“ festzuhalten, dass auch hierbei wie sonst auch die üblichen Abgrenzungskriterien zur laufenden Verwaltung anwendbar bleiben. Dieselbe Klarstellung gilt nun auch für die Personalmaßnahmen, über die im Plenum zu entscheiden ist. Eine inhaltliche Änderung erfolgt durch die knappere neue Formulierung nicht.

Zu Abs. 10 S. 1 Nr. 3:

Redaktionelle Anpassung an die entsprechende Regelung in § 5 III 1 Nrn. 1 und 2 (Finanzausschuss).

Folgenden geregelt sind. [4] Insoweit besteht die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über: 1. Vom Oberbürgermeister umzusetzende Änderungen der Dienstanweisung, über deren aktuelle Fassung der Ausschuss regelmäßig zu informieren ist. 2. Feststellung des Jahresabschlusses des Regiebetriebes. 3. Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Regiebetriebes. 4. Entlastung der Betriebsleitung nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses. [5] Vorberatung über Grundsatzentscheidungen zum Regiebetrieb, insbesondere 1. Festlegung von Zielen und Aufgaben des Seniorenheimes (Konzeption). 2. Erlass und Änderung der Betriebssatzung des Regiebetriebs. 3. Änderung der Rechtsform des Regiebetriebs. 4. Wesentliche Änderungen, Erweiterungen und Einschränkungen des Regiebetriebs.	
(11) <u>Ausschuss für Kultur</u> [1] Beschlussfassung über: 1. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung, insbesondere in den Bereichen Bücherei und Musikwesen, Museums- und Archivfragen, Theaterangelegenheiten, Heimatpflege, Archäologie und Denkmalpflege. 2. Baumaßnahmen im Fachbereich. 3. Grundsätzliche Angelegenheiten des Kulturbeirates der Stadt Passau einschließlich dessen Besetzung. 4. Errichtung von Gedenkstätten, Ehrenmalen oder ähnlichen Vorhaben unabhängig von der Wertgrenze. 5. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken. 6. An- und Verkauf von Museums- bzw. Kunstgegenständen. 7. Grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern. 8. Grundsätzliche Angelegenheiten der Patenschaften und Partnerschaften.	<u>Zu Abs. 11 S. 1 Nr. 2 und Nr. 6:</u> Die Zuständigkeit des Kulturausschusses für Baumaßnahmen und für den Ankauf von Museums- und Kunstgegenständen gilt nur im Rahmen der Wertgrenzen, siehe auch Umkehrschluss aus Nr. 4.

[2] Vorberatung über die Verleihung der Denkmalpflegemedaille. (12) <u>Ausschuss für Schulen, Sport und Freizeit</u> [1] Beschlussfassung über: 1. Grundsätzliche Angelegenheiten für die Bereiche Schulen, Sport und Freizeit. 2. Schulstättenbau. 3. Grundsätzliche Angelegenheiten des Berufsschulverbandes Passau. 4. Grundsätzliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, insbesondere des Zweckverbandes Volkshochschule Passau und seiner Beteiligungen. 5. Sportstättenbau, eingeschlossen die Errichtung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen, eingeschlossen auch der Vergaben im Baubereich entsprechend Abs. 8 e). [2] Vorberatung über den Betrauungsakt Bäder. (13) <u>Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Arbeit</u> a) <u>Wirtschaft</u> Beschlussfassung über: Grundsätzliche Angelegenheiten 1. der Wirtschaftsförderung; 2. aus den Bereichen EU-Koordination und Förderangelegenheiten; 3. des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen; 4. der Euregiones; 5. der Partnerschaften „Wirtschaftsregion Donaustädte“; 6. der Mitgliedschaften bei „Wissenswerkstatt Passau e.V.“ und „Wirtschaftsforum Passau e.V.“; ferner über 7. vertragliche Regelungen für die Städtereklame. b) <u>Stadtmarketing</u> Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten: 1. für den Bereich Stadtmarketing; 2. des Tourismus; 3. der Mitgliedschaft bei „City Marketing Passau e.V.“.	<u>Zu Abs. 12 S. 1 Nr. 5:</u> Im Sportstättenbau werden anders als in anderen Bereichen die haushaltsmäßige Veranschlagung und auch die anschließende Abwicklung der Baumaßnahmen in der Abteilung Sport und Freizeit vorbereitet. Eine Verlagerung in den Bauausschuss würde für diesen Bereich erheblichen organisatorischen Mehraufwand bedeuten.

c) Arbeit und Qualifizierung, Ehrenamt
Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten:
1. der Stadt Passau als einer der Träger des Jobcenters Passau-Stadt;
2. aus dem Fachbereich, einschließlich „Haus der Generationen“.

d) Veranstaltungen

Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten aus dem Fachbereich Veranstaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit Vermarktung und Betrieb von Dreiländerhalle, Messefreigelände, X-Point-Halle und Eisarena.

e) Universitätsangelegenheiten
von besonderer Bedeutung.

(14) Ausschuss für Soziales und Senioren
Beschlussfassung über:
1. Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung bei der Gewährung von Sozialhilfe und sonstiger sozialer Hilfen im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes.
2. Grundsätzliche Angelegenheiten für den Bereich der Seniorenarbeit, einschließlich der Mitwirkung bei der Bildung der Seniorenvertretung.
3. Fragen der Integration.

(15) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
1. Angelegenheiten, die dem Jugendhilfeausschuss durch Gesetz zur Entscheidung oder zur Vorberatung zugewiesen sind.
2. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
3. Konzepte zur Lösung aktueller Problemlagen sowie zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der Jugendhilfeplanung.
5. Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsgrundsätze, Anerkennungsrichtlinien).
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (Fördergrundsätze, Förderrichtlinien).

7. Kindertagesstättenbedarfspläne (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte). 8. Grundsatzentscheidungen zum Betrieb, zur Errichtung oder Sanierung von städtischen Kindertagesstätten. 9. Förderung von Kindertagesstätten, die von sonstigen Trägern betrieben werden, im Rahmen der bereitgestellten Mittel (Fördergrundsätze, Förderrichtlinien, Zuschüsse für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen einschließlich vertraglicher Regelungen). 10. Grundsatzentscheidungen zur kommunalen Jugendarbeit.	

§ 6 **Rechnungsprüfungsausschuss** (1) [1] Neben den gesetzlichen Aufgaben obliegt dem Ausschuss die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen der von der Stadt Passau verwalteten Stiftungen und des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau. [2] Für die Beschlussfassungen des Stadtrates über die Feststellungen der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Stadt, der Stiftungen und der Eigenbetriebe sowie der Beschlussfassungen über die Entlastungen gem. Art 102 III GO ist der Rechnungsprüfungsausschuss vorberatend tätig. [3] Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt auch aus eigenem Antrieb Prüfungsaufträge erteilen. (2) Ist auch der vom Stadtrat zu bestellende Vertreter des Ausschussvorsitzenden verhindert, darf die Sitzung nicht eröffnet oder weitergeführt werden. (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden erstellt, der sich dabei in organisatorischer Hinsicht der Hilfe des Rechnungsprüfungsamtes bedienen darf.	**Zu § 6 I 3:** Hiermit soll – auf Anregung der SPD-Fraktion – nur klarstellend festgehalten werden, dass sich der Ausschuss seines „Sachverständigen“, des Rechnungsprüfungsamtes, auch für von ihm eigenverantwortlich als wichtig erachteter Sachverhalte bedienen darf. **Zu § 6 II:** Gemäß § 3 III und IV i. V. m. einer entsprechenden Festlegung des OB wird in dem Fall, in dem der an sich vorgesehene Vorsitzende plötzlich verhindert ist oder während einer Sitzung aufbrechen muss, regelmäßig das dienstälteste Mitglied den Vorsitz übernehmen. Das geht aber rechtlich betrachtet nur deshalb, weil der Vorsitz eine einzig dem OB zugeordnete Stellung ist, über die dieser dann wie beschrieben in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat (siehe Abs. IV) verfügen kann. Beim Rechnungsprüfungsausschuss ist das anders: Dort hat der Vorsitzende eine eigenständige Stellung. Seine Befugnisse werden nicht vom OB abgeleitet. Der RPA-Vorsitzende kann aber gleichwohl nicht selbst weitere Vertreter bestellen, weil nach Art. 103 II GO das Bestimmungsrecht (konkludent auch für Vertreter) allein dem Stadtrat zukommt (vgl. IMS v. 04.12.1979, abgedruckt bei *Schreml/Bauer*/WESTNER, KommHausWirtschRBay (Stand: 2020), Art. 103 GO, bei Anm. 5.2; i. E. so auch *Prandl/Zimmermann*/BÜCHNER/*Pahlke*, GO (Stand 2020), 10.103 (Stand 2018), Anm. 8; *Hölzl/Hien*/HUBER, GO (Stand 2019), Art. 33, Erl. 4 (Stand 2018); MÜHLBAUER/STANGLMAYR/ZWICK, in: *Schulz/Wachsmuth/Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 103 (Stand 2018), Anm. 4). In der Praxis sollte das indes zu keinerlei Schwierigkeiten führen, weil der bei anderen Ausschüssen ggf. bestehende Zeitdruck, Entscheidungen treffen zu müssen, nicht in gleicher Weise vorhanden ist. Die vorliegende Regelung passt systematisch besser zu § 3 (und/oder in die Satzung), wird aber hier festgehalten, weil man wohl in Anbetracht der (wegen der Nichtgeltung von § 5 I, II notwendigen) eigenständigen Regelung in einem Paragraphen eher hier danach „suchen“ wird. **Zu § 6 III:** Einberufung und Festlegung der Tagesordnung bestimmt – wie bei uns ohnehin praktiziert – allein der Vorsitzende (ausführlich Redaktion der FSt., in FSt. 1979/119). Der Vorsitzende muss sich dabei einer von der allgemeinen Verwaltung möglichst getrennten Geschäftsstelle bedienen können, die „ohne Einflussnahme und ohne Kontroll- und Einsichtsmöglichkeit aus einer Verwaltungsebene“ handeln können muss, wofür das Rechnungsprüfungsamt prädestiniert ist (VORINGER, Rechnungsprüfung der Kommunen, 2. A. 2009, S. 31 ff.).
§ 7 **Ferienausschuss** [1] Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien in Bayern. [2] Der gemäß Art. 32 IV 2, 3 GO zu bildende Ferienausschuss soll Aufgaben, die kraft Art. 32 II 2 GO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.	**Zu § 7 I 2:** Die Eilbedürftigkeit bezieht sich nur auf die dort genannten Materien. Durch die bloße Normierung als Sollvorschrift soll dabei auch hinsichtlich dieser Materien klargestellt bleiben, dass im Zweifel der Ferienausschuss entscheiden darf, zumal es dem Plenum freistünde, in vielen Fällen ex nunc die Entscheidung wieder abzuändern, wäre man damit nicht einverstanden.

III. Stadtratsmitglieder **§ 8** **Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder** (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Plenum und in den Ausschüssen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Weisungen nicht gebunden.	**Zu § 8 I:** Vgl. dies bestätigend statt aller nur BayVGH, BayVBl. 2010, 248, juris, Rn. 2. Die Ergänzung „im Plenum und den Ausschüssen“ rührt daher, dass bei der Tätigkeit bei Dritten, insbesondere bspw. als Aufsichtsratsmitglied sehr wohl Weisungen möglich sind, allerdings auch hier nicht etwa durch die Fraktion, sondern durch die zuständigen Gremien. Im Übrigen bleibt es selbstverständlich bei den gleichen Grundsätzen, sprich der eigenen freien Überzeugung.
(2) [1] Der Stadtrat kann aus seiner Mitte für Einrichtungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen ehrenamtliche Verwaltungsräte bestellen. [2] Personen, die dem Stadtrat in der unmittelbar vorangegangenen Wahlzeit angehörten, dürfen dann bestellt werden, wenn sie ihre bisherige Aufgabe weiterführen.	
(3) [1] Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [2] Das Verlangen auf Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.	**Zu § 8 III:** Das Akteneinsicht, als Ausfluss des Überprüfungsrechts des Stadtrats gem. Art. 30 III GO, führt dazu, dass – soweit es um eine solche Überwachung geht – ggf. auch datenschutzrelevante Dinge dem vom Stadtrat Beauftragten zugänglich zu machen sind (BAUER/BÖHLE u. a., in: *dies./Masson/Samper*, Bayerische Kommunalgesetze (Stand: 2020), Art. 30 GO, Rn. 10 (Stand 2011).

§ 9

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) [1] Die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Stadtratsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn der Partei oder Wählergruppe, der sie angehören, nach dem in § 3 I bezeichneten Verfahren ein Sitz in einem Ausschuss zusteht. [2]Die Namen der Fraktion, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(2) [1] Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden (vgl. § 3 I), können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften, Art. 33 I 5 GO). [2] Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe des Namens des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. [3]Die Vorschrift über Ausschussgemeinschaften (Art. 33 I 5 GO) findet keine Anwendung bei der Verteilung der Ausschusssitze, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.

(3) [1] Ein Aus- bzw. Übertritt oder Ausschluss aus einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft soll dem Oberbürgermeister grundsätzlich im Fall des Ausschlusses durch die Vorsitzenden, im Fall des Austritts durch die betroffenen Stadtratsmitglieder sowie im Fall des Übertritts gemeinsam durch die Betroffenen sowie die Vorsitzenden der neuen Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft schriftlich mitgeteilt werden. [2] Führen die personellen Änderungen zu Veränderungen bei der Ausschussbesetzung i. S. d. § 3 I, sind die Vorschläge i. S. d. § 3 I 1 dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, damit eine Entscheidung im Plenum vorbereitet werden kann.
[3] Im Fall eines Wechsels innerhalb einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft reicht im Sinne des S. 2 die schriftliche Mitteilung des jeweiligen Vorsitzenden, die nur gegeben werden darf, wenn sich der Vorsitzende vergewissert hat, dass alle Beteiligten dem Wechsel freiwillig zustimmen.

Zu § 9 I 1:
In § 5 I 2 der Muster-GeschO 2020 wird eine einfachere Regelung verwendet, wonach schlicht eine Mindeststärke von Stadtratsmitgliedern zu nennen ist. Übrigens wird teilweise vorgetragen, dass es – sofern es nicht um eine kleinere Gemeinde gehe – als Mindeststärke sinnvoll sei, zumindest 3 Mitglieder zu fordern (WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 33 (Stand 2019), Anm. 3.1.3.1 m. w. N., vgl. auch BVerwG, NJW 1980, 304, juris, Rn. 5; siehe ferner allgemein auch BayVGH, BayVBl. 2000, 467, juris, Rn. 27 ff.).
Zweck der Fraktionen soll es insbesondere sein, „eine Vorklärung des Meinungs- und Entscheidungsprozesses“ zu fördern und „durch diesen Bündelungseffekt“ die Arbeit des Stadtrats zu straffen (BayVGH, ebd.). Es kann insoweit mit Blick auf die Passauer Regelung darauf verwiesen werden, dass nur Gruppen, die auch in Ausschüssen präsent sind, ausreichende politische Einwirkungsmöglichkeiten haben, um deshalb dann auch als Fraktion anerkannt zu werden. Es bleibt aber zweifelhaft, ob diese Differenzierung als ausreichend anerkannt würde, die Ungleichbehandlung zweier sonst vergleichbarer Gruppen zu rechtfertigen.
Rechtliche Äußerungen zu diesen Fragestellungen finden sich soweit ersichtlich nicht, was vor allem damit zusammenhängen dürfte, dass die Passauer Regelung in der Muster-GeschO kein Vorbild findet (ebd. § 5 I 2, siehe schon die Muster-GeschO des StMI, AllMBl 1990, 293), es findet sich allerdings immerhin in § 9 I GeschO Rosenheim eine vergleichbare Regelung).
Bei der rechtlichen Würdigung dürfte die Passauer Regelung jedenfalls *abstrakt* zu betrachten sein, d. h. mit Blick darauf, zu welchen Auswirkungen sie in kritischen Situationen führen *könnte*, auch wenn diese nicht sonderlich wahrscheinlich sind.
Am – allerdings so sehr unwahrscheinlichen – Beispiel: Wenn im Stadtrat auf die Parteien A bis F sowie auf die Ausschussgemeinschaft G 13/11/8/6/2/2/2 Mandate entfielen, dann käme die größte A-Partei bei einem 12er-Ausschuss auf die Zahl 3,545 und die drei kleinen Parteien/Ausschussgemeinschaften mit je 2 Stadtratsmitgliedern jeweils auf die Zahl 0,545. Danach wird klar, dass es die Passauer Regelung erlaubt, dass eine Gruppe mit nur einem Ausschusssitz in einem einzigen Ausschuss gleichwohl den Fraktionsstatus erhält. In dieser Konstellation wird das Argument geschwächt, dass diese Gruppe in nennenswert stärkerem Ausmaß sich an der politischen Willensbildung beteiligen kann als eine andere Gruppe, die auch diesen Sitz nicht erhalten hat. Konkret: Weil G keine Partei, sondern eine Ausschussgemeinschaft ist, muss allein deshalb zwischen den Parteien A, E und F sowie der G das Los über die zwei jeweils noch zu besetzenden Ausschusssitze entscheiden (§ 3 I 6 a. E.). Dabei könnte das Losglück so ausfallen, dass nur die A-Partei und die G jeweils Ausschusssitze erhalten, die E-Partei nur einen und die F-Partei hingegen gar keinen. Wenn dann noch hinzukäme, dass bspw. die F-Partei vom Wahlergebnis deutlich besser abgeschnitten hätte als die E-Partei, dann wird es schwierig, den Fraktionsstatus für die E-Partei (weil ein Ausschusssitz) im Verhältnis zur F-Partei (kein Ausschusssitz trotz besseren Wahlergebnisses) zu rechtfertigen.
Von daher mag man es als rechtssicherer ansehen, eine konkrete Mindeststärke für Fraktionen festzulegen. Andererseits gibt es derartige Regelungen scheinbar seit sehr langer Zeit, ohne dass sich in Rspr. oder Literatur – soweit ersichtlich – negative Stellungnahmen dazu finden. Von daher wird verwaltungsseitig weiterhin darauf verzichtet, anstelle dessen bspw. eine Mindestfraktionsstärke von 2 Personen vorzuschlagen.

Zu § 9 II:
Führt die Bildung einer Ausschussgemeinschaft dazu, dass eine andere Fraktion oder Ausschussgemeinschaft keinen Sitz mehr im Ausschuss innehat, kann durch Bildung einer neuen Ausschussgemeinschaft darauf reagiert werden (vgl. BayVGH, BayVBl. 2004, 432, juris, Rn. 44).
§ 9 II 3 wurde eingeführt aufgrund einer neuen BayVGH-Rechtsprechung zu Ausschussgemeinschaften in kommunalen Gremien (BayVGH, Urteil v. 19.10.2022 – 4 BV 22.871; vgl. dazu auch IMS vom 05.01.2023, Az. B1-1425-3-5). In BayVGH, Urt. v. 19.10.2022 – 4 BV 22.871, BeckRS 2022, 34091, Rn. 25 ff. ist ausgeführt:

„Die Berücksichtigung der aus drei kleineren Parteien bzw. Wählergruppen (ÖDP, Bündnis für D., Die Linke/Die Partei) gebildeten Ausschussgemeinschaft (Beigeladene zu 7) bei der Vergabe der Ausschusssitze im Kreistag zu Lasten der Klägerin war von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO nicht gedeckt. Die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit, mittels eines Zusammenschlusses von Kreisräten gemeinsame Vertreter in die Ausschüsse zu entsenden, darf nicht zur Folge haben, dass eine größere Fraktion oder Gruppe aus den Ausschüssen vollständig verdrängt wird. […]
Ergibt sich infolge der Ausschussgröße, die vom Gemeinderat bzw. Kreistag oder - wie beim Kreisausschuss (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 LKrO) - vom Gesetzgeber festgelegt wurde, dass nach dem für die Sitzvergabe gewählten Verteilungsverfahren (hier: d'Hondt) einer bestimmten Fraktion oder Gruppe ein eigener Ausschusssitz zusteht, dann darf dieses auf ihrer relativen Stärke beruhende originäre Mitwirkungsrecht nicht durch einen erst nach der Wahl erfolgten Zusammenschluss kleinerer Gruppen zu einer Ausschussgemeinschaft vollständig zunichtegemacht werden. Denn auch dadurch würde entgegen der zitierten Rechtsprechung eine ansehnlich große Fraktion oder Gruppe von einer Vertretung in den Ausschüssen gänzlich ausgeschlossen. Das im Gesetz verankerte Leitbild, wonach die Ausschüsse ein verkleinertes Abbild des Kreistags bzw. Gemeinderats sein müssen, bleibt „ungleich mehr in Geltung“, wenn die an eine Ausschussgemeinschaft abgegebenen Sitze von einer Fraktion stammen, die auch danach noch an der Ausschussarbeit teilnehmen kann, als wenn es sich um die jeweils einzigen Sitze der abgebenden Fraktion oder sonstigen Gruppe handelt. Im letztgenannten Fall darf daher eine Ausschussgemeinschaft nicht bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden. […]

[4] Ferner haben die Fraktionsvorsitzenden etwaige Namensänderungen der Fraktion bzw. die Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaft bei Bedarf Namensbildungen bzw. -änderungen schriftlich mitzuteilen. (4) Soweit Stadtratsmitglieder von der Stadt in Organe von juristischen Personen entsandt werden, und zwar insbesondere in Verbandsversammlungen bei Zweckverbänden, als Verbandsräte bei Kommunalunternehmen sowie in Aufsichtsräte bei städtischen Eigengesellschaften, so können Fraktionen und (ggf. nur für diesen Zweck nach Abs. 2 gegründete) Ausschussgemeinschaften entsprechend den vorstehenden Regelungen i. V. m. § 3 I, II die zu entsendenden Vertreter bestimmen.	*Gegenstand und Bezugspunkt der Abbildung ist dabei das Stärkeverhältnis der politischen Kräfte, die sich zur Wahl gestellt und zwischen denen die Wähler entschieden haben, und nicht das Stärkeverhältnis der politischen Mehrheiten, die sich erst nach der Wahl in der kommunalen Vertretungskörperschaft ergeben haben. […]* *Mit der Zulassung von Ausschussgemeinschaften erhalten die in die kommunale Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder kleiner, nicht ausschussfähiger Gruppen sowie die fraktionslosen Mandatsträger die Möglichkeit, in einzelne Ausschüsse entsandt zu werden und an der dortigen Willensbildung punktuell teilzunehmen. Die Regelung hat damit erkennbar zum Ziel, die - durch das Fehlen einer Sperrklausel begünstigte - Vielfalt der im Plenum vertretenen Grundpositionen in den Ausschüssen deutlicher zum Ausdruck zu bringen, als dies durch eine rein proportionale Verteilung anhand der Stärkeverhältnisse möglich ist.* *Diese vom Kommunalgesetzgeber zulässigerweise angestrebte Verbreiterung des in den einzelnen Ausschüssen vertretenen Meinungsspektrums kann aber im Einzelfall nur erreicht werden, wenn die an eine Ausschussgemeinschaft vergebenen Sitze von einer Fraktion oder einer sonstigen Gruppe stammen, die auch danach noch (mit zumindest einem Mitglied) in den Ausschüssen vertreten ist. Die vollständige Verdrängung der kleinsten „an sich" ausschussfähigen Gruppe zugunsten einer bloßen Zählgemeinschaft von noch kleineren Gruppierungen oder gar eines Zusammenschlusses von Einzelpersonen kann dagegen nicht mehr als taugliches Instrument des Minderheitenschutzes angesehen und daher als zulässige Durchbrechung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes gerechtfertigt werden. Denn damit würde einer gewichtigeren Minderheit, die immerhin so groß ist, dass ihr ein originärer Ausschusssitz zusteht, jede Möglichkeit der Mitwirkung in den Ausschüssen genommen. Zur Vermeidung dieser unzulässigen Rechtsfolge bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO und der vergleichbaren kommunalrechtlichen Vorschriften dahingehend, dass die Sitzvergabe an Ausschussgemeinschaften nicht zum völligen Ausschluss einer aus eigener Kraft ausschussfähigen Fraktion oder Gruppe führen darf. […]* *Das hiernach gebotene einschränkende Verständnis des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO, wonach Ausschussgemeinschaften nur insoweit Ausschusssitze erhalten, als damit nicht eine größere im Kreistag vertretene Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert, überschreitet entgegen der Auffassung des Beklagten nicht die Grenzen einer verfassungskonformen Auslegung" […].* <u>Zu § 9 III 1: Neubildung einer Ausschussgemeinschaft während der Wahlperiode?</u> Teilweise wird vorgetragen, dass sich Ausschussgemeinschaften nur zu Beginn der Wahlperiode oder bei späteren Veränderungen der Ausschussbesetzung neu bilden dürfen. Als solche Veränderung reicht es nach dieser Ansicht aber *nicht* aus, dass sich bloß eine Ausschussgemeinschaft auflöst oder sonst wie verändert. Es wird danach ein klarer Unterschied zu den durch politische Gemeinsamkeiten verbundenen Fraktionen gesehen. Bei diesen nämlich reicht unstreitig ein Fraktionswechsel etc. aus. Siehe zu so einer Ansicht bspw. BAUER/BÖHLE/ECKER u. a., in: *Bauer/Böhle/Masson/Samper*, Bayerische Kommunalgesetze (Stand: 2020), Art. 33 GO, Rn. 24 (Stand 2018). m. w. N; WINKLER, KommP BY 1999, 294 (ebd.), wonach dies der Ansicht des StMI entspreche; KELLER/GAß, in: GeschäftsordnungsLINK Bayern, 4. A. 2014, § 7 [2.11.7], jedoch ohne Auseinandersetzung mit der Gegenansicht. Es wäre also vertretbar, sich dieser Auffassung anzuschließen. Wenn man sich dieser Ansicht anschließen will, wäre Satz 1 wie folgt zu ergänzen: „, und zwar bei der erstmaligen Besetzung der Ausschüsse oder dann, wenn es insbesondere aufgrund personeller Veränderungen (§ 3 I 7) zu einer erneuten Entscheidung über die Ausschusssitze kommt." In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vertrat auch der BayVGH eine dem vergleichbare Auffassung, wenn er festhält: „Der (nicht durch eine Änderung des Stärkeverhältnisses veranlassten) Bildung neuer Ausschussgemeinschaften während der Wahlzeit steht aber im Regelfall […] entgegen, dass bestellten Ausschussmitgliedern (möglicherweise) ihre Rechtsposition entzogen würde. Dies ist allenfalls bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig (vgl. BayVGH BayVBl. 1988, 83 (84))." So im Beschl. v. 24.08.2000, 4 ZE 00.2438, juris, Rn. 10, wiedergegeben auch in FSt. 2001/78. Dieser Auffassung ist zunächst das VG Augsburg mit Urt. v. 10.03.2003 (juris, Au 8 K 02.969, Rn. 51 ff.) unter ausführlicher Begründung entgegengetreten. Dieser Ansicht hat sich auch das VG Regensburg angeschlossen, und zwar mit Urt. v. 08.03.2006, RO 3 K 05.02175, juris, Rn. 39 f. Es wird vorgeschlagen, sich der (ebd. nachzulesenden) überzeugend begründeten Rspr. des für Passau zuständigen Gerichts anzuschließen, zumal beide nach dem BayVGH-Beschluss ergangenen Hauptsacheentscheidungen unisono hierfür plädieren. Folglich wird also auch in dem Fall eine Neuverteilung der Ausschusssitze vorzunehmen sein, in welchem „bloß" eine Ausschussgemeinschaft bspw. auseinander bricht. <u>Zu § 9 IV:</u> Rechtlich ist man nicht dazu gezwungen, auch die Entsendung von Aufsichtsräten oder Verbandsräten spiegelbildlich zum Plenum zu regeln (vgl. BayVGH, BayVBl. 2001, 496, juris, Rn. 35). Gleichwohl war es schon bisher politischer Konsens, dass die Regelung zur Entsendung in Ausschüsse (§ 3 = § 7 a. F.) hier analog anzuwenden ist. Es ist angemessen, dieses Verfahren nicht nur als inoffizielles Einverständnis zu praktizieren, sondern dies – weil es gerecht ist – ausdrücklich als Recht der Fraktionen in der GeschO zu verankern. Eine (dann ja schon ausreichende) gewohnheitsrechtliche Verankerung ist durch den bloßen Konsens nämlich noch nicht entstanden (vgl. VG München, Urt. v. 12.02.2014, M 7 K 13.282, juris, Rn. 21).

	Wichtig ist: Durch die seit 2015 etablierte GeschO-Bestimmung wird nur die die Entsendung *durch die Stadt* geregelt. Wenn ein Zweckverband für *seine* Verbandsversammlung ein Hilfsorgan wie bspw. einen Verbandsausschuss regelt, ist der Zweckverband in der Regelung von dessen Mitgliedschaft frei. Es kann insbesondere die Wahl durch die Verbandsversammlung bestimmt werden, sodass dann der Stadtrat für die Bestellung und damit auch für den „Proporz“ gar nicht mehr zuständig ist.

IV. Der Oberbürgermeister

§ 10

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

(1) [1] Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse. [2] Über etwaige Hinderungsgründe bei diesem Vollzug hat er den Stadtrat oder Ausschuss in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.

(2) [1] Die Ausübung der Befugnisse des Oberbürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 III GO), hängt von der Bedeutung der Sache ab. [2] Je weniger Gestaltungsspielraum verbleibt und/oder je unbedeutender die Angelegenheit ist, desto eher kann von Dringlichkeit bzw. Unaufschiebbarkeit ausgegangen werden. [3] Je weniger Bedeutung einer Sache danach zukommt, desto eher kann auch auf das Anberaumen einer Sondersitzung anstelle des Vorgehens nach Art. 37 III GO verzichtet werden.

Zu § 10 II:

Die Auslegung des Begriffes „Dringlichkeit“ entspricht der Rspr. des BayVGH (Formulierung hier in Anlehnung an das Urt. v. 14.07.2006, 1 N 05.300, BayVBl. 2007, 239, juris, Rn. 38).

Noch nicht ausdrücklich vom BayVGH entschieden ist die Frage, wie das Verhältnis zwischen Dringlichkeit und Einberufen einer Sondersitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist. Noch vertretbar mag zwar ein sehr strenges Verständnis sein, wonach Dringlichkeit immer schon dann ausscheidet, wenn mit verkürzter Ladungsfrist eine Sondersitzung theoretisch denkbar wäre.

Zutreffend – und allein praktikabel – ist indes die Ansicht, wonach die Rspr. des BayVGH hierauf zu übertragen ist (so bspw. *Prandl/Zimmermann*/BÜCHNER/*Pahlke*, GO (Stand: 2020), 10.37 (Stand 2012), Anm. 9 a. E.). Andernfalls müsste bspw. wegen einer einzigen „Kleinigkeit“, die gerade so noch in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses fällt, eine Sondersitzung mit nur diesem einem Tagesordnungspunkt durchgeführt werden.

Zur Organkompetenz für dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte des OB nach Art. 37 III 1 GO vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 13.08.2014, Az. 22 CS 14.1224, DVBl 21/2014, 1406 und FSt. 13/2015, S. 482 ff., Rn. 159 (siehe Anm. zu § 17 II GeschO).

§ 11

Aufgaben als Leiter der Verwaltung

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. [1] Die laufenden Angelegenheiten i. S. d. Art. 37 I 1 Nr. 1 GO. [2] Solche laufenden Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.
2. Die ihm ausdrücklich per Gesetz übertragenen Angelegenheiten, siehe insbesondere Art. 37 I 1 Nr. 2 und Nr. 3 GO.

(2) Unter Beachtung der folgenden Richtlinien und Klarstellungen sind dem Oberbürgermeister folgende Aufgaben übertragen bzw. werden von ihm u. a. folgende Angelegenheiten selbstständig erledigt:

1. Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Plenums besonders begründet ist.
2. Sämtliche Personalangelegenheiten, soweit nicht eigens die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Plenums begründet ist; ferner der Abschluss von Honorarverträgen mit Fachdiensten im Bereich sozialer Einrichtungen.
3. Die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten
   - 3.1 über Erwerb, Veräußerung, Tausch und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
     die Einräumung von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten der Stadt, die Bestellung von Rechten Dritter an Grundstücken der Stadt,
     soweit im Einzelfall ein Geldwert von 50.000 € nicht überschritten wird oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, wenn diese zusammengerechnet den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten,

Zu Abs. I Nr. 1 S. 1:
Auch ein Rechtsgeschäft über 25 TS € kann lfd. Verw. sein, da Abs. II-Fälle nur „u. a." gelten. Bsp. für laufende Verwaltung in diesem Sinne: Spenden (durchlaufende Posten), BayKiBiG-Gelder.

Zu Abs. I Nr. 1 S. 2:
Die alte (sehr knappe) Definition aus der GeschO, die insoweit der Kommentarliteratur entspricht, ist übernommen worden (würde so aber auch ohne explizite Wiedergabe gelten).

Zu Abs. II Nr. 1:
Bsp. BayKiBiG-Zuschüsse im Jugendamt, sofern man diese nicht bereits unter § 11 I Nr. 1 S. 1 fasst: Das Jugendamt kann deshalb in Millionenhöhe KiGa-Zuschüsse abrufen und verteilen, weil es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt. Die bloß „allgemeinen" Wertgrenzen bilden insoweit keine „besondere Begründung" der Zuständigkeit des Plenums bzw. des Ausschusses (siehe auch die Anmerkungen dazu oben, dass ein Rechtsgeschäft über 25 TS € lfd. Vw. sein kann).

Zu Abs. II Nr. 2:
Vgl. zu dieser (teilweise nur deklaratorischen) Regelung die Hinweise bei der Regelung des Personalausschusses. Ein Hinweis am Rande: Beförderungsentscheidungen sind nach der Rspr. des BayVGH (vgl. FSt. 1994/336) auch dann vom jeweils zuständigen Organ zu treffen, wenn es um die bloße Ablehnung geht. Im Rahmen der üblichen Beförderungen geschieht dies auch immer, da dem Organ die vollständige Liste der beförderungsreifen Kolleginnen und Kollegen mitgeteilt wird und die Entscheidung für die Ausgewählten die Ablehnung der anderen mit umfasst. Wenn nun eine Kollegin oder ein Kollege gleichsam außer der Reihe einen Beförderungsanspruch geltend machen würde, dann müsste man damit mangels abweichender Regelung das zuständige Organ befassen. Danach wird man handeln müssen, da für solche unwahrscheinlichen Fälle nicht eigens eine Zuweisung an den OB zur Entscheidung (= Absage mangels Planstelle o. Ä.) geschaffen werden muss (was aber möglich wäre).
Zum Wirksamwerden der Regelung, soweit in Art. 43 I 1 GO genannte Befugnisse auf den OB übertragen werden, bedarf es „der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder" des Stadtrats nach Art. 43 I 4 GO, was insoweit über Art. 51 I 1 GO für normale Beschlüsse (wie das Inkraftsetzen der GeschO im Übrigen) hinaus geht (dort nur: Mehrheit der Abstimmenden).

Von § 11 II Nr. 2 sind ausdrücklich auch Entscheidungen in Zusammenhang mit Nebentätigkeiten iSv Art. 81 VI BayBG umfasst. Denn die gesetzlichen Regelungen des BayBG sehen vor, dass der Oberste Dienstherr (hier: Stadtrat) die o. g. Anordnungen erlassen kann; ferner, dass diese Befugnis durch RVO übertragbar ist. Im Fall einer Kommune ist die Norm aber teleologisch zu reduzieren. Die Übertragung kann auch (wie im Fall sonstiger personalrechtlicher Befugnisse, Art. 43 BayGO) durch GeschO erfolgen. Es wäre schließlich völlig abseitig, auf das förmliche Rechtsinstrument der Rechtsverordnung zurückgreifen zu müssen, um so eine Kleinigkeit zu regeln, während viel wichtigere Personalangelegenheiten stattdessen unbestritten per GeschO geregelt werden können. Entscheidend ist, dass für eine Kommune die GeschO das zentrale Instrument ist, um dergleichen zu regeln, sodass hier – teleologisch betrachtet – nichts Anderes gelten kann. Daher sind die entsprechenden Befugnisse vorliegend schon mit der GeschO 2020 auf den OB übertragen wurden.

Mit dem neuen Halbsatz „Abschluss von Honorarverträgen mit Fachdiensten im Bereich sozialer Einrichtungen" ist nun eine Fallgestaltung geregelt, die im Stiftungsausschuss aufgekommen ist. Dort wurde nämlich ein entsprechender Vertrag nur deshalb (wegen Besetzungsproblemen zudem gleich dreimal) im Ausschuss behandelt,

3.2 über den Abschluss, die Kündigung und weitere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Miet- und Pachtverhältnissen für Grundstücke oder Räume, soweit im Einzelfall ein Geldwert von 25.000 € nicht überschritten wird oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, wenn diese zusammengerechnet den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten, 3.3 und ohne wertmäßige Begrenzung über Abschluss von Verträgen über die vorübergehende Nutzung von Grundstücken oder Räumen, soweit die Verträge jederzeit widerruflich sind, Veräußerungen oder Übertragung von Erbbaurechten auf Ehegatten oder Abkömmlinge, Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben, Rangrücktritte, Zustimmung zur Belastung von Erbbaugrundstücken, Zustimmungserklärungen im grundbuchmäßigen Vollzug, Genehmigung von Vereinigungsanträgen.	weil aufs Jahr gesehen die 25.000-Euro-Grenze überschritten wurde. Wäre es um eine „normale“ Einstellung als angestellter Mitarbeiter gegangen, dann wäre das klar eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung gewesen. Mit Blick auf die angesprochenen Fachdienste im Lukas-Kern-Kinderheim macht es Sinn, hier daher die Zuständigkeit der laufenden Verwaltung zu begründen.
4. Aufnahme von Darlehen, soweit diese in der Haushaltssatzung vorgesehen sind, sowie Umschuldungen. 5. Beitritt zu bzw. Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen, soweit dies mit einer jährlichen finanziellen Verpflichtung unter 500 € verbunden ist, sowie weitere Angelegenheiten dieser Zusammenschlüsse. 6. Die Bestellung (sowie deren Widerruf) von Vertretern des Oberbürgermeisters bei Zweckverbänden nach Art. 31 III 1 KommZG. 7. [1] Eigenverantwortliche Wahrnehmung der städtischen Interessen und Entscheidungen, soweit der Oberbürgermeister für die Stadt in Gremien bei Dritten entsandt bzw. dort tätig ist, und zwar im Rahmen etwaiger Beschlüsse. [2] Ferner selbstständige Erledigung der Gesellschafterangelegenheiten, soweit diese nicht explizit dem Stadtrat übertragen sind (§ 2 I i. V. m. Art. 32 II 2 Nr. 7 GO; § 2 III Nr. 9; § 5 III Nr. 10-11). [3] Gleiches gilt, soweit städtische Bedienstete (dem Oberbürgermeister gegenüber weisungsgebunden) tätig werden oder den Oberbürgermeister	**<u>Abs. II Nr. 4:</u>** Zur Beibehaltung von: „Aufnahme von Darlehen, soweit diese in der Haushaltssatzung vorgesehen ist, sowie“ Die Zuständigkeit des OB liegt hier zwar klar auf der Hand. In Anbetracht der Beteiligung Dritter ist eine ausdrückliche Bestimmung in der GeschO indes von Vorteil. **<u>Abs. II Nr. 5:</u>** „Weitere Angelegenheiten“ = Klarstellende Ergänzung, da dann, wenn schon über den Beitritt entschieden werden kann, dies erst recht für die weiteren Angelegenheiten gelten muss. **<u>Abs. II Nr. 6:</u>** Auch nach dem KommZG ist der OB geborenes Mitglied in den jeweiligen Verbandsversammlungen (Art. 31 II 1 KommZG). Die Stadt kann sich indes, wie im Fall des Geschäftsführers des Schlachthofs für den Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling geschehen, auch anderweitig vertreten lassen (Art. 31 II 2 KommZG). Das würde auch in dem Fall möglich sein, in dem der OB zwar grundsätzlich selbst die Vertretung übernimmt, im Einzelfall indes verhindert ist (Art. 31 III 1 KommZG). Für diese Fallgruppe ist es umständlich, zunächst einen konkreten Stadtratsbeschluss herbeizuführen. Deshalb erscheint die Regelung in der GeschO angemessen. Insbesondere können die vom Stadtrat gewählten weiteren Bürgermeister nicht „umgangen“ werden. Der OB bedarf gem. KommZG nämlich immer deren Zustimmung, wenn im Einzelfall einmal ein anderer Vertreter bestimmt werden soll. **<u>Zu Abs. II Nr. 7:</u>** Soweit der OB als geborener Vertreter in einem Aufsichtsrat tätig wird, ist er – weil es nicht um ein *städtisches* Organ geht – ohnehin frei in seinen Entscheidungen, wie dies auch für Stadträte im Aufsichtsrat gilt. Soweit der OB geborenes Mitglied in einer Verbandsversammlung eines Zweckverbands ist, ist er zwar insoweit Vertreter der Stadt. Im Umkehrschluss aus Art. 33 II 4 KommZG ergibt sich aber, dass auch insoweit Weisungsfreiheit besteht, weil die Stadt eben gem. dieser Regelung „nur“ Weisungen erteilen kann, aber nicht muss. Die Regelung der GeschO ist insoweit daher auch deklaratorisch. Weiterhin ist in S. 2 (konstitutiv) geregelt, dass der OB über alle anderen Gesellschafterbeschlüsse zu entscheiden hat, unabhängig von der Abgrenzungsfrage laufend oder nicht (siehe dazu die Anm. zu § 2 III Nr. 6.3).

i. S. d. Art. 93 I 2 GO bzw. nach Art. 31 III 1 KommZG vertreten. 8. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 € sowie von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € jeweils im Einzelfall, wobei über Ausgaben über 2.500 € dem Ausschuss für Finanzen Bericht erstattet wird. 9. Erlass von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, wobei hierüber, soweit der Erlass über 2.500 € beträgt, dem Ausschuss für Finanzen Bericht erstattet wird. 10. Niederschlagungen von Forderungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, wobei über Niederschlagungen über 2.500 € dem Ausschuss für Finanzen Bericht erstattet wird. 11. Stundung von Forderungen gegen Zinsen in der gesetzlich vorgeschriebenen oder dem allgemeinen Zinsniveau entsprechenden Höhe; Stundung von Forderungen, wenn Zinsen aus besonderen Gründen nicht oder nicht in dieser Höhe verlangt werden und wenn der Zinsverzicht 10.000 € nicht übersteigt, wobei hierüber, soweit der Zinsverzicht über 2.500 € beträgt, dem Ausschuss für Finanzen Bericht erstattet wird. 12. Sonstige Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte (insbesondere Verträge), die einen Geldwert von 25.000 € nicht übersteigen oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, wenn diese zusammengerechnet den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.	**Zu Nr. 8:** Im Bereich der über- und außerplanmäßigen Mittel ist immer mit zu beachten, dass rechtlich die Mittelbereitstellung streng zu trennen ist vom Entschluss, die Maßnahme tatsächlich durchzuführen. Nur unter den nun eigens in § 11 II Nr. 20 normierten Voraussetzungen (insbesondere: bei Vorberatung durch den Fachausschuss!) kann einmal die Mittelbereitstellung ausreichend sein, um anschließend die Maßnahme durchführen zu können. Bei den außerplanmäßigen Ausgaben wird man daher nach den allgemeinen Regeln zusätzlich zur Mittelbereitstellung eine Entscheidung des maßgeblichen Gremiums benötigen. Bei der überplanmäßigen Mittelbereitstellung wird (zumindest oftmals) schon eine Sachentscheidung (zur Durchführung der Maßnahme o. ä.) bspw. durch den Fachausschuss getroffen sein. Hier wird man in der Praxis nach der Leitlinie vorgehen können, dass bei einer Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln unter 20 % es keiner weiteren Sachentscheidung (zusätzlich zur Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel) bedarf. Bei prozentual darüber liegenden Beträgen sollte eine weitere Sachentscheidung herbeigeführt werden, da man dann wohl nicht unterstellen könnte, dass auch diese Aufstockung schon von der ursprünglichen Sachentscheidung gedeckt war. Unabhängig von der Mittelbereitstellung bedarf es bei außerplanmäßigen Mitteln einer Sachentscheidung, wobei es aufgrund des Auseinanderfallens der Wertgrenzen dabei dazu kommt, dass bei Beträgen zwischen 10.000 und 25.000 € der Finanzausschuss (nur) für die Mittelbereitstellung zuständig ist, die Verwaltung indes die Sachentscheidung über die Verwendung dieser Mittel zu treffen hätte. **Zu Nr. 9:** Dass hierbei niedrigere Beträge als der allgemeine Grenzwert von 25.000 € angenommen werden können, mag man damit begründen, dass bei den sonstigen Rechtsgeschäften i. d. R. ein Gegenwert mit einzubeziehen ist: Kauft die Stadt ein Auto für 20.000 €, so erhält sie dafür eben auch den Wagen, während beim Erlass rein rechtlich betrachtet nichts verbleibt. Es hätte allerdings auch nichts dagegen gesprochen, es beim Erlass bei der allgemeinen Wertgrenze zu belassen, zumal rechtliche Voraussetzung immer die Unerbringlichkeit o. Ä. bleibt (vgl. Art. 75 III GO). Ferner ist zu beachten, dass – rechtstechnisch wohl auch gar nicht anders zu regeln – beim *Vergleich* (im Einklang mit § 13 II GeschO a. F.) die 25.000 €-Wertgrenze gilt (§ 11 II Nr. 16), und zwar selbst dann, wenn der Vergleich seiner Funktion nach im Wesentlichen wie ein Erlass zu sehen ist: Wenn also der Geschäftspartner der Stadt im Vergleichswege aus einer Forderung von 30.000 € nur 10.000 € zu zahlen verpflichtet wird („integrierter Erlass“ = 20.000 €), liegt der Vergleichsabschluss in der Kompetenz der Verwaltung. Sollen ihm dagegen 11.000 € erlassen werden, ohne dass dies Teil eines Vergleichs wird, hat hierüber der Finanzausschuss zu entscheiden.
13. Anpassen von im Stadtrat bzw. einem Ausschuss beschlossenen Angelegenheiten, insbesondere Vergaben (Nachträge), bis zu einem Geldwert von 25.000 €, sofern sich Änderungen der Sachlage ergeben haben; der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt darüber zu informieren, 14. Der Verkauf von Holz ohne betragsmäßige Begrenzung. 15. Abschluss von Kfz-Versicherungen.	**Zu Nr. 13:** Praktischer Bedarf für diese Norm, die ursprünglich für Vergabeangelegenheiten eingeführt wurde, damit man formaljuristisch sicher insbesondere Nachträge vereinbaren kann, besteht auch darüber hinaus. Es gibt sehr viele Fallgestaltungen, die erfolgreich in einem Gremium zum Abschluss gebracht wurden, wo sich dann aber im Lauf der Jahre Anpassungsbedarf ergeben hat. Wenn es sich – am Maßstab der Wertgrenzen – um bloße Kleinigkeiten handelt, wäre es auch in diesen Fällen überflüssiger Bürokratismus, eigens das Gremium damit zu behelligen. Dass der Kern der Regelung unberührt bleiben muss, versteht sich von selbst und ist ergänzend dadurch abgesichert, dass es natürlich einer Änderung der Sachlage bedarf.
16. [1]Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000 € nicht über-	**Zu Nr. 16:** Bei den hier genannten Angelegenheiten ist die Entscheidung zuvor schon nach den allgemeinen Regeln getroffen. Dass die so gefundene Entscheidung – wenn nötig – vor Gericht durchzusetzen ist, ist eine nahe liegende Folge und kann von der Wertigkeit nicht verglichen werden mit der ursprünglichen Frage, wer die Entscheidung zunächst einmal trifft. Bei dieser bloßen Folgefrage sollte daher beim Streitwert ein deutlich höherer Wert festgelegt werden als 25.000 €. Nur das Zugeständnis bei Vergleichen ist mit der Entscheidung an sich zu vergleichen, sodass es hier auch bei der normalen Wertgrenze bleiben soll (Vergleiche waren und sind nach dieser

steigt. [2] Sofern die dem zugrundeliegende Fragestellung schon im Wesentlichen durch ein Gremium behandelt wurde, gilt dies bis zur Höhe von 100.000 €, allerdings nur, falls durch die Entscheidung die des Gremiums weiterverfolgt wird. [3]Streitwertunabhängig Verhandlungsführung bei Vergleichsangeboten einschließlich der Vorprüfung, ob ein angemessenes Vergleichsangebot vorliegt, das dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt werden soll, sofern nicht im Einzelfall der zuständige Ausschuss bzw. das Plenum sich dies vorbehalten haben bzw. die Verwaltung die Angelegenheit einem Gremium zur Entscheidung bzw. zur Entscheidung über Leitlinien vorlegt.	Vorschrift übrigens nicht allein im Gerichtsverfahren, sondern ganz allgemein legitimiert). Wenn indes eine Fragestellung so schon im Wesentlichen durch Plenum oder Ausschuss vorentschieden wurde, ist die weitere Umsetzung dieser Entscheidung aus den Reihen des Stadtrats notfalls auch vor Gericht etwas so Naheliegendes, dass – wenn nicht aufgrund besonderer Bedeutung des Einzelfalls Anderes gelten muss – der OB hier bis zu einem Wert von 100.000 € direkt entscheiden sollte – natürlich nur, wenn er diese vorherige Entscheidung des Gremiums dadurch stringent weiterverfolgt (und nicht etwa „anders herum“ agiert – dafür bleibt das Gremium zuständig). **<u>Zu Nr. 16 S. 3:</u>** Es gehört zur laufenden Verwaltung, Vorfragen eigenständig zu klären. Die Gremienarbeit wäre auch nicht durchführbar, müsste z. B. jeder noch so abseitige Vergleichsvorschlag zunächst dort beschlossen und abgelehnt werden. Mit der insoweit deklaratorischen Ergänzung der GeschO wird dem Rechnung getragen und gleichzeitig im Außenverhältnis rechtssicher dokumentiert, dass insoweit die hierfür nötige Entscheidungsbefugnis vorliegt.
17. Führen von Passivprozessen. 18. Genehmigung von Gastschulverhältnissen.	**<u>Zu Nr. 17:</u>** Siehe dazu die Anm. zu § 2 III Nr. 4.3. Wichtig: Soweit es nicht mehr um das bloße Reagieren (die Verteidigung im Prozess) geht, sondern Handlungsspielraum besteht, nämlich bei Vergleichen und Rechtsmitteln, verbleiben diese Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der Gremien, sofern der Gegenstandswert überschritten ist.
19. [1] Umsetzung von Maßnahmen mit einem Wert bis zu 500.000 €, die im Haushaltsplan ausreichend konkret benannt sind, ohne dass ein entsprechender Sperrvermerk eingetragen ist. [2] Änderungen einschließlich einer insgesamt ablehnenden Entscheidung durch das andernfalls zuständige Organ bleiben möglich und gehen ab Inkrafttreten einer solchen Entscheidung der Erledigung der Angelegenheit durch den Oberbürgermeister vor. [3] Zudem bleibt es dem Oberbürgermeister freigestellt, anstelle einer eigenständigen Erledigung von sich aus eine Sachentscheidung des andernfalls zuständigen Organs herbeizuführen. [4] Vergaberechtliche Zuständigkeiten bleiben von der Regelung nach den Sätzen 1 bis 3 unberührt.	**<u>Zu Nr. 19:</u>** Vereinfachung einer schon bewährten GeschO-Regelung; die Beteiligung des Fachausschusses im Rahmen der Vorberatung des Haushalts bleibt aufgrund der weiter geltenden Regelungen zur Haushaltsberatung bestehen. In seltenen Ausnahmefällen gibt es Handlungsbedarf, weil hier für eine Entscheidung allein der Beschluss des Finanzausschusses ausreichend sein dürfte. In Betracht kommen dafür eigentlich nur Eilfälle, bei denen der Finanzausschuss außerplanmäßig Gelder für ein konkret bezeichnetes Anliegen freigibt, z. B. außerplanmäßige Anschaffung von Luftfiltergeräten gegen Coronaviren bei staatlicher Komplettförderung. Diese minimale Kompetenzverschiebung von den Fachausschüssen zugunsten des Finanzausschusses erscheint sachdienlich, um in klaren Eilfällen nicht überflüssig zu gemeinsamen Sitzungen einladen zu müssen. Ein weiterer Anwendungsfall dieser Norm ist es, dass für ein Projekt, bei dem im Fachausschuss schon der Grundsatzbeschluss getroffen wurde, Kostensteigerungen eingetreten sind. Für die Fortführung des Projekts ist dann die Bereitstellung der fehlenden Gelder im Haushalt ausreichende Legitimation. Die neuen Sätze 2 und 3 sind nur redaktionelle Klarstellungen. Es ist selbstverständlich, dass es den Fachausschüssen zusteht, später Änderungen herbeizuführen, falls für nötig erachtet. Ferner ist die Ermächtigung im HH-Plan nur eine Möglichkeit, von der nicht zwingend Gebrauch gemacht werden muss, sondern die jederzeit auch mit einem weiteren Sachbeschluss unterfüttert werden kann.
20. Vergaben mit einem Wert bis zu 100.000 €, jedoch nur bis zu 50.000 €, sofern a) im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden soll, die weder Bau- noch Lieferleistungen betrifft oder b) der Zuschlag nicht dem Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis erteilt werden soll. 21. Prüfung und Entscheidung, ob ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt bzw. des Freistaates Bayern, vertreten durch die Stadt Passau, vorliegt.	**<u>Zu Nr. 20: Anhebung der Vergabegrenze auf 100.000 €</u>** Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wurde 2015 eine Begrenzung der Verwaltungskompetenzen dahingehend aufgenommen, dass solche Fallkonstellationen, in denen das favorisierte Angebot nicht gleichzeitig das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis ist, der Entscheidung des Ausschusses vorbehalten bleiben. Soweit nämlich der gesetzlich eingeräumte Ermessenspielraum ein Absehen von der Zuschlagserteilung für das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis zulässt, ist ein weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt (vgl. z. B. § 16 VI Nr. 3 VOB/A). Dann handelt es sich aber nicht mehr um einen „Standardfall“, der der laufenden Verwaltung zuzuordnen ist. Vielmehr spricht der Ermessensspielraum und die zahlreichen, untereinander abzuwägenden Gesichtspunkte dafür, hier den Ausschuss selbst die Entscheidung treffen zu lassen. Auf Vorschlag der Grünen-Fraktion ist ferner klargestellt, dass die Erweiterung auf 100.000 € nur greift, sofern es sich nicht um eine (ebenfalls verfahrensrechtlich geregelte) freihändige Vergabe handelt. Der Klarstellung halber sei hier erwähnt, dass die laufende Verwaltung zuständig ist für Absichtserklärungen im VgV-Verfahren (= vertraglich nicht bindende Erklärung; vgl. dazu BKartA Beschl. v. 9.8.2017 – VK 1 - 77/17, BeckRS 2017, 130195). Ferner: Bei Vergaben aus dem Bereich des Leasings fließt nur die Summe der zu leistenden Leasingraten, nicht aber die jeweiligen Restwerte in die Berechnung des Auftragswertes ein, solange und soweit ein Erwerb des jeweiligen Leasingobjekts am Ende der Laufzeit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das zuständige Gremium nicht geplant ist.

22. Entscheidungen im Insolvenzverfahren sowie bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren im Sinne der Insolvenzordnung, sofern das Zugeständnis der Stadt 250.000 € nicht übersteigt, sowie unabhängig vom Wert des Zugeständnisses der Stadt, soweit Zwischenentscheidungen oder Entscheidungen über Rechtsmittel im Rahmen der Insolvenz betroffen sind. 23. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verhandlung der Entgeltsätze für die von der Bürgerlichen Waisenhausstiftung verwalteten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. 24. Entscheidungen darüber, ob Änderungswünsche Dritter an schon entschiedenen Angelegenheiten dem zuständigen Gremium vorgelegt werden, unbeschadet des Rechts eines jeden Stadtratsmitgliedes, unter Beachtung der einschlägigen Regelungen, insbesondere § 19 X 2, von sich aus einen Antrag auf Behandlung im zuständigen Gremium zu stellen. 25. Vergleichsverhandlungen oder Änderungen einer Gesamtangelegenheit, die sich aus mehreren Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zusammensetzt, und zwar unabhängig von den Wertgrenzen, die die Behandlung in einem Ausschuss vorsieht, es sei denn, dass die Angelegenheit dadurch eine Bedeutung erlangt, die die Behandlung im Ausschuss erforderlich macht. 26. [1] Redaktionelle Änderungen bei der Umsetzung von Rechtstexten (insbesondere Verträge, Satzungen, Verordnungen), die im Stadtrat/einem Ausschuss beschlossen wurden, sofern der wesentliche Inhalt unangetastet bleibt bzw. der beschlossene Inhalt dadurch erst umgesetzt wird; bei Rechtstexten, insbesondere Satzungen und Verordnungen, im Sinne von Art. 32 II 2 GO ist die redaktionelle Änderungsbefugnis auf offensichtliche Druckfehler beschränkt. [2] Die Änderungen sind im RIS zu dokumentieren.	Redaktionelle Anpassung: Der Begriff „freihändige Vergabe“ ist überholt und heißt jetzt „Verhandlungsvergabe“. <u>Zu Nr. 21:</u> Im Normalfall beinhaltet die Entscheidungskompetenz des Plenums bzw. des Ausschusses, auch über die zugrunde liegende rechtliche oder tatsächliche Prüfung zu entscheiden. Im Fall der Vorkaufsrechte wäre das erkennbar nicht zu praktizieren, weil dann dem Bau- (für die „normalen“ Vorkaufsrechte) bzw. dem Umweltausschuss (für die naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechte) eine nicht mehr zu handhabende Vielzahl von Entscheidungsvorgängen vorzulegen wären. Daher gilt: Die Verwaltung entscheidet darüber, ob ein Vorkaufsrecht vorliegt, der Ausschuss entscheidet sodann nach Maßgabe der Wertgrenzen, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll. <u>Zu Nr. 22:</u> Einer weiteren Regelung zum „Erlass“ von Insolvenzforderungen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr einbringlich sind, nach Abschluss der gesetzlichen Verfahren bedarf es nicht, weil sich die Rechtsfolge aus dem Gesetz ergibt. Im Rahmen der laufenden Verwaltung wird vielmehr die entsprechende Sollkorrektur vorgenommen. <u>Zu Nr. 23: Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verhandlung der Entgeltsätze für die von der Bürgerlichen Waisenhausstiftung verwalteten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen:</u> Die entsprechenden Entgeltsätze zu den jeweiligen Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen mit der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern (ReKo) jeweils auf Grund von dort eingereichten Angeboten der Bürgerlichen Waisenhausstiftung neu verhandelt. An diesen Verhandlungen ist u. a. auch das Hauptbelegungsjugendamt Stadt Passau mit beteiligt, das dann die verhandelten und vereinbarten Entgeltsätze bei Belegungen der Einrichtungen an die Stiftung zu bezahlen hat. Wenn die ReKo die Sätze nach den Verhandlungen abschließend beschlossen hat, können diese für den vereinbarten Zeitraum eigentlich nicht mehr geändert werden. Dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt sowohl für den Ausschuss für Stiftungen als auch für das Stadtratsplenum de facto kein Änderungsspielraum mehr hinsichtlich der schon vereinbarten Sätze verbleibt, da über die vorgeschalteten Verhandlungen die Weichen bereits gestellt wurden. Daher entspricht es der Verwaltungspraxis, hier die GeschO entsprechend abzuändern. Unbenommen bleibt es dem Stiftungsausschuss, ggf. im Vorfeld der anstehenden Verhandlungen Richtlinien an die Hand zu geben bzw. entsprechende Weisungen zu erteilen, die dann in die Verhandlungen mit der ReKo eingebracht werden können. <u>Zu Nr. 24:</u> Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische, redaktionelle Klarstellung. In der Verwaltungspraxis kommt es bisweilen vor, dass von Stadtrats- bzw. Ausschussbeschlüssen betroffene Dritte vortragen, aufgrund neuer Argumente solle das Gremium die Entscheidung nun zugunsten des Dritten abändern. Es ist indes Aufgabe des OB, die Beschlüsse umzusetzen. Ein Antragsrecht, im Gremium über eine etwaige Abänderung zu entscheiden, kommt keinem Dritten zu, sondern nur den Stadträten und dem OB. Vgl. dazu auch die ähnliche Regelung in Nr. 16 S. 3. <u>Zu Nr. 25:</u> Auch hierbei handelt es sich um eine Klarstellung: Wenn Streit zwischen einem Dritten und der Stadt herrscht, in einer Angelegenheit der laufenden Verwaltung, mag es vorkommen, dass der Dritte auch weitere Angelegenheiten in diesen Streit mit hineinzieht, über die dann zu verhandeln ist. Wenn auch diese weiteren Angelegenheiten Teil der laufenden Verwaltung sind, bleibt es bei dieser Zuordnung, sofern nicht im Einzelfall der Gesamtstreit eine solche Bedeutung erlangt, dass der Ausschuss doch damit zu befassen ist. <u>Zu Nr. 26:</u> Trotz sorgsamer Vorbereitung schleichen sich mitunter Druckfehler ein, die erst bei der späteren Ausfertigung eines beschlossenen Rechtstextes erkannt werden. Da es sich hierbei indes nur um redaktionelle Kleinigkeiten handelt, würde eine nochmalige Beschlussfassung des zuständigen Gremiums einen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellen. Zur Erläuterung von § 11 II Nr. 26 GeschO im Einzelnen: - § 11 II Nr. 26 erster Halbsatz „sofern […] der beschlossene Inhalt dadurch erst umgesetzt wird“ meint z. B. den klassischen Fall, dass aus Versehen ein „nicht“ zu viel und damit eine doppelte Verneinung in den Text rutscht. Damit wäre der wesentliche Inhalt des beschlossenen Rechtstextes angetastet, aber in Wahrheit etwas anderes gewollt. Umfasst ist auch der Fall, dass bei einem Vertragstext der Vertragspartner noch im Nachgang zum Beschluss eine Kleinigkeit verändert haben möchte, sodass hier die Verwaltung ermächtigt bleibt, dem im Rahmen üblicher Gepflogenheiten nachkommen zu können. - § 11 II Nr. 26 letzter Halbsatz ist erforderlich, weil Art. 32 II 2 Nr. 2 GO keinerlei inhaltliche Übertragungsbefugnis auf den OB erlaubt.

§ 12 **Stellvertreter des Oberbürgermeisters** Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters, sowie der weiteren Bürgermeister sowie des weiteren Stellvertreters im Sinne von § 6 II PA-KVR bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertreter die Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge des Dienstalters, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters.	**Zu § 12:** Mit Dienstalter ist dabei die Angehörigkeit zum Stadtrat gemeint, nicht indes die Angehörigkeit zu einem konkreten Ausschuss.

B) Der Geschäftsgang

I. Vorbereitung der Sitzungen / Allgemeines

§ 13

Tagesordnung

(1) Bei der vom Oberbürgermeister festgesetzten Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich so konkretisiert zu benennen, dass es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(2) [1] Anträge von Stadtratsmitgliedern, die in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich zu stellen und sollen begründet werden. [2] Zwischen dem Tag, an dem der Antrag zur Tagesordnung bis spätestens Mitternacht beim Oberbürgermeister eingeht und dem Tag, an dem die Sitzung stattfindet, müssen 15 Kalendertage liegen. [3] Ein Antrag, der mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss einen Deckungsvorschlag enthalten (Art. 66 I GO). [4] Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt. [5] Ein Antrag ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang im Stadtrat oder einem Ausschuss zur Beratung zu stellen. [6] Sollte dies im Einzelfall nicht möglich oder nicht sachgerecht sein, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit ihr bzw. ihm abzustimmen.

(3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung gemäß Art. 52 I GO für den öffentlichen Teil der Sitzungen erfolgt an der Amtstafel im Rathaus.

(4) Den örtlichen Medien wird die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt.

Der BayVGH hält ausdrücklich fest, dass *in der GeschO* Im Hinblick auf die Tagesordnung keine Rechte der einzelnen Stadtratsmitglieder verankert werden können: „Einen entsprechenden Vorbehalt, die Rechte eines Gemeinderatsmitglieds bei der Aufstellung der schriftlichen Tagesordnung durch die Geschäftsordnung zu regeln, enthält die GO nicht“ (NVwZ 1983, 83, S. 84; vgl. zur eingeschränkten Regelungsbefugnis durch die GeschO bspw. auch BayVGH, BayVBl. 1980, 656 (657)). Es ist daher sinnlos festzuhalten, der OB möge eingereichte TOP „möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung“ behandeln oder dies „in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten“ tun (so § 24 I 2 Muster-GeschO).

Das darf aber kein Anlass zur Sorge sein: Der BayVGH setzt dem OB sehr wohl Schranken, allerdings nicht aus einer (abänderbaren!) GeschO hergeleitet, sondern direkt aus der Gesamtschau der GO-Regelungen (BayVGH ebd., insbesondere S. 85). Danach soll der OB jeden Antrag eines Stadtratsmitglieds grundsätzlich auf die nächste Tagesordnung setzen. Außerdem wird teilweise vorgetragen, eine 3-Monatsgrenze sei (ganz unabhängig von GeschO-Regelungen) ohnehin wohl das Äußerste an Zeit, die sich der OB nehmen dürfe bis zur Aufnahme in die Tagesordnung (vgl. Wegmann, KommP BY 1992, 337 (338)). Ferner gibt es – was im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern sehr fortschrittlich ist – kein Quorum o. Ä. Vielmehr kann jedes Stadtratsmitglied eine ordnungsgemäße Aufnahme in die Tagesordnung verlangen. Es gibt allerdings gewisse Grenzen, die indes wiederum direkt den originären Aufgabenbereich des OB betreffen und deshalb nicht regelbar sind durch eine GeschO *des Stadtrats*. Der OB kann nämlich einen TOP in einer späteren Sitzung behandeln lassen: Dem OB sei nämlich ein „Spielraum“ eingeräumt, insbesondere mit Blick auf Dringlichkeit und Funktionsfähigkeit, sowie um eine Sitzung nicht zu überfrachten (BayVGH, ebd. S. 86); allerdings gibt es dabei keinerlei allgemeines materielles Vorprüfungsrecht. Kurzum: Auch wenn die Regelung in der GeschO zu streichen ist, verbleibt es gleichwohl beim Recht eines jeden Ratsmitglieds, seine Anträge (allerdings ohne zwingende Namensnennung des Antragsstellers sowie nach freier Bezeichnung des TOP durch den OB, siehe BayVGH ebd., S. 86) grundsätzlich auf der nächsten Tagesordnung wiederzufinden, solange nicht im Einzelfall nachvollziehbare Gründe des OB bestehen, die Behandlung auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Eine Ausnahme, wonach doch *in der GeschO* konstitutive Regelungen zu treffen sind, besteht nur insoweit, als die Fristen betroffen sind. Laut BayVGH können gestützt auf Art. 45 II GO den Stadtratsmitgliedern Form- und Fristvorgaben gesetzt werden. „Gesuchen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, muss der erste Bürgermeister nicht stattgeben. […] Die Einhaltung der Frist ist im Interesse eines geordneten Geschäftsganges erforderlich, um dem ersten Bürgermeister und der Verwaltung eine gewisse Zeit zur Sitzungsvorbereitung zu geben.“

Hieraus ergibt sich die Struktur des § 13. In Abs. I wird (aufgrund der Wichtigkeit und des Sinnzusammenhangs deklaratorisch) das Erfordernis einer konkreten Benennung der Tagesordnungspunkte geregelt. Damit ist der Mindestinhalt einer wirksamen Ladung bezeichnet, bei der es nach derzeitigem Rechtsstand keiner weiteren Unterlagen o. ä. bedarf. Ergänzend dazu: Soweit es bspw. in der Ladung „Vorfall xy“ heißt, so wäre es zulässig, hierzu die etwaig in der Sitzung für nötig erachteten Beschlüsse zu fassen. Es bedarf also nicht zwingend der Vorlage eines Beschlussvorschlages, auch wenn dies in der Praxis fast durchgängig so geschehen wird. Sofern allerdings in der Tagesordnung nur ein „Bericht zum Vorfall xy“ angekündigt ist, ist ein Beschluss aufgrund dessen nicht möglich. Die Stadtratsmitglieder haben hier keinen Anlass zu denken, sie seien selbst schon in der Sitzung aufgefordert, irgendwelche Maßnahmen zu treffen (und sich dementsprechend selbst vorzubereiten).

In Abs. II finden sind dann im Anschluss an die Rspr. die bindenden Fristen. Die jetzige Fristbestimmung von 15 Tagen beruht auf den Erfahrungen der Verwaltung und wird dort als noch immer recht knapp eingestuft.

Dass Anträge begründet werden, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein. Abweichend von der bisherigen Regelung (so bspw. ebenso § 26 I Muster-GeschO und viele weitere wie § 47 I GeschO Rosenheim) ist dies allerdings nicht mehr als zwingend vorgeschrieben. Schließlich könnte der OB ebenfalls einen Verwaltungsantrag „nur“ auf die Tagesordnung setzen, ohne begründende Sitzungsunterlagen zu erstellen. Daher ist nicht einsehbar, weshalb für Stadtratsmitglieder strengere Anforderungen gelten dürfen.

Mit Blick auf die Frage der Deckungsvorschläge wurde die bisherige scharfe Formulierung „nicht behandelt“ (§ 25 I a. F.) letztlich beibehalten. Zum Verständnis wichtig ist es allerdings, dass der OB aufgrund dieser vom Stadtrat gewollten Formulierung nur beim gänzlichen Fehlen eines Deckungsvorschlages den Antrag nicht weiter zu behandeln braucht. Er darf aber nicht einen etwaigen Deckungsvorschlag bewerten und bspw. als ungenügend oder rechtswidrig unbeachtet lassen. Schließlich darf ihm kein „Vorprüfungsrecht“ zukommen.

Hinweis zu Anträgen, die, noch unbehandelt, aus der letzten Stadtratsperiode stammen:

Zwar gilt beim Verwaltungsorgan Stadtrat nicht wie bei einem Parlament der Grundsatz der Diskontinuität (vgl. OVG Münster in DVBl. 1971, 660). Gleichwohl verliert das einzelne Stadtratsmitglied mit dem Ende seiner Amtszeit sein Mandat und damit die Stellung als Mitglied des Stadtrats (vgl. Art. 23 I GLKrWG). Er wäre also bei einer Stadtratssitzung zu behandeln wie jeder andere Bürger auch. Ihm dürfte nicht einmal das Wort eingeräumt werden, ohne vorhergehenden GeschO-Beschluss. Ferner hat er damit seine Rechte auf ermessensgerechte Behandlung seiner Anträge durch den OB verloren. Folglich muss die Verwaltung dem neuen/alten OB den nicht mehr behandelten Antrag nicht mit dem Hinweis vorlegen, dass ein Beschluss hierüber noch zwingend zu fassen ist. Dass allerdings der Antrag als Anregung für einen verwaltungsseitig vorgelegten TOP dienen kann und dass, wenn es sich um einen Fraktionsantrag handelte, die „neue“ Fraktion den Antrag sich ein weiteres Mal zu eigen machen kann, bleibt davon natürlich unberührt.

	§ 13 II 2 GeschO nimmt indirekt Bezug auf den Sitzungsplan, der als Hilfsmittel vom Büro des Oberbürgermeisters erstellt wird. Einen verbindlichen Sitzungsplan kann es aus Rechtsgründen nicht geben, da es zu den Kernkompetenzen des Oberbürgermeisters gehört, nach freiem Ermessen im Rahmen der Ladungsfristen einzuladen, nicht aber gebunden 1 Jahr im Voraus. Daher wird in § 13 II 2 GeschO nicht explizit Bezug genommen auf den üblichen Sitzungsplan, der seinerseits keine Verbindlichkeit besitzt. Gleichwohl ist es für das Stadtratsmitglied mit Blick auf die im Sitzungsplan angedachten Sitzungen möglich, in der Praxis zu schauen, bis wann man Anträge einreichen sollte. Dass es im Einzelfall (allerdings selten) passieren kann, dass gleichwohl eine Sitzung früher oder später terminiert wird, ändert daran nichts. Die Regelung aus § 13 II 2 GeschO ist jedenfalls immer in Bezug auf die Sitzung zu berechnen, zu der dann später verbindlich vom OB eingeladen wurde. <u>Zu § 13 II 3, 4:</u> Mit Blick auf die Frage der Deckungsvorschläge enthält die GeschO nach wie vor eine so schon seit Jahrzehnten verwendete Formulierung (vgl. § 25 I GeschO in den Fassungen vor 2015). Zum Verständnis wichtig ist es allerdings, dass der OB aufgrund dieser Formulierung nur beim gänzlichen Fehlen eines Deckungsvorschlages den Antrag nicht weiter zu behandeln braucht. Er darf aber nicht einen etwaigen Deckungsvorschlag bewerten und bspw. als ungenügend oder rechtswidrig unbeachtet lassen. Schließlich darf ihm kein „Vorprüfungsrecht“ zukommen. Wenngleich § 13 II 3 GeschO davon spricht, dass „der Antrag“ einen Deckungsvorschlag enthalten müsse, wird man diese (ja schon aus der alten GeschO stammende) Formulierung "Antrag" so auslegen müssen, dass der Antrag in seiner Gesamtheit gemeint ist, dass also ein Hinweis in der Begründung (als Bestandteil "des Antrags") ausreicht. Abstimmungen über Deckungsvorschläge sind jedenfalls aus der Praxis nicht bekannt. Allein wegen der Erwähnung "nur" in der Begründung wird kein Antrag zurückgewiesen. <u>Zu § 13 II 5, 6:</u> Beruht auf einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und ÖDP-Fraktion vom 28.01.2021. Zwar kann in den Kernbereich der Kompetenz des OB zur Sitzungsvorbereitung nicht eingegriffen werden. In Anbetracht der maßvollen Formulierung wäre diese Ergänzung aber wohl noch rechtlich zulässig.
§ 14 <u>Einladung zur Sitzung / Ratsinformationssystem / Sorgfaltspflichten bei Dokumenten</u> (1) [1] Die Stadtratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch geladen und müssen dazu eine E-Mail-Adresse benennen sowie Änderungen mitteilen. [2] Die Ladung erfolgt in der Weise, dass den Stadtratsmitgliedern der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine unverschlüsselte E-Mail und die Tagesordnung durch einen per E-Mail gegebenen Hinweis auf die im Ratsinformationssystem (fortan: RIS) abrufbare vollständige Sitzungsladung nebst den ergänzenden Unterlagen (Erläuterungen, Sachanträge mit Begründungen im Wortlaut usw) mitgeteilt wird. [3] Die Fraktionsvorsitzenden, die diese ergänzenden Unterlagen (ebenso wie die weiteren Bürgermeister und der weitere Vertreter) in einfacher Ausfertigung erhalten, sind für etwaige weitergehende Informationen bzw. Vervielfältigung der Unterlagen für ihre Fraktionsmitglieder zuständig, unbeschadet der Informationsmöglichkeiten aller Stadtratsmitglieder gemäß Abs. 2. [4] Als Zusatzservice können einem Stadtratsmitglied auf	<u>Zu § 14 I - III n.F.: Grundsatz der elektronischen Ladung:</u> Seit dem BayVGH-Urteil aus 2018 besteht Rechtssicherheit. Siehe dazu nun BayVGH (4. Senat), Urteil vom 20.06.2018 - 4 N 17.1548, BeckRS 2018, 26940, Rn. 33: *„Die zur Gemeinderatssitzung am 20. Juli 2017 ergangene Ladung, bei der jenen Ratsmitgliedern, die sich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt hatten, der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine (unverschlüsselte) E-Mail und die Tagesordnung durch einen per E-Mail gegebenen Hinweis auf ein im Ratsinformationssystem abrufbares Dokument mitgeteilt wurden, stand hiernach im Einklang mit den in der Gemeindeordnung zwingend vorgeschriebenen Anforderungen. Aus dem im Begriff der „Ladung“ enthaltenen Erfordernis des Zusendens bzw. Zuleitens der Sitzungsdaten und -unterlagen wird zwar mitunter der Schluss gezogen, es reiche nicht aus, den Ratsmitgliedern nur mitzuteilen, dass nähere Informationen zu einer angekündigten Ratssitzung als elektronische Datei zur Einsichtnahme und zum Ausdrucken bereitstünden. Damit habe die Einladung noch nicht vollständig die „Sphäre der Gemeinde“ verlassen; die gesetzlich vorgesehene „Bringschuld“ des Einladenden werde unzulässigerweise in eine „Holschuld“ des Ladungsempfängers verwandelt (so etwa Wachsmuth in PdK Bay, GO, Art. 47 Anm. 2.2.; im Ergebnis auch Gaß, KommP BY 2014, 82/83 f.; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, GO, Art. 47 Anm. 5). Diese auf einer räumlich-physischen Betrachtungsweise beruhenden Bedenken erweisen sich aber bei näherer Betrachtung als unbegründet; sie werden den Besonderheiten der elektronischen Kommunikation nicht gerecht (vgl. Grochtmann, BayVBl 2013, 677/681).“* <u>Zu Abs. IV : Keine Veränderung bei der Länge der Frist</u> Bei der Regelung der Fristen ging es 2015 nicht um inhaltliche Änderung, sondern sprachlich um eine verständlichere Regelung. <u>Zur Anregung, den Sitzungsplan für grundsätzlich verbindlich zu erklären</u> Seitens eines Stadtratsmitgliedes wurde 2015 angeregt, Terminänderungen im mehrmonatigen Sitzungsplan nur für den Fall zuzulassen, dass dringende Gründe dafür sprechen. Diese Anregung kann aus rechtlichen Gründen nicht in die GeschO aufgenommen werden, weil dies gegen Art. 46 II 2 GO verstieße. Die Einberufung des Stadtrats fällt danach in die originäre Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (vgl. auch die – einzige – Ausnahme, dass ¼ der Stadtratsmitglieder oder 1/3 der Ausschussmitglieder die Einberufung verlangt). In die Zuständigkeit des Stadtrats fällt es zwar, in der GeschO gem. Art. 45 II GO die Fristen für die Einberufung zu bestimmen. Der mehrmonatige Sitzungsplan kann allerdings nicht als Fristbestimmung ausgelegt werden: Mit Frist bezeichnet die GO die Zeitspanne, die erforderlich ist, um sich angemessen auf eine Stadtratssitzung vorzubereiten (vgl. nur BayVGH, Urt. v. 10.11.1987, 23. B 86.01518, auszugsweise in FSt. 1989/17; ferner Urt. v. 07.08.1987, APF 1988, 137 (ebd.)). Die im Sitzungsplan genannten Zeiten können schon deshalb nicht als Fristen im Sinne des Art. 45 II GO ausgelegt werden, weil es offensichtlich

Wunsch schriftliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden; der Grundsatz der elektronischen Ladung nach Abs. 1 S. 1 wird dadurch nicht berührt.

(2) [1] Jedes am RIS teilnehmende Stadtratsmitglied erhält einen individuellen passwortgeschützten Zugang zum RIS, in dem neben den Tagesordnungen auch die ergänzenden Unterlagen dauerhaft eingestellt sind, einschließlich der nichtöffentlichen Tagesordnungen und Unterlagen (vorbehaltlich Abs. 5 S. 2 und 3). [2] Außerdem erhält man eine Benachrichtigungs-E-Mail i. S. v. Abs. 1 S. 2, [3] Eine solche Benachrichtigungs-E-Mail ersetzt die schriftliche Ladung und ist entscheidend für die Einhaltung der Ladungsfrist.

(3) [1] Auf besonderen schriftlichen Antrag kann ein Stadtratsmitglied von der elektronischen Form der Ladung nach Abs. 1 S. 1 zurücktreten. [2] Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Ladung ausschließlich schriftlich. [3] Ferner ist dann eine Teilnahme am RIS nach Abs. 2 ausgeschlossen. [4] Dasselbe gilt, wenn die notwendige Mitwirkung für die Ladung nach Abs. 1 S. 1 und 2 (Mitteilung der E-Mail-Adresse) nicht erbracht wurde.

(4) [1] Zwischen dem Tag, an dem die Einladung verschickt wird (Poststempel, auch der der stadteigenen Poststelle/Benachrichtigungs-E-Mail, § 24 I), und dem Tag, an dem die Sitzung stattfindet, müssen 6 Kalendertage liegen, mindestens aber 3 Werktage. [2] In dringenden Fällen reichen stattdessen 3 Kalendertage aus, mindestens aber 1 Werktag.

(5) [1] Ergänzende Unterlagen können aus Gründen des Datenschutzes auch erst in der jeweiligen Sitzung vorgelegt (und ggf. wieder eingesammelt) werden. [2] Wird so vorgegangen, muss dem entsprechend auch mit Blick auf das RIS verfahren werden. [3] Möglich ist dann auch der Verzicht auf das Einstellen in das RIS. [4] Ferner besteht die Möglichkeit, gar keine Sitzungsunterlagen beizufügen, sondern nur einen mündlichen Vortrag in der jeweiligen Sitzung zu halten.

(6) [1] Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2] Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3] Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie

willkürlich wäre, für manche (spät im Sitzungsplan verzeichnete) Sitzungen eine mehrmonatige, ganz erhebliche längere „Frist“ einzuräumen, als für die zu Beginn des jeweiligen Planes stattfindenden Sitzungen. Außerdem sind die von der GO mit Art. 45 und 46 gemeinten Fristen fest mit dem Verschicken der Tagesordnung verknüpft (siehe Art. 46 II 2 GO: „unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist“). Die im Sitzungsplan vorab genannten voraussichtlichen Termine können auch deshalb nicht als vom Stadtrat festzulegende Fristen i. S. d. GO qualifiziert werden. Es besteht damit keine Kompetenz des Stadtrats, den Sitzungsplan in welcher Weise auch immer für verbindlich zu erklären (vgl. auch oben die Erläuterungen zu § 13 II 2). Dieses Ergebnis wird auch dadurch bestätigt, dass soweit ersichtlich keine andere GeschO eine solche Verbindlichkeit mehrmonatiger Sitzungspläne vorsieht. Dass der Sitzungsplan – als freiwillige Serviceleistung – soweit möglich eingehalten werden soll, ist zwar richtig, aber grundsätzlich keine hier näher zu erörternde *rechtliche* Fragestellung.

<u>Zu Abs. IV (i. V. m. § 24 I, II, IV , V 4): Abstellen auf das Verschicken statt auf den Zugang</u>

Die Regelung aus 2015, dass es auf das Verschicken anstelle des Empfangens der Ladung ankommt, führt zu einem Zugewinn an Rechtssicherheit beim heiklen Thema der Ladungen, einem Zugewinn, der letztlich allen Beteiligten zugute kommt, weil die Beschlussfähigkeit des Gremiums auf diese Weise abgesichert wird.

Eine GeschO sollte sich deshalb dieses Problems möglichst effektiv annehmen, auch wenn es hoffentlich nie zu einem Ernstfall kommen wird, bei dem dann diese Regelungen wirklich zur Anwendung kommen müssten (zu so einem Ernstfall vgl. lehrreich BayVGH, APF 1988, 137 (138) mit dem Ergebnis ungültiger Beschlüsse).

Dabei geht es jedenfalls keineswegs um eine „Benachteiligung“ der Stadträte. Bekommt man innerhalb Passaus einen Poststempel, so wird die Ladung schließlich auch am kommenden Tag die Briefkästen erreichen. Kommt es aber doch zu einer Ausnahme, ist es aus dem Blickwinkel des Plenums deutlich besser, dass dieser Einzelfall mit Blick auf die Wirksamkeit der Ladung unbeachtlich bleibt, zumal man ja weiß, dass der Kollege mit dem einen Tag weniger deshalb immer noch seine Rechte auch in diesem Einzelfall voll wird wahrnehmen können. Nochmals ist auf das neue RIS hinzuweisen: Schon am Tag des Versendens kann jedes Stadtratsmitglied, ohne auf irgendetwas verzichten zu müssen, zugleich eine E-Mail-Benachrichtigung erhalten, sodass die Informationen de facto einen Tag früher ihren Empfänger erreichen.

Dass aus Gründen der Rechtssicherheit hiermit eine Regelung geschaffen wird, die eine klare Beweislage zugunsten wirksamer Ladungen herbeiführt, sprengt zudem sicherlich auch nicht die Grenzen des rechtlich Regelbaren. So sind nämlich die altehrwürdigen rechtlichen Regelungen zum sog. „Zugang“ im Bürgerlichen Recht ebenfalls so gestaltet, dass es zur Wirksamkeit nicht in allen Fällen einer echten Kenntnisnahme bedarf. Um zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt bspw. ein Brief einem Vertragspartner zugeht, wurden Risikosphären abgegrenzt: Niemals ist es notwendig, dass der Vertragspartner den Brief tatsächlich erhält und liest. Ein in den Briefkasten ordnungsgemäß eingeworfener Brief bspw. ist im Rechtssinn zugegangen, auch wenn vor dessen Lektüre randalierende Jugendliche den Briefkasten samt Inhalt in die Donau geworfen haben. Dieses Risiko trägt nach dem Gesetz der Empfänger, nicht der Absender. Auch im BGB geht es also immer um eine sinnvolle Risikoverteilung. Mit Blick auf die Ratsmitglieder ist die Situation jedenfalls eine andere als im Fall zweier Vertragspartner, die das BGB vor Augen hat. Ratsmitglieder werden sich in der Regel untereinander austauschen, wenn Termine anstehen (Termine, die sie aufgrund des Sitzungsplanes zumeist schon vor der Ladung kennen). Sodann sind die Fristen so gewählt, dass ein Stadtratsmitglied ausreichend Zeit zur Lektüre hat. Wenn nun in einem Einzelfall aufgrund eines Fehlers der Post der Brief ausnahmsweise einen Tag später ankommt, dann wäre es fatal, allein deshalb einen Ladungsmangel anzunehmen. Schließlich kann und wird sich das Stadtratsmitglied auch mit einem Tag „weniger“ in diesem Ausnahmefall ausreichend vorbereiten können. Zudem kann der Absender nicht einmal wissen, dass es hier zu einem Postversehen kam. Daher ist es die bessere Alternative, dieses Risiko nicht der Stadt, sondern dem Empfänger aufzubürden, schon um zu verhindern, dass hier 43 andere Stadtratsmitglieder samt OB umsonst erschienen wären. Mit Blick auf den Stadtrat bedarf es also einer von den zivilrechtlichen Regelungen abweichenden Risikoverteilung, doch betritt man mit solch einer Abgrenzung der Risikosphären kein juristisches „Neuland“. Und wieder ist zu guter Letzt auf das RIS hinzuweisen: Weil jedes Stadtratsmitglied sich zugleich auch elektronisch benachrichtigen bzw. gar laden lassen kann, wäre jeder auch im Fall einer Postverzögerung sogar einen Tag früher als nach § 24 IV GeschO a. F. vollumfänglich informiert.

<u>Zu Abs. V:</u>

Diese Formulierung (in schärferer Fassung, ohne „können“) erfolgt auf Vorschlag des ehem. städt. Datenschutzbeauftragten. Dies entspricht dem IMS v. 13.06.1991, IB1-3002-14/8(84), abgedruckt in KommP BY 1991, 388 (ebd.): „Enthalten die Unterlagen Angaben über sensible, in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Beratungsgegenstände, so empfehlen wir allerdings dringend, sie lediglich als Tischvorlagen für die Dauer der Sitzung zur Verfügung zustellen.“ Die Ergänzung seitens des Rechtsamts für das RIS ist unvermeidbare Konsequenz und entspricht der Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. vorab dazu den Abdruck dessen Schreibens v. 17.11.2010, FSt. 2011/112, sowie unten die entsprechende Anm. zu § 23).

Eine genauere abstrakte Regelung, wann Daten entsprechend des IMS-Schreibens als so sensibel einzustufen sind, dass zu einer solchen – für Passauer Verhältnisse recht harschen – Maßnahme geschritten werden sollte, dürfte schwer zu treffen sein.

zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. [4] Die über die bloße Ansicht bzw. den Ausdruck hinausgehende Speicherung der aus dem RIS abgerufenen Daten auf nicht stadteigenen Rechnern ist nur zulässig, soweit die betreffenden Ratsmitglieder für einen aktuellen und umfassenden Virenschutz nebst Firewall sorgen. [5] Soweit durch die Voreinstellungen des RIS der Ausdruck von Dokumenten nicht ermöglicht wird, ist es insbesondere unzulässig, diese Voreinstellungen zu umgehen (Screenshots, Abfotografieren etc.).	**Allgemeiner Hinweis zu den ergänzenden Unterlagen:** Die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen ist Sache des OB (Art. 46 II GO), sodass die GeschO nur (aufgrund von Art. 45 II GO) hinsichtlich Frist und Form Regelungen treffen kann. Teilweise heißt es, dass Vorschriften etwa zum Umfang der Unterlagen nur als „unverbindliche Vorschläge“ zu verstehen sind (so bspw. *Prandl/Zimmermann*/BÜCHNER/*Pahlke*, GO (Stand: 2014), 10.45 (Stand 2011), Anm. 5 m. w. N. auch zur Gegenansicht). **Zu Abs. V S. 4**: Vgl. z. B. SCHEIDLER, KommP 2016, 282. **Zu Abs. VI:** Sätze 1-3 entsprechen § 4 I Muster-GeschO. Auf eine systematisch eigenständige Regelung (statt hier ein wenig versteckt) konnte aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden: Der thematische Zusammenhang zum RIS sowie den Sitzungsunterlagen ist so eng, dass diese (auch andere Sachverhalte betreffende) Regelung hier mit normiert werden konnte. S. 5 war zusätzlich zu normieren, um datenschutzrechtlichen Belangen gerecht werden zu können.
II. Sitzungsverlauf **§ 15** **Eröffnung der Sitzung** (1) [1] Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. [2] Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. (2) Über die Teilnahme der Stadtratsmitglieder an den Sitzungen werden Anwesenheitslisten geführt.	
§ 16 **Anfragen aus der Bürgerschaft und aus dem Plenum** (1) [1] Auf Antrag werden zu Beginn der Sitzung des Stadtrates bis zu 30 Minuten lang Anfragen an den Oberbürgermeister besprochen, die aus der Bürgerschaft der Stadt Passau oder nachrangig auch aus der Mitte des Stadtrats gestellt werden. [2] Das Wort erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3] Das Wort kann wiederholt erteilt und jederzeit wieder entzogen werden. [4] Die Fragen beantwortet der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, ggf. soweit erforderlich auch schriftlich im Nachgang.	**Zu § 16:** Bei den Anfragen der „halben Fragestunde“ handelt es sich um ein eher informelles Instrument. So kann bspw. naturgemäß nicht in einer GeschO abstrakt festgelegt werden, wie detailliert etc. Antworten erteilt werden müssen. Jedenfalls setzt eine fundierte Antwort oftmals voraus, dass der Verwaltung zuvor Gelegenheit gegeben wurde, die entsprechenden Informationen zusammenzutragen. Weil es jedoch nicht um die Vorbereitung von bindenden Entscheidungen des Stadtrats handelt, soll im Regelfall die sehr knappe Frist von nur 2 Werktagen reichen, um eine Antwort zu erhalten (vgl. zur Fristsetzung bei Anfragen an den OB auch § 69 I 3 GeschO München, wo anders als hier die schriftliche fristgemäße Einreichung Bedingung dafür ist, dass die Anfrage behandelt werden darf). Der Einschränkung des „grundsätzlich“ bedarf es für Fälle, in denen die Fragestellung gleichwohl zu komplex war, um eine angemessene Antwort binnen dieser kurzen Frist zu erarbeiten. Auf eine nähere Beschreibung der Berechnung der 2-Wochenfrist konnte an dieser Stelle verzichtet werden. Findet die Sitzung bspw. an einem Montag statt, hat in entsprechender Anwendung der BGB-Regeln die Beantwortung bis zum Ablauf des darauffolgenden Montags in zwei Wochen zu erfolgen (§ 188 II BGB). Restriktiver ist übrigens die Regelung in § 32 Muster-GeschO, wonach einerseits der „erste Bürgermeister […] nach Möglichkeit“ gleich zu antworten habe und damit im Umkehrschluss ohne Bindung an ein Einverständnis frei ist, diese Möglichkeit zu verneinen. Außerdem wird die Aussprache über derartige Anfragen grundsätzlich ausgeschlossen. Entsprechend des Beschlusses des Personalausschusses vom 17.04. ist in der neuen Fassung grundsätzlich ein Vorrang der Anfragen aus der Bürgerschaft vorgesehen, sodass die Regelungen redaktionell entsprechend umzugestalten waren.

(2) [1] Bei Anfragen aus der Mitte des Stadtrats gilt ergänzend, dass Zusatzfragen durch den Fragesteller sowie die übrigen Stadtratsmitglieder im Rahmen der zeitlichen Vorgabe unbeschränkt möglich sind. [2] Sollte sich über den Gegenstand der Frage eine Beschlussfassung als notwendig erweisen, so wird die Angelegenheit baldmöglichst in einer kommenden Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt. [3] Der Oberbürgermeister kann entscheiden, die Frage innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu beantworten. [4] Dies setzt grundsätzlich das Einverständnis des Fragestellers voraus, sofern die Anfrage vorab schriftlich eingereicht wurde und zwischen dem Tag des Einreichens und der Sitzung zumindest 2 Werktage liegen. (3) Auf die Möglichkeit der Anfragen ist in der Ladung durch einen eigenen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.	
§ 17 <u>Beachtung sowie Veränderungen der Tagesordnung während der Sitzung / Geschäftsordnungsanträge</u> (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt, sofern nicht der Vorsitzende spätestens vor Beginn der Beratung des ersten Tagesordnungspunktes (§ 18) eine geänderte Reihenfolge bekannt gibt oder zu Beginn oder im Verlauf der Sitzung ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag (Abs. 4 S. 1 Nr. 2) angenommen wird. (2) [1] Erweiterungen der Tagesordnung durch neue Sachanträge erfolgen nur, wenn 1. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind oder 2. die Angelegenheit dringlich ist, wobei desto eher von Dringlichkeit ausgegangen werden kann, je weniger Gestaltungsspielraum verbleibt und/oder je unbedeutender die Angelegenheit ist, und der Vorsitzende den neuen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung stellt und niemand der Behandlung widerspricht oder ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag (Abs. 4 S. 1 Nr. 1) – im Fall von Nr. 1 allerdings einstimmig – angenommen wird. [2] Soweit	<u>Zu Abs. I:</u> Natürlich wird es in der Praxis allenfalls äußerst selten zu Änderungen des OB hinsichtlich der von ihm selbst (!) zusammengestellten Reihenfolge der Tagesordnung kommen. Allerdings mag es im Einzelfall doch organisatorisch günstiger sein, bspw. aus aktuellem Anlass heraus Änderungen im Vorfeld vorzunehmen. Jedenfalls entspricht die an die Regelungen von § 41 II GeschO Rosenheim angelehnte Normierung dem Grundsatz, dass im Vorfeld der eigentlichen Beratungen der OB noch Herr der Tagesordnung bleibt, weil bis zum Beginn der Beratungen noch keine schützenswerten Interessen beeinträchtigt werden (weil *nur* die Reihenfolge geändert und damit nicht die Vorbereitung o. Ä. entwertet wird). Gem. Art. 46 II 3 GO kann ¼ der Stadtratsmitglieder die Einberufung der Sitzung „unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands“ erzwingen. In § 50 S. 3 GeschO München sowie § 41 III GeschO Rosenheim wird daher eigens festgelegt, dass für solche TOP keine Absetzung durch Mehrheitsbeschluss möglich sei. Dieser Regelung für einen solchen wohl nie eintretenden Sonderfall sollte es nicht bedürfen, da dieses Ergebnis sich so auch als Auslegung aus dem Gesetz entnehmen lässt. Auch sollte man davon absehen, in Anlehnung daran für eine Absetzung eines ursprünglich schon auf der Tagesordnung befindlichen TOP eine ¾-Mehrheit zu verlangen. Dies macht letztlich schon deshalb keinen Sinn, weil die bloß „einfache“ Mehrheit stattdessen ebenso gut – eben mit der Begründung, dass derzeit noch keine Entscheidungsreife vorliege – den Antrag ablehnen kann. <u>Zu Abs. II:</u> Siehe dazu BayVGH, Urt. v. 26.05.2009 - 1 N 08.2636, BeckRS 2009, 39796, Rn. 35, ferner Widtmann/Grasser/Glaser, 30. EL Februar 2020, BayGO Art. 46 Rn. 18, BeckOK KommunalR Bayern/Wernsmann/Neudenberger, 6. Ed. 1.6.2020, GO Art. 46 Rn. 29. Zur Frage, ob und unter welchen Umständen der OB im Anschluss an eine die Dringlichkeit verneinende Abstimmung seinerseits ein eiliges Dienstgeschäft durchführen kann, gilt das Folgende: „Kommt der nach der Geschäftsordnung erforderliche Mehrheitsbeschluss für die Anerkennung der Dringlichkeit nicht zu Stande, so kann die Angelegenheit nicht im Gemeinderat behandelt werden, auch wenn Sie objektiv dringlich gewesen wäre. Der erste Bürgermeister ist jedoch in diesen Fällen nicht daran gehindert, nach Art. 37 III zu verfahren, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Erkennt der Gemeinderat umgekehrt die Dringlichkeit an, obwohl sie objektiv nicht vorliegt, so kann der erste Bürgermeister, da ihm ein materielles Vorprüfungsrecht hinsichtlich der gestellten Anträge nicht zusteht, den Gemeinderatsbeschluss nicht verhindern, sondern muss mit ihm nach Art. 59 II verfahren (Büchner, KommP 1997, 125). […] Zu Dringlichkeitsanträgen s. auch Grasser, BayVBl. 1992, 129“ (Widtmann/Grasser/Glaser, 30. EL Februar 2020, BayGO Art. 46 Rn. 18). <u>Zu Abs. II Nr. 2:</u> Entscheidend ist: Liegt objektiv keine Dringlichkeit vor, dann entfällt die Möglichkeit der Dringlichkeitsentscheidung (vgl. bspw. GLASER u. a., in: *ders.*, GO (Stand 2020), Art. 46 (Stand 2014), Rn. 18). Die Frage der Dringlichkeit ist daher eingehend zu erörtern, soweit es darauf ankommt. Keineswegs zu übernehmen sind daher Regelungen in vielen GeschO, wonach die Diskussion zur Dringlichkeit abzubrechen sei, wenn jeweils nur ein Redner für und ein Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen habe

es die zeitlichen Umstände erlauben, soll ein als Dringlichkeitsantrag im Sinne von Nr. 2 zu behandelnder Tagesordnungspunkt, soweit er nach der Ladung, aber vor der Sitzung gestellt oder bekannt wird, durch den Oberbürgermeister im Vorfeld unter Anwendung des Ratsinformationssystems vorab bekannt gemacht werden.

(3) [1] Ein Stadtratsmitglied, das einen Antrag aus der Tagesordnung gestellt hat, kann diesen während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform durch Mitteilung an den Vorsitzenden zurückziehen, mit der Folge, dass über diesen Tagesordnungspunkt nicht mehr abgestimmt wird. [2] Jedem anderen Stadtratsmitglied steht es frei, denselben (soeben zurückgezogenen) Sachantrag während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform erneut zu stellen. [3] Über den Antrag ist dann (vorbehaltlich sonstiger zulässiger Veränderungen) wie in der Tagesordnung vorgesehen zu beschließen.

(4) [1] Geschäftsordnungsanträge können ggf. unter gleichzeitigem Heben beider Hände ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden, und zwar die Anträge

1. auf Erweiterung der Tagesordnung,
2. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
3. auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
4. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, wobei zeitgleich oder im Anschluss an die Annahme des Antrags zu beschließen ist, wann die weitere Behandlung zu geschehen hat,
5. auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss (§ 4 VI 3), der bei Annahme des Antrages in die nächste Tagesordnung dieses Ausschusses aufzunehmen ist bzw. der Kraft dieses Beschlusses als in diese Tagesordnung nachträglich aufgenommen gilt,
6. auf Herstellung oder Ausschluss der Öffentlichkeit, wobei im letzten Fall bei Stellung des Antrags für die Beratung und Entscheidung zunächst die Nichtöffentlichkeit herzustellen ist,
7. auf Hinzuziehung präsenter sachkundiger Personen bzw. Sachverständiger (§ 18 II),
8. auf Schluss der Rednerliste durch ein Stadtratsmitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat bzw. auf der Rednerliste steht, sodass bei

(so bspw. § 60 VI GeschO München und § 25 III GeschO Nürnberg), zumal die Gefahr ausufernder Diskussionen gerade zu einer solchen Frage in der Praxis äußert gering sein dürfte.
Seit 2015 ist zudem der Maßstab der Dringlichkeit präzisiert, und zwar vergleichbar zur in § 10 II geregelten Frage, wann der OB dringliche Anordnungen erlassen darf (zur Vergleichbarkeit beider Fragestellungen siehe Glaser u. a., ebd.). Im Schrifttum wird nämlich – entsprechend zum eiligen Dienstgeschäft nach Art. 37 III GO – vorgetragen, „dass die Anforderungen, die an die drohenden Nachteile bei Ablehnung der Dringlichkeit zu stellen sind, umso größer sein müssen, je weitreichender der beantragte Beschluss des Gemeinderats ist“ (so Glaser u. a., ebd.). Diese Ansicht ist vorzugswürdig. Ob die Verankerung in der GeschO bei einem Rechtsstreit eine Rolle spielt, mag dahinstehen. Mit Verabschiedung der GeschO ist zumindest intern festgelegt, dass man grundsätzlich nach Maßgabe dieser Ansicht verfahren möchte. Die Formulierung lehnt sich an BayVGH, BayVBl. 1997, 239, juris, Rn. 38 an. Dort findet sich die maßgebliche Unterscheidung, wonach man die Dringlichkeit anders beurteilen kann, je nach dem, ob die Sache wichtig ist oder nicht. „Dringlichkeit“ wird als Schutzschwelle gesehen, die den Stadtrat schützen will: Beim eiligen Dienstgeschäft davor, dass der OB anstelle des eigentlich zur Entscheidung zuständigen Stadtrats entscheidet, beim Dringlichkeitsantrag davor, dass das man auf die Schnelle statt gut vorbereitet zur Entscheidung gezwungen wird. Weil es sich also um eine Schutzschwelle handelt, kommt der BayVGH zum Ergebnis, dass es bei nicht so wichtigen Angelegenheiten weniger Schutzes bedarf. Auch wenn der BayVGH das (noch) nicht für alle Konstellationen entschieden hat, erscheint es sinnvoll, diese pragmatische Sichtweise des Gerichts im Einklang mit dem oben zitierten Schrifttum auf die vergleichbaren Fälle zu übertragen.
Das bedeutet im Ergebnis, dass bei weniger wichtigen bzw. weniger Entscheidungsspielraum lassenden Angelegenheiten eher die Angelegenheit sofort erledigt werden kann statt bis zur nächsten Plenumssitzung zu warten.

Zu Abs. III:
Mit Eintritt in die Beratungen der Sitzung gilt die Tagesordnung (und nicht mehr das Vorbereitungsrecht des OB nach Art. 46 II 1 GO). Damit sind in der GeschO entsprechende Regelungen über den „Geschäftsgang“ zu treffen.
Neu ist die Regelung in S. 2 und 3. Es ist das ureigenste (allerdings „ungeschriebene“) Recht von Stadtratsmitgliedern, Anträge zu stellen (BayVGH, NVwZ 1988, 83 (85)). Die zeitliche Verzögerung durch das Fristerfordernis aus Abs. 1 resultiert nur daraus, dass etwaig notwendige Unterlagen zusammenzustellen sind und dass insbesondere der Stadtrat sich ausreichend auf diesen Beschlussvorschlag vorbereiten kann. Für den hier beschriebenen Fall besteht aber keine Rechtfertigung, einem Stadtratsmitglied die sofortige Antragsstellung zu verweigern. Das Plenum ist schließlich samt Unterlagen vollumfänglich über die schon beschlussreife Angelegenheit informiert. Zudem wird es auch bisweilen Konstellationen geben, in denen ein Anliegen von einem anderen Stadtratsmitglied nur deshalb nicht aufgegriffen wird, weil ein Kollege ihm „zuvor gekommen“ ist. Für derartige und ähnliche Fälle muss es möglich sein, dass sich ein anderes Stadtratsmitglied den nun zurückgenommenen Antrag doch zu Eigen macht. Am Rande: Mit all dem kann indes der Stadtrat nicht zu einer Entscheidungsfindung gezwungen werden. Jedem (einschließlich des ursprünglichen Antragsstellers, der „zurückgezogen“ hat) steht es schließlich noch immer frei, die Mehrheit für einen Geschäftsordnungsantrag nach Abs. IV Nr. 5 (Nichtbefassung mit einem TOP) zu organisieren.
Um die Regelung nicht zu überfrachten, wurde darauf verzichtet, eigens aufzunehmen, dass bei einer Mehrzahl von Antragsstellern allesamt dem Zurückziehen zustimmen müssen. Das gleiche Ergebnis wird jedenfalls dadurch erzielt, dass jeder nicht „zurückziehungswillige“ Antragssteller unkompliziert den Antrag erneut stellen könnte. Der Sonderfall, dass einer von mehreren, jetzt „zurückziehenden“ Antragstellern nicht anwesend wäre, bleibt ebenfalls ungeregelt.
Ferner gilt auch ohne Klarstellung, dass derjenige, der die Beschlussfassung über einen zurückgezogenen Antrag wünscht, sogleich einen (schließlich auch sonst zulässigen) Änderungsantrag stellen könnte.

Zu Abs. IV 1 Nr. 4:
Häufigste Vertagungsform ist die „Verweisung an die Fraktionen“. Das bedarf nicht eigens einer Regelung. Wenn eine solche „Verweisung an die Fraktionen“ beantragt wird, so liegt schon konkludent durch die Wortwahl eine „zeitgleiche“ Festlegung i. S. d. Nr. 4 vor, „wann die weitere Behandlung zu geschehen hat“. Das bedeutet schließlich, dass der OB auf Rückmeldung aller Fraktionsvorsitzenden zu warten hat. Wenn dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist geschieht, kann der OB nach seinem Organisationsermessen gleichwohl die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung setzen, muss dies aber nicht. Soweit der Stadtrat die Entscheidung selbst noch genauer treffen will, muss dies im Beschluss festgehalten werden (bspw.: „Vertagung bis zur Rückmeldung aller Fraktionsvorsitzenden, längstens aber bis zur nächsten Sitzung im Oktober“).
Weiteres Bsp. wäre der Antrag auf Ortsbesichtigung im Bauausschuss, wonach ohne weitere Festlegung klar ist, dass bei Annahme des Antrags die Angelegenheit in der nächsten Sitzung vor Ort zu behandeln ist. Für den weiteren gleichsam gewohnheitsrechtlich anerkannten Regelungsgehalt, dass eben *vor Ort* Einsicht zu nehmen ist, bedarf es nicht der Regelung eines eigenständigen weiteren Geschäftsordnungsantrages (zur Heranziehung von Tradition und Praxis bei der Auslegung der GeschO siehe VG Regensburg, Beschl. v. 12.09.2006, 4 ZB 06.535, Rn. 38).

Annahme dieses Antrages nur noch die schon auf der Redeliste vorgemerkten Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen dürfen, 9. auf Schluss der Debatte durch ein Stadtratsmitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, sodass bei Annahme dieses Antrages ggf. nur noch je ein Stadtratsmitglied einer bislang nicht zu Wort gekommenen Fraktion das Wort ergreifen darf, 10. auf anderslautende Entscheidung zur Frage, ob ein Änderungsantrag vorliegt, 11. auf Änderungen der Abstimmungsreihenfolge, 12. auf namentliche Abstimmung (§ 19 VIII), 13. auf Vorbehalt hinsichtlich einer zukünftig zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit (§ 4 VI 1) sowie auf einen Sperrvermerk im Rahmen der Haushaltsberatungen i. S. d. § 11 II Nr. 20, 14. zu sonstigen Regelungen des Geschäftsgangs, soweit sie der Entscheidung durch den Stadtrat unterliegen, 15. auf getrennte Abstimmung. [2] Anträge nach Satz 1 sind grundsätzlich sofort zu stellen, soweit dies sachlich möglich ist. [3] Davon abweichend sind die Anträge nach Nr. 10 nur gemäß den zeitlichen Festlegungen in § 18 VI, die nach Nr. 11 nur gemäß den zeitlichen Festlegungen in § 19 IV zu stellen; die Anträge nach Nr. 12 dürfen nur direkt vor der Abstimmung gestellt werden.	<u>Zu Abs. IV 1 Nr. 5:</u> Die Fiktion der Aufnahme in eine schon bestehende Tagesordnung ist zulässig, weil sich alle Stadtratsmitglieder schon für die Plenumssitzung auf diesen TOP vorbereiten konnten, sodass selbst die Aufnahme in die Tagesordnung eines schon am nächsten Tag stattfindenden Ausschusses zulässig ist (vgl. ähnlich die Regelung in § 63 III GeschO München). <u>Zu Abs. IV 1 Nr. 14</u> Als Auffangtatbestand aus § 32 I Nr. 11 GeschO Regensburg übernommen. Dort findet sich der noch der nicht übernommene Hinweis: „jedoch können auch Anregungen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende gerichtet werden“. In der Praxis dürfte es zwar so sein, dass die Grenzen der Kompetenzen etwas verschwimmen. Rechtlich dürften dem Stadtrat indes wohl nur die Rechte zukommen, die in der GeschO konkret verankert sind und bei denen der Stadtrat selbst zu entscheiden hat, weil andernfalls die Kompetenz des Vorsitzenden als Sitzungsleiter eröffnet sein dürfte. Im Klartext: Wendet der Vorsitzende eine GeschO-Bestimmung während der Sitzung falsch an, ohne dass in der GeschO das Recht des Stadtrats zur Entscheidung hierüber normiert ist, wird man die sitzungsleitende Maßnahme zu akzeptieren haben. Hier kann man dann nur im Nachgang das gegen die GeschO verstoßende Handeln monieren. Dies dürfte die Konsequenz davon sein, dass GO und GeschO eben eine Sitzungs*leitung* vorsehen, sodass das Plenum nicht eine „Superrevisionsinstanz“ für alle in Betracht kommenden Fragestellungen ist. Auch hier aber gilt: Durch die detaillierte Regelung des Geschäftsgangs auch für außergewöhnlichere Fälle dürften alle wichtigen Fragen so geregelt sein, dass dem Plenum selbst in den meisten Fällen das „letzte Wort“ zukommt. Die Leitungskompetenz bleibt insoweit ohnehin nur eine Restkompetenz.
(5) [1] Bis zur Erledigung eines Antrages zur Geschäftsordnung sind Wortmeldungen zu Sachanträgen unzulässig (Vorrang der Geschäftsordnungsanträge). [2] Werden weitere Geschäftsordnungsanträge gemäß Abs. 4 zum gleichen Tagesordnungspunkt gestellt, ist über sie in der Reihenfolge Nr. 3/ Nr. 4/ Nr. 5 zu entscheiden. [3] Über alle in Satz 2 nicht aufgezählten Geschäftsordnungsanträge ist sogleich zu beraten und zu beschließen, ohne dass hierzu anderweitige Geschäftsordnungsanträge gestellt werden können, mit Ausnahme des immer vorrangig zu behandelnden Antrags gemäß Abs. 4 S. 1 Nr. 6.	<u>Zu Abs. V 1:</u> Nur weitere Äußerungen zur Sache sind unzulässig, es darf aber sehr wohl weiter über den Sinn oder Unsinn des begehrten GeschO-Antrages gestritten werden.

§ 18

Beratung über einen einzelnen Tagesordnungspunkt / Persönliche Beteiligung

(1) [1] Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt des jeweiligen Tagesordnungspunktes vor und erläutert ihn. [2] Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Stadtratsmitgliedes zurück, so ist auch eine dem Antrag beigefügte Begründung im Vortrag wiederzugeben. [3] Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(2) [1] Soweit erforderlich können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2] Entsprechendes gilt für andere Personen.

(3) [1] Anschließend eröffnet der Vorsitzende die weitere Beratung durch die Stadtratsmitglieder. [2] Sie dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. [3] Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; abweichend davon hat das Stadtratsmitglied, das den Antrag gestellt hat, das Recht zur ersten Wortmeldung. [4] Er kann es wiederholt erteilen. [5] Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. [6] Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Sprechen außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des eben Sprechenden, sofort zu erteilen. [7] Zwischenrufe sind in angemessenem Rahmen zulässig. [8] Zwischenfragen können mit Einverständnis des betroffenen Stadtratsmitglieds durch den Vorsitzenden zugelassen werden. [9] Der Vorsitzende kann die Beratung in Abschnitte gliedern und die Wortmeldungen dementsprechend berücksichtigen. [10] Die Gliederung darf jedoch nicht zum Ausschluss von Wortmeldungen führen. [11] Der Vorsitzende kann nach jedem Redebeitrag selbst das Wort ergreifen bzw. es Mitarbeitern der Verwaltung erteilen.

(4) [1] Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 I GO) ausgeschlossen zu sein oder die hierüber im Zweifel sind, haben

Zu Abs. III:

S. 3 letzter Halbsatz geht auf einen Antrag der Passauer Liste aus 2015 zurück, wonach es angemessen sei, dass der Antragssteller Gelegenheit erhält, im Anschluss an die Einführung durch den Vorsitzenden als erster die Debatte zu eröffnen. So könne der Antragsteller ggf. Dinge klarstellen, zumal es ja gem. § 18 I 1, 2 der Vorsitzende ist, der in den Tagesordnungspunkt sowie die Begründung des Antragsstellers einführt. Es wäre nicht angemessen, wenn der Antragssteller bei dieser ersten Wortmeldung nachrangig zu Stadtratsmitgliedern behandelt werde, die sich zufällig zu diesem TOP ein klein wenig schneller gemeldet haben. Zudem könnten ohne Erläuterung des Antragstellers ggf. unnötige Diskussionen geführt werden, die sich durch einleitende Klarstellung des Antragstellers erübrigt hätten bzw. hätten vermieden werden können.

Die Regelung der S. 7-10 ist teilweise übernommen bzw. teilweise angelehnt an die sinnvolle Regelung in § 31 II GeschO Regensburg (hinsichtlich Zwischenrufe/Zwischenfragen siehe auch § 53 I GeschO München). In der Praxis wird trotz bislang fehlender ausdrücklicher Regelung ohnehin schon bisweilen so verfahren. S. 11 entspricht auch der bisherigen Praxis und folgt rechtlich aus der Funktion als Sitzungsleitender. Die Regelung entspricht (nur redaktionell verändert) § 53 VI GeschO München, dort ergänzt um den Satz: Nur der Vorsitzende „darf zur Wahrnehmung [seiner] Befugnisse eine Rede unterbrechen“, was aber ebenso wenig eigens geregelt werden braucht wie die in München ebenfalls erwähnte Möglichkeit des Vorsitzenden, das Wort ggf. auch während der Beratung an hinzugezogene Dritte zu erteilen.

Verzichtet wurde auf die – allerdings auch denkbare – Regelung: „Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge abweichen, um zunächst je einen Redebeitrag von den Fraktionen und den Ausschussgemeinschaften zuzulassen“ (vgl. § 53 II 2 GeschO München).

Verzichtet wurde ferner auf die – ebenfalls denkbare – Regelung, dass die Redezeit begrenzt werden kann (vgl. etwa § 29 V GeschO Nürnberg, § 43 III GeschO Rosenheim).

Zu Abs. IV:

Zwar wird im Wesentlichen nur Art. 49 GO wiederholt, sodass die Regelung gestrichen werden könnte. Wegen der Wichtigkeit sowie der mit der Kommentarliteratur übereinstimmenden Erläuterung der Konsequenzen (siehe S. 3-4) wird indes vorgeschlagen, diese (nur leicht redaktionell veränderte) Regelung so in der GeschO zu belassen. Verzichtet wird allerdings auch hier, etwaige Fallgruppen der Befangenheit näher im Rahmen der GeschO zu erörtern.

Wegen des sachlichen Zusammenhangs ist die im Vorfeld der Sitzung liegende (bislang nicht geregelte, indes sachlich selbstverständliche) Pflicht, sich wegen etwaiger Befangenheit frühzeitig bei der Verwaltung zu melden, an dieser Stelle mit geregelt worden.

dies möglichst frühzeitig im Vorfeld dem Oberbürgermeister, spätestens aber vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2] Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3] Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz zu verlassen. [4] Es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.	Beim Entlastungsbeschluss („Der Aufsichtsrat wird entlastet“) kann die bisherige Praxis bestehen bleiben, dass die bei diesem Beschluss persönlich beteiligten Stadträte im Raum sitzen bleiben und zwar aus zwei Gründen: Zum einen handelt es sich um eine öffentliche Sitzung und zum anderen spielt die Mitberatung für die Gültigkeit des Beschlusses keine Rolle, vgl. Art. 49 IV GO.
(5) [1] Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer. [2] Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.	
(6) [1] Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind neben den Wortmeldungen zur Sache sowie den gemäß § 17 III zulässigen Mitteilungen und den nach § 17 IV zulässigen Geschäftsordnungsanträgen nur Änderungsanträge zulässig. [2] In diesem Sinne als Änderungsantrag zulässig ist jeder Antrag, der dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zugeordnet werden kann, unabhängig davon, ob ein zum Tagesordnungspunkt formulierter konkreter Beschlussvorschlag verändert, mit Zusätzen versehen oder gänzlich anders gefasst wird, und ebenfalls unabhängig davon, ob der Antrag erstmals während der Sitzung dem Vorsitzenden oder schon zuvor dem Oberbürgermeister zur Kenntnis gebracht wurde. [3] Bei der Zuordnung zum Tagesordnungspunkt kommt es darauf an, ob der konkrete Antrag objektiv der angesprochenen Materie zugeordnet werden kann, was im Zweifel dann eher bejaht werden kann, wenn der neue Antrag keine wesentlich tiefer gehende Vorbereitungstätigkeiten der Stadtratsmitglieder verlangt. [4] Ob ein Antrag als Änderungsantrag zu werten ist, entscheidet bei vor der Sitzung eingehenden Anträgen grundsätzlich der Oberbürgermeister, sonst der Vorsitzende, der zudem entsprechende schon vor der Sitzung getroffene Entscheidungen mitteilt. [5] Der Oberbürgermeister bzw. Vorsitzende kann die Entscheidung stattdessen auch durch Beschluss festlegen lassen. [6] Bei einer Entscheidung des Oberbürgermeisters bzw. des Vorsitzenden kann umgehend nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bzw. nach der Entscheidung bzw.	<u>Zur Regelung des Abs. VI:</u> Ob bei einem erst in der Sitzung gestellten neuen Antrag ein Änderungsantrag oder ein neuer Sachantrag vorliegt, ist eine für den Sitzungsverlauf ganz entscheidende Fragestellung. Sie wird indes in der Muster-GeschO sowie in der juristischen Fachliteratur soweit ersichtlich nicht näher behandelt (nur ganz knapp auf den „inneren, sachlichen Zusammenhang“ abstellend, „sodass deren Behandlung noch im Rahmen der Beratung möglich ist“, WEGMANN, KommP BY 1992, 372 (372)). Bei der hier gefundenen Regelung ist zunächst einmal zu beachten, dass jedes Stadtratsmitglied ein Anrecht darauf hat, dass in der Sitzung seine bloßen Änderungsanträge in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden. Ebenso haben aber die Stadtratsmitglieder einen Anspruch darauf, dass sie nicht etwa durch eine deutlich zu großzügige Definition von Änderungsanträgen plötzlich mit Fragestellungen konfrontiert werden, auf die sie sich nicht ordnungsgemäß vorbereiten konnten. Um der daraus resultierenden Problematik gerecht zu werden, wird in S. 2 zunächst einmal auf den entscheidenden Anknüpfungspunkt hingewiesen. Dies ist nämlich grundsätzlich nicht der konkret formulierte Beschlussvorschlag bspw. der Verwaltung, sondern der Tagesordnungspunkt. Dies ergibt sich daraus, dass rechtlich keine Pflicht besteht, konkrete Beschlussvorschläge und nicht einmal den konkreten Beschlussvorschlag eines Antragsstellers aus der Mitte des Stadtrats der Ladung hinzuzufügen. Notwendig ist nur die Bezeichnung des TOP, über dessen Formulierung zudem allein der OB zu entscheiden hat (BayVGH, NVwZ 1988, 83 (86)). Folglich kann es nicht um „Änderungen“ oder „Zusätze“ zu einem konkreten Beschlussvorschlag gehen (was der – gleichwohl als Oberbegriff weiterhin verwendete – Name „Änderungsantrag“ indes ein wenig zu suggerieren scheint). Heißt ein TOP nun bspw. „Weiteres Vorgehen hinsichtlich des ehemaligen Hallenbads XY“, so kommt es also darauf an, nicht aber auf den viel engeren Beschlussvorschlag, der sich ggf. nur mit dem Abriss beschäftigt. Ein Antrag, der eine anderweitige Nutzung des ehemaligen Hallenbads vorsieht, dürfte daher noch als ein bloßer Änderungsantrag zu werten sein, der während der Sitzung noch gestellt werden darf. Wer sich, weil er über eine solche Möglichkeit des Änderungsantrags nicht nachgedacht hat, zunächst gleichwohl noch näher informieren will, dem bleibt nichts, als bspw. per Geschäftsordnungsantrag die Vertagung des gesamten TOP zu verlangen. S. 3 zeigt auch auf, worauf es im Zweifel (aber auch nur dann!) ankommt, nämlich die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Vorbereitung auch bezogen auf den neu eingebrachten Antrag. Soweit allerdings ein TOP einmal unglücklich erkennbar zu weit formuliert sein sollte, zugleich aber alle Stadträte einen konkreten Beschlussvorschlag mit der Ladung erhalten haben, wird es – was im Einzelfall zu entscheiden ist – bisweilen notwendig sein, den konkreten Beschlussvorschlag zur einschränkenden Interpretation des TOP mit hinzuzuziehen. Im Zweifelsfall ist auch deshalb allen Stadtratsmitgliedern zu raten, ihre Anträge sogleich einzureichen (siehe klarstellend deshalb den Zusatz in § 18 VI 2, letzter Halbsatz) und sich nicht auf die eigene Interpretation als bloßer Änderungsantrag zu verlassen. Zuletzt sei noch ein Beispiel genannt, dass der Passauer Praxis entstammt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen wird es – zu Recht – so praktiziert, dass in einem vorberatenden Fachausschuss noch in der Sitzung Änderungsanträge gestellt werden könnten, mit denen ein im Verwaltungsvorschlag vorgesehener Betrag einer Haushaltsstelle auf Null zu setzen sei, um ihn stattdessen für eine bislang noch nicht enthaltene Haushaltsstelle zu verwenden. Das muss jedenfalls solange als zulässiger Änderungsantrag zu qualifizieren sein, als die neu vorgeschlagene Haushaltsstelle nicht so ungewöhnlich ist, dass sie mit dem zu beratenen Haushalt der jeweiligen Dienststelle nicht ohne Weiteres in Zusammenhang gebracht werden kann. Der bisherigen Praxis entsprechend wurde darauf verzichtet, dass Änderungsanträge u. Ä. in der Sitzung gleichwohl schriftlich gestellt werden müssen (so aber bspw. die Soll-Vorschrift in § 25 Abs. 2 GeschO Nürnberg, wohl um spätere Unstimmigkeiten über den genauen Wortlaut zu vermeiden).

Mitteilung durch den Vorsitzenden ein Geschäftsordnungsantrag nach § 17 IV Nr. 10 gestellt werden.	Ein nicht eigens zu regelnder Sonderfall liegt vor, wenn der Ursprungsantrag nicht durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt, sondern bspw. als Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Hier muss fiktiv der passende Tagesordnungspunkt zum konkreten Antrag hinzu gedacht werden, um festzustellen, ob der zeitgleich zur Abstimmung gestellte Antrag als neuer Sachantrag selbst den Anforderungen an einen Dringlichkeitsantrag genügen muss (was dann wohl auch oft der Fall wäre) oder ob zwingend schon jetzt über ihn als bloße Änderungsvariante des schon zugelassenen Dringlichkeitsantrages zu entscheiden ist. Ebenfalls nicht geregelt ist der Fall, dass in der Ladung nur der Tagesordnungspunkt ohne jeden Beschlussvorschlag angegeben wurde. Hier ist jeder Beschlussvorschlag zur Sache jedenfalls ein zulässiger („Änderungs-“)Antrag.

§ 19

Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung, die sich an den Schluss der Beratung durch den Vorsitzenden anschließt, vergewissert sich der Vorsitzende, ob die Beschlussfähigkeit (Art. 47 II und III GO) gegeben ist.

(2) [1] Stehen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zur Abstimmung und ergibt sich kein Vorrang aus § 17 V (Geschäftsordnungsanträge), ist zunächst über den jeweils weitergehenden Antrag abzustimmen; das ist der Antrag, der aus Sicht der Stadt voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordert oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand hat. [2] Verbleiben hierüber Zweifel, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, wie er sich aus dem Empfehlungsbeschluss eines Ausschusses ergibt; bei widersprechenden Empfehlungsbeschlüssen von mehreren vorberatenden Ausschüssen in der durch den Vorsitzenden gewählten Reihenfolge. [3] Fehlt es an einem Empfehlungsbeschluss bzw. geht es um die Reihenfolge weiterer Anträge, ist über den früher gestellten Antrag vor dem später gestellten Antrag abzustimmen, wobei bei Verwaltungsanträgen das Datum heranzuziehen ist, zu dem intern die endgültige Fassung des Vorschlags festgelegt wurde.

(3) [1] Liegt ein Antrag über eine Gesamtregelung vor und werden weitere Anträge gestellt, die nur punktuell zu Änderungen führen, wird über diese Änderungsanträge gemäß Abs. 2 abgestimmt, jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gesamtregelung angenommen wird, über die dann zuletzt abzustimmen ist. [2] Über die Gesamtregelung wird in der Fassung abgestimmt, die sie unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge gefunden hat. [3] Wird die Gesamtregelung in der Fassung gemäß Satz 2 nicht beschlossen, können andere Fassungen der Gesamtregelung zur Abstimmung gestellt werden, und zwar grundsätzlich nach der Reihenfolge der Vorschläge.

(4) [1] Der Vorsitzende legt in Anwendung der Abs. 1 bis 3 die Reihenfolge der Abstimmung fest. [2] Er kann diese Reihenfolge auch, ebenso wie eine andere Reihenfolge, durch Beschluss vor der Abstimmung festlegen

Zu Abs. IV:
Die Regelung, auf die es in der Praxis nur sehr selten ankommen wird, soll als „Reserveordnung“ für die streitigen Ausnahmefälle gerechte Lösungen präsentieren. Dass die (in den meisten Teilen also gar nicht immer anzuwendende) Regelung umfassend und dadurch kompliziert ist, darf nicht überraschen.

lassen. [3] Legt der Vorsitzende die Reihenfolge nach S. 1 fest, ist in dieser Reihenfolge abzustimmen, sofern nicht umgehend mit dem Stellen eines Geschäftsordnungsantrags nach § 17 IV Nr. 11 ein konkreter Gegenvorschlag gemacht wird. [4] In diesem Fall wird zunächst über den ursprünglichen Vorschlag des Vorsitzenden zur Reihenfolge sowie dann, falls dieser keine Mehrheit gefunden hat, über den Gegenvorschlag abgestimmt. [5] Im direkten Anschluss an das erste Stellen des Geschäftsordnungsantrages oder direkt nach Ablehnung eines der beiden bisherigen Vorschläge kann letztmalig ein weiterer konkreter Gegenvorschlag durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 17 IV Nr. 11 zur Abstimmung gestellt werden, über den abgestimmt wird, falls beide vorangegangenen Vorschläge keine Mehrheit gefunden haben. [6] Falls keiner der Vorschläge eine Mehrheit findet bzw. falls kein zweiter Geschäftsordnungsantrag mehr gestellt wird, bestimmt der Vorsitzende frei die Reihenfolge.	Um den „Normalfall“ nicht durch bürokratische Regelungen zu erschweren sowie um einen ausreichend straffen Sitzungsverlauf zu garantieren, muss es jedenfalls sachlogisch so geregelt sein, dass der Vorsitzende zunächst einmal eigenständig die sitzungsleitenden Entscheidungen trifft. Der Vorsitzende wendet also die (ihrerseits ja gerechten) Regelungen zur Reihenfolge an und lässt danach abstimmen, sodass dann der Rest der Regelung obsolet bleibt. Mit diesem zunächst einmal vorliegendem „Vorrang“ des Vorsitzenden geht es folglich keineswegs um Bevorzugung, sondern um sinnvolle Sitzungsführung. Alles Andere würde zu Chaos führen. Eine gute GeschO ist eine solche, die man im Normalfall gar nicht „bemerkt“, weil der Vorsitzende in ihren Bahnen die Sachentscheidungen gerecht und ohne viel Aufhebens steuern kann, im Problemfall aber die Instrumentarien bereit stehen, auf Basis klarer Regeln verfahrensgerecht entscheiden zu können. Mit anderen Worten: Die Stadtratsmitglieder sollen im Bedarfsfall „eingreifen“ können, damit gar nicht erst ein Vorwurf aufkommen kann, es sei möglich, über Entscheidungen der Sitzungsleitung manipulativ einzuwirken. Ebenso sachlogisch ist es aber, dass auch diese Einwirkung nicht in einer endlosen Diskussion über Geschäftsordnungsanträge enden darf. Mit Blick darauf ist als Kompromiss geregelt worden, dass nur dreimal der Stadtrat selbst über die Reihenfolge abstimmt. Dies ist sicherlich oft genug, um danach dann – damit endlich die Sachentscheidung erfolgt – den Vorsitzenden einen verbindlichen Vorschlag machen zu lassen. Bei diesem verbindlichen Vorschlag ist darauf verzichtet worden, den Vorsitzenden an die Reihenfolge der Abs. 1-3 zu binden (daran sind übrigens bewusst auch nicht die anderen Vorschläge gebunden: insoweit soll Freiheit verbleiben). Wenn schon der Stadtrat dreimal (was hoffentlich niemals vorkommen wird!) den jeweiligen Reihenfolge-Vorschlägen eine Absage erteilt hat, scheint es sich um eine so schwierige Materie zu handeln, dass eine weitere Eingrenzung ggf. unangemessen ist. Das „frei“ in S. 6 bedeutet aber zugleich, dass der Vorsitzende auch wieder seinen ursprünglichen Vorschlag nehmen kann, obwohl der ja „abgelehnt“ wurde. Es besteht also keine Bindung an das „negative Votum“ weder bzgl. des eigenen noch der anderen Vorschläge. Hintergrund ist auch hier: Würde man verlangen, eine „vierte, neue“ Lösung zu präsentieren, könnte man je nach Einzelfall die Sachlage „verschlimmbessern“. Hier ist die Freiheit des Sitzungsleiters besser als eine formale Bindung zu schaffen. Bei den drei zur Abstimmung stehenden Vorschlägen geht es nach der jetzigen Regelung nach der zeitlichen Reihenfolge. Nach dem Vorsitzenden als Sitzungsleiter kommen die sich jeweils als erstes meldenden Stadtratsmitglieder zum Zug. Es wurde darauf verzichtet, eine Regelung einzuführen, die zusätzlich auf die jeweilige Fraktionsmitgliedschaft abstellt. Das wäre wohl kaum noch sinnvoll regelbar (vgl. etwa den letztlich nicht sinnvollen Vorschlag: „[5] Gehören die Stadtratsmitglieder, die als erste einen der beiden Geschäftsordnungsanträge nach § 17 IV Nr. 11 gestellt haben, derselben Fraktion an, so ist abweichend von der zeitlichen Reihenfolge der nächste Antrag eines nicht zu dieser Fraktion gehörenden Stadtratmitglieds zur Abstimmung zu stellen.“).
(5) [1] Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2] Über einzelne Teile eines Antrags kann dann getrennt abgestimmt werden, wenn jeder Teil für sich genommen sinnvoll allein beschlossen werden kann. [3] Ist Letzteres nicht möglich, kann über Teile abgestimmt werden unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gesamtregelung angenommen wird, über die dann zuletzt abzustimmen ist. [4] Über die Abstimmung gemäß der Sätze 1 bis 3 wird in sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 entschieden. [5] Abweichend davon kann ein Stadtratsmitglied, das einen Antrag gestellt hat, darauf bestehen, dass trotz sinnvoller Teilungsmöglichkeit gemäß S. 2 über Teile seines eigenen Antrags nur unter der aufschiebenden Bedingung gemäß S. 3 getrennt abgestimmt wird. [6] Ferner kann der Vorsitzende abweichend von Abs. 4 bei einem Änderungsvorschlag, der allseits zustimmend aufgenommen wird, den ursprünglichen Beschlussvorschlag sogleich in der Fassung zur Abstimmung stellen, die er durch den Änderungsvorschlag gefunden hat. [7] Wird dem unverzüglich widersprochen, gilt stattdessen das ordentliche Verfahren nach Abs. 4.	<u>Zu Abs. V 5:</u> Hiermit wird abgesichert, dass der Vorsitzende nicht durch Trennungen etwas „zerstückelt“ zur Abstimmung stellt, was der Antragssteller so aber nur als Einheit haben will. Allerdings gelten die allgemeinen Regeln. Wenn also bspw. der Gesamtantrag bzw. die nur unter aufschiebender Bedingung gestellten Teilanträge letztlich abgelehnt werden, dann ist ein anderes Stadtratsmitglied frei darin, seinerseits einen Ergänzungsantrag neu zu stellen, der bspw. einen Teilantrag nunmehr isoliert zur Abstimmung stellt.
(6) Der Vorsitzende kann über mehrere Anträge nur dann im Block abstimmen lassen, soweit kein Widerspruch	<u>Zu Abs. V 6 n.F.</u> Ergänzung zum „einvernehmlich geänderten Beschlussvorschlag“: Redaktionelle Anpassung an die bekannte und bewährte Praxis, die im guten Miteinander einem effektiven Sitzungsverlauf dient. <u>Zu Abs. VI:</u> Die en-bloc-Abstimmung – bislang nicht geregelt, aber gleichwohl wenngleich selten praktiziert – wird wohl immer dann erfolgen, wenn man von einem mehr oder wenigen eindeutigen Abstimmungserfolg ausgeht (zu rechtlichen Aspekten dieser Abstimmungsform, die jedenfalls Einstimmigkeit hinsichtlich dieses Abstimmungsmodus verlangt, vgl. REHMSMEIER, KommP BY 2002, 324 (325) m. w. N.). Irrt man sich dabei, ist die Abstimmung allerdings gelaufen. Als „Notnagel“ bliebe nur noch

eines Stadtratsmitglieds hierzu zu Protokoll gegeben wird.	die Abstimmungswiederholung nach Abs. X S. 1, wobei das ausscheidet, wenn nur ein Stadtrat der ablehnenden Mehrheit sich einer solchen Abstimmungswiederholung, jetzt getrennt nach Einzelabstimmungen, widersetzen würde. Eine erneute Abstimmung könnte sodann nur noch in späteren Sitzungen gem. Abs. X Satz 2 erfolgen.
(7) [1] Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2] Fehlt es bis zur Abstimmung an einer ausreichend konkret formulierten Frage durch den Antragsteller, so formuliert der Vorsitzende die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. [3] Es wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.	
(8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss (siehe § 17 IV 1 Nr. 12) durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.	<u>Zu Abs. VIII:</u> Ob eine namentliche Abstimmung durchgeführt wird, entscheidet der Stadtrat durch Mehrheitsbeschluss im Einzelfall auf einen entsprechenden GeschO-Antrag hin. Ein einzelnes Stadtratsmitglied hat keinen Anspruch auf namentliche Abstimmung. Es kann lediglich verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift festgehalten wird (Art. 54 I 3 GO) (vgl. Busse/Keller, Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern, 2020, 1. Kapitel III.8).
(9) [1] Die Stimmen sind, soweit erforderlich, laut zu zählen. [2] Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.	
(10) [1] Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. [2] In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.	
(11) [1] Die Niederschrift einer Sitzung (§ 22 IV) gilt als genehmigt, falls nach Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht umgehend Einwände seitens der Stadtratsmitglieder erhoben werden. [2] Werden Einwände erhoben, ist eine übliche Abstimmung durchzuführen. [3] Stadtratsmitglieder, die in der betreffenden Sitzung nicht anwesend waren, sind von einer Abstimmung nach Satz 2 ausgeschlossen. [4] Kommt es zur Stimmengleichheit, ist die Abstimmung in den nächsten Sitzungen zu wiederholen, bis eine Mehrheit erzielt wurde.	<u>Zu Abs. XI:</u> Weil mit Art. 54 II GO eine eigene Norm die Genehmigung des Protokolls regelt, ist es zulässig, abweichend von den sonstigen Regelungen zur Beschlussfassung eine eigene Regelung zu finden. Von daher macht es Sinn, dass Stadtratsmitglieder, die nicht anwesend waren, nur bei der Nachfrage nach S. 1, nicht aber bei einer echten Abstimmung nach S. 2 beteiligt werden. Zur Zulässigkeit, sich nicht beteiligen zu müssen, sofern man nicht anwesend war, siehe BÜCHNER/PAHLKE in *Prandl/Zimmermann*, Kommunalrecht in Bayern, Erl. 5 zu Art. 54 GO sowie Erl. 6 zu Art. 48. Es sind keine spezifisch förmlichen Anforderungen gestellt an die Genehmigung, sodass entsprechende Vorgaben hinsichtlich des Verfahrensgangs in der Geschäftsordnung normiert werden sollten.

§ 20 **Wahlen** [1] Bei den nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden Wahlen (insbesondere Art. 51 III GO) sind neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln auch solche Stimmzettel ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder auf Grund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen. [2] Auf soeben beschriebene Weise das Wahlgeheimnis verletzende Stimmzettel sind von den Wahlleitern getrennt in einem geschlossenen Umschlag sicherzustellen und zunächst in geeigneter Weise aufzubewahren und führen nicht allein deshalb zur Ungültigkeit der Wahl.	**Zu Wahlen, § 20:** Wegen überflüssiger Gesetzeswiederholung kann § 32 a. F. vollständig gestrichen werden. Neu aufzunehmen war eine an § 31 II 2 Muster-GeschO angelehnte Bestimmung, mit der insbesondere auf die sich erst aus der Auslegung des Begriffs „geheim“ ergebene Rechtsfolge hingewiesen wird, dass sich aus dem Stimmzettel nicht ergeben darf, wer den Stimmzettel abgegeben hat (vgl. zur rechtlichen Begründung BAUER/BÖHLE/ECKER u. a., in: *Bauer/Böhle/ Masson/Samper*, Bayerische Kommunalgesetze (Stand: 2020), Art. 51 GO, Rn. 8 (Stand 2012). **§ 20 S. 2:** Mit dieser Bestimmung, die sich so nicht aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, sondern durch Auslegung zu ermitteln ist, soll eine sich aufdrängende Frage vorab geklärt werden, nämlich, ob nicht die Gültigkeit der Wahl als solche betroffen sein könnte, wenn sich aus der Kennzeichnung der Stimmzettel unter Verletzung des Wahlgeheimnisses ergibt, wie jemand konkret abgestimmt hat (die Ankündigung seines Wahlverhaltens sowie die spätere (nicht überprüfbare!) Bekanntgabe der Stimmabgabe ist übrigens zulässig). Hier vertritt das VG Wiesbaden mit Urt. v. 28.05.1986 die Auffassung, dass die Wahl ungültig sei (und zwar unabhängig davon, ob der ungültige Stimmzettel auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein könnte, siehe NVwZ-RR 1989, 97 (ebd.)). Die Regierung von Oberbayern vertritt mit der Rechtsabteilung des Direktoriums der Landeshauptstadt München in einem gleichgelagerten Fall die Ansicht, dass lediglich die besonders gekennzeichneten Stimmzettel ungültig seien. Dem wird man sich – schon aus pragmatischen Gründen – anzuschließen haben (weitere Einzelheiten bei GRASSER, BayVBl. 1988, 513 (514) sowie Reichel KommP BY 2014, 242).
§ 21 **Beendigung der Sitzung** (1) Über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung, die mit der Einladung zur Sitzung verschickt werden soll, ist mit Blick auf die öffentlich behandelten Tagesordnungspunkte im direkten Anschluss an die Behandlung des letzten öffentlichen Tagesordnungspunktes sowie hinsichtlich nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte am Schluss dieser Sitzung (ggf. nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit) Beschluss zu fassen. (2) Soweit der Vorsitzende die Sitzung unterbricht, etwa weil sich die Tagesordnung als zu umfangreich erweist oder die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederherzustellen ist, wird die Sitzung ohne neuerliche Ladung an einem bestimmten, und zwar möglichst dem folgenden, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Tag fortgesetzt. (3) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.	**Zu Abs. 1:** Die Regelung, mit Blick auf die Unterscheidung öffentlicher und nichtöffentlicher TOP präziser gefasst, entspricht dem bisher unsystematisch bei der Eröffnung behandelten § 27 III a. F. Ferner wird die in der Muster-GeschO zu Recht vorgesehene Möglichkeit eröffnet, zur Not die Niederschrift während der Sitzung den Ratsmitgliedern zur Einsicht bereitzustellen (siehe § 27 II Muster-GeschO), nämlich durch die Änderung, wonach das Verschicken nun nur noch eine „Soll-Vorschrift“ ist. In der Praxis bleibt alles wie bisher, weil kaum vorstellbar ist, dass es dessen jemals bedürfen wird. Wenn aber doch einmal ein solcher Ausnahmefall eintreten sollte, kann er GeschO-konform behandelt werden. **Zu Abs. 2:** In § 21 II ist eigens nur die Unterbrechung mit der Sitzungsfortsetzung an einem *anderen* Tag geregelt. Davon unberührt bleibt das bspw. in § 36 VI GeschO Regensburg vom 24.05.2017 geregelte Recht des Vorsitzenden, eine Sitzung bspw. für eine Pause aufgrund sehr langer Sitzungsdauer kurzzeitig zu unterbrechen. Dieses Recht ist der Sitzungsleitung inhärent und bedarf nicht zwingend einer eigenständigen Regelung.

III. Sitzungsniederschrift

§ 22

Zur Erstellung, zum Inhalt sowie zur Einsichtnahme in die Sitzungsniederschrift

(1) [1] Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Sprachaufnahmen gefertigt werden. [2] Die Aufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Stadtratsmitglieder können verlangen, dass (neben ihrem Abstimmungsverhalten, Art. 54 I 3 GO) rechtserhebliche Erklärungen (ggf. auf das Wesentliche reduziert) zu Protokoll genommen werden.

(3) [1] Auf Wunsch können Bürgerinnen und Bürgern im Einzelfall Abschriften der öffentlichen Niederschrift erteilt werden. [2] Je Seite wird dabei eine Gebühr von 0,50 € fällig.

(4) [1] Die Niederschriften über die öffentlichen Tagesordnungspunkte werden in das RIS eingestellt. [2] Dies geschieht im Anschluss an die Erstellung direkt nach den Sitzungen bereits vor der Genehmigung (als „vorläufige Niederschriften“). [3] Erst mit der Genehmigung, die zwar im RIS nachverfolgt werden kann, jedoch aus technischen Gründen nicht mehr eigens bei den Niederschriften vermerkt wird, erlangen diese Niederschriften volle Rechtswirksamkeit. [4] Niederschriften über die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte dürfen im RIS nur eingesehen, nicht aber ausgedruckt werden.

(5) [1] Dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern, dem weiteren Vertreter des Oberbürgermeisters und den Fraktionsvorsitzenden ist von sämtlichen Niederschriften je eine Abschrift zu übermitteln, ferner den Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften für die Ausschüsse, für die die Ausschussgemeinschaft jeweils gebildet wurde. [2] Soweit Abschriften nichtöffentlicher Niederschriften übermittelt werden, sind die Empfänger verpflichtet, ihrerseits für die Einhaltung des Art. 54 III 1 GO zu sorgen (keine weiteren Ab-

§ 22 II :
Was hier als Recht der Stadtratsmitglieder formuliert ist, dient zugleich und vor allem auch dem Schutz der übrigen Stadtratsmitglieder. Hauptbeispiel: Fehlt es an einer ins Protokoll aufgenommenen Erklärung i. S. d. § 17 II Nr. 1 a zur Behandlung eines neuen TOP trotz Anwesenheit aller, durfte dieser zulässig behandelt werden.
Mit Abs. 2 wird durch die GeschO also explizit den Stadtratsmitgliedern ein Recht zuerkannt, weil weitere Rechtsfolgen daraus resultieren, ob jemand etwas zu Protokoll erklärt oder dies unterlässt. Die Normierung bedeutet zwar nicht, dass anderweitigen Bitten um Protokollierung nicht Genüge getan werden kann. Es steht im Ermessen der Sitzungsleitung, ggf. auch anderen ausdrücklichen Bitten um Protokollierung zu entsprechen, selbst wenn die rechtliche Bedeutung nicht direkt auf der Hand liegt. Gleiches würde für Bitten von Verwaltungsmitarbeitern um Protokollierung gelten. Allerdings bringt die Regelung in § 22 II (im Umkehrschluss) die ständige Praxis zum Ausdruck, wonach grundsätzlich nur Ergebnisprotokolle gefertigt werden und insbesondere kein Anspruch auf wortwörtliche Protokollierung besteht.

§ 22 III Kopie der Niederschrift:
Nach Gesetz besteht ein Anspruch auf Einsichtnahme, der hierdurch auf die Möglichkeit der Mitnahme von Kopien erweitert wird (vgl. allgemein zur Thematik SCHEIDLER, KommP BY 2010, 290 ff. m. w. N.). Nur aus sprachlichen Gründen wird hier auf die zu allererst in Betracht kommenden Bürgerinnen und Bürger abgestellt. Dieses scheinbare Erfordernis braucht also nicht kontrolliert werden; auch sonstigen Dritten können Abschriften erteilt werden.

§ 22 IV 4: Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen:
Der Gesetzgeber hat mit Art. 54 III 1 GO deutlich zum Ausdruck gebracht, dass keine Abschriften von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen erteilt werden dürfen, um so Missbrauchsmöglichkeiten zu minimieren. Das ist mit Blick auch auf das RIS zu akzeptieren und daher dort zu übernehmen.
Nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz dürfen aufgrund einer datenschutzrechtlichen Interpretation des Art. 54 III 1 GO keinerlei nichtöffentlichen Niederschriften ins RIS eingestellt werden. Zur Begründung der abweichenden Auffassung vgl. die Anm. zu § 23 IV m. w. N.

Abs. V:
Nach herrschender Auffassung ist es aufgrund von Art. 54 III 1 GO unzulässig, durch die GeschO zu regeln, dass wenigstens die Fraktionen Abschriften erhalten (so WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 54, Anm. 6.2 (Stand 2019) unter Erwähnung einer a. A.; ferner *Hölzl/Hien*/HUBER, GO (Stand 2019), Art. 54, Erl. 5.1 (Stand 2016); GLASER u. a., in: *Widtmann/Grasser/Glaser*, GO (Stand 2020), Art. 54 GO, Rn. 13 (Stand 2015)).

Art. 54 III 1 GO beruht auf einem Kompromiss, einerseits das zulässige Informationsinteresse zu bedienen, andererseits nicht durch zu viele Abschriften das Risiko (fahrlässiger) Datenweitergabe zu sehr zu erhöhen. Man wird hier wohl noch vertreten können, dass der Gesetzgeber keine abschließende Regelung in dem Sinne getroffen hat, dass nicht einmal die Weitergabe nur an die Fraktionen schon strikt ausgeschlossen ist (wobei gute Gründe für die eben zitierte ganz h. M. sprechen, dass hier eben der Gesetzgeber jegliche Weitergabe ausgeschlossen hat und man deshalb wohl kaum noch Raum für abweichende GeschO-Regeln einer so betrachtet eigentlich schon entschiedenen Frage wird finden können). Diese Auffassung ist auch mit Blick darauf noch vertretbar, dass das StMI sich im Schreiben v. 15.01.1988, Nr. I B 1 – 3002 – 3/11 (87), darauf beschränkt hat, die Weitergabe von Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen an Stadtratsmitglieder nur als „zum Teil unzulässig,

schriften). [3] Nach Auflösung einer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft sind sämtliche nichtöffentlichen Abschriften dem Oberbürgermeister zurückzugeben.	jedenfalls aber in hohem Maße unzweckmäßig“ bzw. als „nicht zu empfehlen“ zu bezeichnen (FSt. 1983/29). Auch danach wird man wohl eine beschränkte Weitergabe nur an Fraktionsvorsitzende noch als rechtlich zulässig bezeichnet können.

IV. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 23

Anwendbare Bestimmungen und weitere Regelungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 13 bis 15 und §§ 17 bis 22 sinngemäß.

(2) [1] Zu einer Ausschusssitzung muss geladen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt. [2] Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden. [3] Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Oberbürgermeister.

(3) [1] Der zweite und der dritte Bürgermeister und weitere Vertreter des Oberbürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten Einladungen auch zu den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht ordentliches Mitglied sind und auch nicht den Vorsitz führen. [2] Die Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften erhalten gleichfalls Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, für die die Ausschussgemeinschaft jeweils gebildet wurde.

(4) [1] Darüber hinaus erhalten alle gemäß § 14 II am RIS teilnehmenden Stadträte, und zwar unabhängig davon, ob sie einem Ausschuss angehören oder nicht, den Zugriff auf sämtliche in das RIS eingestellten öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungen der Ausschüsse nebst den ergänzenden Unterlagen i. S. d. § 14 I 1. [2] Gleiches gilt für die Niederschriften nebst Einsicht in die Niederschriften aller nichtöffentlichen Sitzungen i. S. d. § 22 IV 4. [3] Die gesetzlichen Rechte nach Art. 54 III 1 GO bleiben unberührt; auch hinsichtlich der Einsichtnahme in die nichtöffentlichen Niederschriften gelten für Nichtmitglieder eines Ausschusses dieselben Rechte wie für die Mitglieder eines Ausschusses.

(5) Die Regelungen zur elektronischen Ladung durch das RIS (§ 14 I-III) gelten entsprechend für die Ausschüsse, bei denen ein Stadtratsmitglied ordentliches Mitglied ist.

Zu Abs. II:
Die Ergänzung durch den neuen Abs. II erfolgt auf einen Antrag der Fraktionen der Grünen, ÖDP und PaL.

Zu Abs. IV:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält im 25. Jahresbericht für 2012 unter Tz. 6.2 fest:

> *„Eine Stadt hat sich nun an mich mit der Frage gewandt, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist, den Stadtratsmitgliedern die Niederschriften über die nichtöffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen über ein Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. […] Schon in meinem 16. Tätigkeitsbericht habe ich mich in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern unter der Nr. 8.2 dahin gehend geäußert, dass eine Herausgabe der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen aus Gründen der Gewährleistung der Geheimhaltung und des Datenschutzes grundsätzlich nicht in Betracht kommt. […] Auch wenn […] durch technisch-organisatorische Maßnahmen ein Ausdruck der am Bildschirm aufgerufenen Unterlagen verhindert werden kann, ist es doch regelmäßig möglich, den am Bildschirm sichtbar gemachten Text abzufotografieren oder ein Screenshot anzufertigen. Durch diese Möglichkeiten kann der Aufruf einer Unterlage am Bildschirm mit einer Ablichtung verglichen werden. Soweit daher eine Ablichtung nicht zulässig ist [Art. 54 III 1 GO], scheidet auch eine Zurverfügungstellung im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf aus. Dies gilt neben Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen auch für sonstige vertrauliche Informationen, die z.B. lediglich als Tischvorlagen für die Dauer der Sitzung zur Verfügung gestellt werden und von denen keine Ablichtungen angefertigt werden dürfen.“*

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass damit der Landesbeauftragte nicht jegliche RIS-Nutzung ausschließt, sondern zwingend nur bezogen auf das Einstellen von Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen und bestimmte weitere Unterlagen. Deshalb könnte man auch im Einklang mit dem Landebeauftragten zumindest gewisse ergänzende Unterlagen zur Verfügung stellen. Ferner ist die Stadt Passau nur an das Datenschutzrecht, nicht aber an die Auslegung dieses Rechts durch den Landesbeauftragten zwingend gebunden. Die Rechtsauffassung des Landesbeauftragten, die bei einer Umsetzung zu einer deutlichen Verschlechterung des städtischen Informationsangebots für die Stadtratsmitglieder führte, kann der Stadtrat – nach eigener Einschätzung und in Abwägung mit den Argumenten des Landesbeauftragten – unter Bezugnahme auf die folgende Interpretation des Rechtsamts ablehnen:
In Art. 54 III 1 GO wird nur verboten, den Stadträten Abschriften der Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen erteilen zu lassen. Der Landesbeauftragte zieht daraus den Rückschluss, dass insbesondere wegen der Möglichkeit des Screenshots also auch die Bereitstellung im RIS nicht möglich sein dürfte. Dieser Rückschluss ist rechtlich

(6) [1] Ausschussmitglieder sind verpflichtet, im Verhinderungsfall ihre Vertreter über die Ladung nebst den ergänzenden Unterlagen eigenverantwortlich zu informieren. [2] Die am RIS teilnehmenden Vertreter von verhinderten Ausschussmitgliedern können sich zudem eigenständig gemäß Abs. 4 informieren.

(7) [1] Stadtratsmitglieder können in Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, in nichtöffentlichen Sitzungen jedoch nur dann, wenn sie nicht gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt sind. [2] Eine Mitsprache und Mitberatung ist nicht zulässig.

(8) [1] Stadtratsmitglieder können auch Anträge für Ausschüsse stellen, denen sie nicht angehören. [2] Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. [3] Der Antragsteller soll in diesem Fall eine Mitteilung über Ort und Beginn der Sitzung erhalten.

(9) [1] Vor dem Ende des nichtöffentlichen Sitzungsteils einer Ausschusssitzung werden auf Antrag Anfragen besprochen, die aus der Mitte des Ausschusses gestellt werden. [2] Auf die Möglichkeit der Anfragen ist in der Ladung durch einen eigenen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

(10) [1] Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen der Zusammenstellung der Tagesordnungen zunächst über die Zuweisung eines Antrags zu den fachlich zuständigen Ausschüssen bzw. zum Plenum. [2] Die Stadtratsmitglieder sollen schon bei ihren Anträgen den aus ihrer Sicht fachlich zuständigen Ausschuss bezeichnen.

(11) § 17 II Nr. 1 gilt in der Weise, dass schon dann „sämtliche Mitglieder“ anwesend sind, wenn einschließlich der Vertreter die volle Mitgliederzahl eines Ausschusses samt Vorsitzendem erschienen ist.

(12) [1] Der Geschäftsordnungsantrag nach § 17 IV Nr. 5 (Verweisung) gilt in Ausschüssen in der Weise, dass eine Angelegenheit an einen anderen Ausschuss oder das Plenum verwiesen werden kann, sofern die Zuständigkeit des Ausschusses nicht über einen Plenumsbeschluss herbeigeführt wurde. [2] Findet dieser Geschäftsordnungsantrag eine Mehrheit, ist der

indes nicht zwingend und kann abgelehnt werden. Das Verbot der Abschriften kann nämlich damit begründet werden, dass allein durch die „körperliche“ Vervielfältigung die Möglichkeiten der fahrlässigen Datenübermittlung steigen. Dritte können unbeabsichtigt liegen gebliebene Dokumente einsehen oder entwenden etc. Etwas ganz anderes ist es, wenn ein Stadtratsmitglied vorsätzlich und trotz Verbots einen Screenshot anfertigt, um die Datenschutzbestimmungen bzw. Bestimmungen der GO bewusst zu umgehen (vgl. dazu jetzt ausdrücklich neu § 14 VI 5). Ein solches quasi-kriminelles Handeln zu verhindern war sicherlich nicht primäres Regelungsziel des Art. 54 III 1 GO. Die vorsätzliche Preisgabe geheimer Informationen wird schließlich durch Art. 54 III 1 GO gar nicht nennenswert eingeschränkt, weil jedes Stadtratsmitglied jederzeit Einsicht (auch in ältere) nichtöffentliche Niederschriften nehmen kann (nach h. M. inkl. der Möglichkeit, sich Notizen zu machen), um nach Verlassen der Rathaustür diese frisch im Gedächtnis haftenden Informationen dann an Dritte zu verraten. Hiergegen ist kein Kraut gewachsen. Auch aus dem Studium der Gesetzesmaterialien des Art. 55 II 1 (= Art. 54 III 1 n. F.) ergibt sich nichts Gegenteiliges, da es danach nur heißt, die Vorschrift sei „im Interesse der Geheimhaltung“ eingeführt worden (siehe LT-Drucks. 2/1140, S. 1, 8, 39). Es besteht deshalb keine Pflicht, aufgrund Art. 54 III 1 GO generell auch den rechtschaffenden Stadtratsmitgliedern die Informationsmöglichkeiten abzuschneiden, die ihnen Art. 54 III 1 GO im Übrigen im Gegenteil doch bewusst und dauerhaft zugesprochen hat, nämlich durch die Möglichkeit der „Einsichtnahme“. Der Landesbeauftragte betont einseitig den einen Bedeutungsgehalt des Art. 54 III 1 GO (Vorsichtsmaßnahmen) auf Kosten einer vollständigen Zurückdrängung des anderen Bedeutungsgehaltes (gleichwohl noch mögliche Informationserteilung, die im Übrigen lt. Gesetzesmaterialien sehr wichtig ist, damit sich die Stadtratsmitglieder insbesondere „den Verlauf längerer Sitzungen ins Gedächtnis zurück[…]rufen“ können, siehe LT-Drucks. ebd.). Dies entspricht nicht einer sachgerechten Auslegung und kann daher zurückgewiesen werden. Art. 22 IV n. F. ist somit zulässig.

Zu Abs. VI:
Durch die Neuregelung des RIS ist die Information des Vertreters erheblich erleichtert. Der bisherige Grundsatz ist allerdings aus Rechtsgründen beizubehalten, vgl. WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 33 GO (Stand 2019), Anm. 9: „Es ist Aufgabe des Ausschussmitgliedes, im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter zu unterrichten.“. Ebenso bspw. GLASER u. a., in: *Widtmann/Grasser/Glaser*, GO (Stand 2020), Art. 45 GO (Stand 2018), Rn. 14a.
Ergänzender Hinweis: Bei nicht ordnungsgemäßer Ladung zu einer Ausschusssitzung kommt es zu einem Ladungsmangel nur dann, wenn sowohl das ordentliche Ausschussmitglied als auch dessen Vertreter im Ausschuss verhindert sind, keiner von beiden kommt und sich dabei rügelos einlässt, und der Ladungsmangel von beiden umgehend zu Protokoll gegeben bzw. bei Abwesenden dem OB gegenüber gerügt wird (siehe auch gleich die Anmerkung zu § 24 V.

Zu Abs. VII:
Der BayVGH hat früh entschieden, dass schon eine bloße Mitberatung von Stadtratsmitgliedern in „fremden“ Ausschüssen unzulässig ist (Urt. v. 16.02.1960, BayVBl. 1960, 192 (193)), sodass eine noch großzügigere Handhabung rechtswidrig wäre.

Zu Abs. VIII S. 2:
Selbst hierauf besteht kein Rechtsanspruch, doch kann dieser – wie bisher schon zu Recht geschehen – per GeschO eingeräumt werden (vgl. *Prandl/Zimmermann*/BÜCHNER/*Pahlke*, GO (Stand: 2020), 10.33 (Stand 2013), Anm. 1.2).

Zu Abs. VIII S. 3: „Ausschussfremde“ Anträge
Dieser in Passau schon seit jeher geltenden Regelung entspricht es, dass solche Stadtratsmitglieder auch über die Sitzung konkret informiert werden. In rechtlicher Hinsicht ist jedoch festzuhalten, dass diese Passauer Regelung ein Zugeständnis ist, weil hierauf „kein Rechtsanspruch“ besteht (vgl. *Prandl/Zimmermann*/BÜCHNER/*Pahlke*, GO (Stand: 2020), 10.33 (Stand 2013), Anm. 1.2). Damit kann kein Rechtsanspruch auf die – sicherlich sinnvolle – bloße Mitteilung über die Sitzung bestehen (vgl. auch BeckOK, Stand Mai 2019, Art. 45/9).
Selbst wenn man in der GeschO versuchen würde, neue „Ladungsmängel“ zu verankern, wäre das mit Blick auf die Wirksamkeit der Beschlüsse rechtlich irrelevant. Die Frage, ob also ein Beschluss wegen Ladungsmangel unwirksam ist oder nicht, richtet sich einzig nach den von der Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien, die sich auf die Ausschlussmitglieder selbst beziehen.
Kurzum: eine fehlende Mitteilung ist bedauerlich, aber rechtlich ohne weitere Relevanz für die Beschlussfassung, die dann allein den Mitgliedern des Ausschusses obliegt.

Zu Abs. X:
Hiermit wird klargestellt, dass ein Stadtratsmitglied nicht erzwingen kann, in welchem Ausschuss sein Antrag behandelt wird, weil die Ladung einzig in der Zuständigkeit des OB liegt. Allerdings entscheiden aufgrund der entsprechenden Geschäftsordnungsanträge im Streitfall letztlich die Gremien selbst und nicht der OB, wo schlussendlich die Sachentscheidung zu treffen ist.

Sachantrag unter Beachtung der Fristen zur nächstmöglichen Sitzung in die Tagesordnung dieses Gremiums aufzunehmen. [3] Ist dies ein Ausschuss, kann dieser seinerseits, wenn er sich gleichwohl nicht für entscheidungsbefugt hält, nur noch nach § 17 IV Nr. 5 an das Plenum verweisen.	<u>Zu Abs. XI:</u> Es ist das Recht aller Beteiligten, dass jeder TOP zum schnellstmöglichen Zeitpunkt behandelt wird. Wenn sich alle Anwesenden eines (inkl. Vertretern) vollbesetzten Ausschusses rügelos auf die Behandlung des TOP einlassen, dann besteht kein Rechtsgrund mehr, der die sofortige Beschlussfassung verhindern könnte. Ein Vertreter im Ausschuss rückt vollumfänglich in die Stellung des Vertretenen ein. Der Vertreter entscheidet u. a. darüber, wie über sämtliche Tagesordnungspunkte in der Sache abzustimmen ist. Das sind grundsätzlich gewichtigere Fragen als diejenige, ob man sich rügelos auf einen Beschluss zu einem neuen TOP einlassen soll oder nicht. Dann aber ist es nicht erklärlich, warum man dem Vertreter die Beantwortung dieser zumeist weniger wichtigen Fragestellung entziehen wollte. Rechtlich belanglos wäre insoweit offensichtlich der Einwand des „ordentlichen“ Ausschussmitgliedes, dass man ggf. selbst gekommen wäre, wenn man gewusst hätte, dass dieser neue TOP auf der Tagesordnung erscheint. Naturgemäß gibt es nur eine Form der Verhinderung, nämlich die, dass man eben nicht kann. Die Verhinderung muss also – rein rechtlich betrachtet! – unabhängig davon gegeben sein, welche konkreten TOP auf der Tagesordnung enthalten sind. Soweit ersichtlich vertritt auch die Literatur, soweit diese Fragestellung überhaupt als Problem erkannt wird (in allen anderen vier Kommentaren war kein Hinweis zu finden), die hier vertretene Auffassung (siehe *Prandl/Zimmermann*/BÜCHNER/*Pahlke*, GO (Stand: 2020), 10.47, Anm. 5 ferner – die Mitarbeiterin im StMI – MÖSBAUER, KommP BY 2002, 72 (ebd.)). Auch von daher verbietet sich also das Festhalten an der bisherigen Praxis.

C) Schlussbestimmungen

§ 24

Fristberechnung, Präklusionen, Sonstiges

(1) [1] Soweit bei der Berechnung von Fristen auf das Verschicken abzustellen ist, gilt bei Postzustellung der Kalendertag, auf den der Poststempel datiert, unabhängig vom Zugang beim Empfänger. [2] Abweichend von der aktuellen Adresse reicht ebenso das Verschicken an die letzte vom Stadtratsmitglied der Verwaltung mitgeteilte Adresse. [3] Fehlt der Poststempel, gilt der Poststempel bei einem anderen Stadtratsmitglied. [4] Soweit das RIS zur Ladung genutzt wird, gilt hierbei der Kalendertag, bei dem die automatisierte E-Mail-Benachrichtigung durch das RIS (§ 14 I 1) verschickt wurde. [5] Die weiteren Regelungen zum Postweg gelten entsprechend.

(2) [1] Soweit schriftliche Einladungen zu Sitzungen nicht auf dem Postweg, sondern per Eilboten ausgetragen werden, verkürzen sich die Fristen um einen Kalendertag, und zwar einheitlich auch für diejenigen, die die E-Mail-Benachrichtigung durch das RIS erhalten. [2] Als Datum des Verschickens gilt der Tag des Austragens.

(3) Soweit es auf das Eingehen eines Schreibens bei der Verwaltung bzw. beim Oberbürgermeister ankommt, gilt das Datum des Eingangs im Faxgerät, des Empfangs der E-Mail im ordentlichen Posteingangsordner oder der Eingangsstempel der Verwaltung.

(4) Soweit auf Werktage abzustellen ist, fallen neben Sonn- und Feiertagen auch Samstage aus der Fristberechnung heraus.

(5) [1] Wer sich auf ein Fristversäumnis berufen will, muss dies zu Beginn der Sitzung oder, wenn er nicht anwesend ist, umgehend nach Kenntnis gegenüber dem Oberbürgermeister erklären. [2] Ansonsten ist die Berufung auf das Fristversäumnis schon deshalb unbeachtlich. [3] Abweichend davon ist die Rüge eines Stadtratsmitglieds, dass die Ladung zu einer Ple-

Zu Abs. I-V:

Hinsichtlich der Neuregelung der Fristen wurde versucht, die Regelungen so zu formulieren, dass sich die Fristenberechnung schon aus dem Wortlaut selbst ergibt, ohne dass es weiterer Kenntnisse bspw. bezogen auf die BGB-Fristenauslegung bedürfte.
Hinsichtlich dieser Fristen ist es im Interesse aller Beteiligten äußerst wichtig, dass Sicherheit über ordnungsgemäße Ladungen besteht. Vgl. hierzu die detaillierten Anmerkungen zu § 14 IV.

Weil dem OB-Büro nicht automatisch etwaige neue Adressen mitgeteilt werden, müssen hier die Stadtratsmitglieder Sorge tragen, derartige Änderungen mitzuteilen. In Anbetracht der Wichtigkeit, Ladungsmängel zu vermeiden, sollte dieser hoffentlich nicht in der Praxis relevant werdende Fall gleichwohl mit geregelt werden.

Um die Regelung nicht zu überfrachten, wurde es in Abs. 1 S. 3 dabei belassen, den Zeitpunkt der Ladung durch nur einen Stempel eines anderen Stadtratsmitglieds belegen zu können. Hier wie bei Abs. 1 S. 1 gilt allerdings, dass bei unterschiedlichen Daten von Poststempeln immer das späteste Datum rechtlich relevant ist. Wenn also ein Stadtratsmitglied im Ausnahmefall einen späteren Poststempel erhalten hat, ist dieses Stadtratsmitglied auch entsprechend später geladen worden. Dieses spätere Datum müsste man auch für Abs. 1 S. 3 heranziehen. Mit Blick auf Abs. 1 S. 1 wiederum gilt, dass ein späterer Poststempel bei einem Stadtratsmitglied, der zur verspäteten Ladung führen würde, dann unerheblich bleibt, wenn das Mitglied trotzdem zur Sitzung erscheint und mit beschließt (siehe Näheres in Abs. 5).

Mit Blick auf das Eingehen von Anträgen bei der Verwaltung gilt nunmehr (Abs. 3) explizit das Datum des Eingangs im Faxgerät bzw. des E-Mailempfangs, unabhängig von der Uhrzeit. Die Fristen sollten ausreichend sein, auch wenn erst um 23:00 Uhr ein Fax eingehen würde. Durch die Nennung der E-Mail wurde zudem diese komfortable Möglichkeit der Antragsstellung anerkannt, wobei das „Spamrisiko“ nicht der Verwaltung auferlegt werden kann, da schließlich um der Sache willen in diesem Fall tatsächliche Kenntnis nötig ist, um überhaupt tätig werden können. Im Zweifel sollte daher die Empfangsbestätigung angefordert bzw. zusätzlich per Post ein Antrag gestellt werden. Bei den Anträgen per Post ist allerdings zu beachten, dass bspw. ein am Freitagnachmittag um 17 Uhr eingeworfener Brief den Eingangsstempel im normalen Geschäftsgang erhalten wird (Achtung: bei Gerichten bspw. ist das anders!), d. h. in diesem Fall in aller Regel erst am kommenden Montag.

Bitte ebenfalls beachten: Zugunsten der Stadtratsmitglieder wird der Samstag abweichend von den üblichen Bestimmungen als „Wochenende“, nicht als Werktag qualifiziert.

Zu Abs. V:

Bei einem Stadtratsmitglied, das trotz fehlender Ladung erscheint und trotz „Hinweis auf seine fehlende Ladung“ an Beratung und Beschlussfassung teilnimmt, tritt Heilung des Mangels ein (WACHSMUTH, in: *Schulz/ders./Zwick* u. a., KommunalverfassungsR Bayern, Stand 2020, Art. 47 (Stand 2019), Anm. 2.1 a. E ; vgl. auch BayVGH, BayVBl. 2001, 666, juris, Rn. 11 zur Heilung jedenfalls für den Fall, dass ein Ladungsmangel nicht gerügt wird).

Ferner bleibt eine Rüge folgenlos, wenn ein nicht ordnungsgemäß geladenes Stadtratsmitglied sich vorab entschuldigt, d.h. auch bei ordnungsgemäßer Ladung gefehlt hätte (z. B. Erkrankung, Urlaub).

	nums- oder Ausschusssitzung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, nur dann unbeachtlich, wenn das Stadtratsmitglied gleichwohl zur Sitzung erschienen ist und entweder an den Beschlüssen mitgewirkt hat oder zwar die Mitwirkung verweigert hat, jedoch ohne zu Protokoll zu geben (§ 22 II), dass es die fehlende oder mangelhafte Ladung ausdrücklich rügt. [4] Die Ratsmitglieder sind auch dann fristgerecht zu Sitzungen geladen, wenn zum einen die ordentlichen Fristbestimmungen (§ 14 IV i. V. m. § 24) eingehalten sind und zum anderen 3 Kalendertage zwischen Zugangstag der Ladung (§ 14 I 1) und Sitzungstag liegen bzw. in Eilfällen zumindest 1 Kalendertag.	Wiederholender Hinweis (siehe schon oben zu § 23 VI): Bei nicht ordnungsgemäßer Ladung zu einer Ausschusssitzung kommt es zu einem Ladungsmangel nur dann, wenn sowohl das ordentliche Ausschussmitglied als auch dessen Vertreter im Ausschuss verhindert sind, keiner von beiden teilnimmt (d. h. kommt und sich dabei rügelos einlässt), und der Ladungsmangel von beiden umgehend zu Protokoll gegeben bzw. bei Abwesenden dem OB gegenüber gerügt wird.
(6)	[1] Kommt es bei der Abgrenzung von Zuständigkeiten auf eine Wertgrenze an, so errechnet sich dieser Wert nach dem konkreten Vorschlag, wie er durch den Antragsteller vorbereitet wurde. [2] Ist nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt absehbar, dass anstelle des konkreten Vorschlags alternativ auch ein Vorschlag mit höherem Wert objektiv vertretbar wäre, kann der Oberbürgermeister die Zuständigkeitsabgrenzung auch nach diesem Wert vornehmen. [3] Gleiches gilt, wenn nach objektiven Kriterien ein niedrigerer Wert für den in Rede stehenden Antrag angesetzt werden kann. [4] Soweit bei der Bemessung von Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen (oder, was gleichzustellen ist, bei Einnahmen o. Ä.), für die jeweils der Zeitraum maßgeblich ist, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, dieser Zeitraum nicht bestimmbar ist, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. [5] Ferner ist bei der Bestimmung von Wertgrenzen grundsätzlich sowie im Zweifel vom Wert einer etwaigen vertraglichen Hauptleistung auszugehen, sofern nicht vertragliche Nebenpflichten oder etwaige Folgekosten (bezogen auf die kommenden 5 Jahre) für die Stadt eine besondere Bedeutung haben und deshalb ausnahmsweise in angemessener Weise bei der Wertbestimmung zu berücksichtigen sind. [6] Im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgeblich. [7] Insbesondere bei Bauprojekten ist auf die voraussichtlichen Gesamtkosten abzustellen, aus der sich die Zuständigkeit auch für Teilschritte ergibt.	<u>Zu Abs. VI 1-3:</u> Hier ist zunächst der sicherlich sinnvolle Grundsatz festgehalten, dass es die jeweiligen Angaben des Antragstellers sind, die – sofern eine Wertgrenze bei der Zuständigkeit zu prüfen ist – bei der Zuordnung heranzuziehen sind. Die folgenden Sätze beschreiben die ebenso notwendige Korrekturmöglichkeit im Ausnahmefall. Andernfalls könnte bspw. ein Antragsteller durch „Luftangaben“ die Behandlung einer Angelegenheit im eigentlich unzuständigen Gremium erzwingen. Bleibt es bei Differenzen, ist auf Abs. 7I zu verweisen. <u>Zu Abs. VI 4:</u> Diese Bestimmung ist redaktionell verändert §§ 9 IV,13 III der Muster-GeschO entnommen. Zudem ist geregelt, dass der Begriff „wiederkehrende Leistungen“ nicht einengend ausgelegt werden darf. <u>Zu Abs. VI 5:</u> Mit dieser Regelung soll zumindest eine grobe Handhabe vorliegen, bestimmte Fallkonstellationen besser zu erfassen. Wenn das Liegenschaftsamt für 20.000 € ein kleines Grundstück kauft, dabei aber zugleich dem Verkäufer das Recht einräumt, die aufgrund von Vogelschutzgründen erst in geraumer Zeit zu fällenden Bäume selbst zu verwerten, dann bleibt es beim zur Zuständigkeit des Oberbürgermeisters führenden Geldwert der Hauptleistung i. H. v. 20.000 €. Ebenso müssen Folgekosten grundsätzlich außer Betracht bleiben, weil andernfalls eine praktikable Handhabung der GeschO stark gefährdet wäre. Folgekosten sind schwer zu beziffern. Insbesondere wäre es erkennbar fehl am Platze, bspw. personelle Folgekosten zu bemessen, soweit eigenes städtisches Personal diese Leistungen erbringen kann. Ein Folgekostenproblem kann man auch beim Bsp. „Pilotfall“ erkennen. Wenn bspw. eine Vielzahl von Personen gleichgerichtete Ansprüche gegen die Stadt erhebt und man sich mit allen darauf einigen will, einen Pilotfall vor Gericht entscheiden zu lassen, dann kann man ganz ausnahmsweise auf das Gesamtvolumen der Ansprüche abstellen und dem Ausschuss die Frage vorlegen, wie vorzugehen ist. Gleichwohl wird man im Normalfall bei der Betrachtung eines zu entscheidenden Falles nicht darauf abstellen können, ob ggf. „Pilotwirkungen“ o. Ä. davon ausgehen. <u>Zu Abs. VI 6-7:</u> Satz 6 ist der jeweils bei den Fachausschüssen zu den Vergaben vorgesehenen Regelung in der GeschO a. F. entnommen. Satz 7 stellt klar, dass durch das Aufsplitten eines Gesamtkonzepts nicht die Zuständigkeit verändert werden kann. Etwas anderes ist es, wenn eine ursprünglich einmal als Gesamtprojekt angedachte Angelegenheit

[8] Wertgrenzen verstehen sich grundsätzlich brutto, also inklusive Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, wo diese tatsächlich anfällt oder von ihrem Anfall ausgegangen werden muss.	aus Kostengründen nunmehr in eigenständig machbaren Etappen geplant wird. Hier muss die Auslegung im Einzelfall zeigen, ob eine solche Verselbständigung vorliegt, ohne dass dies abstrakt weiter geregelt werden könnte.
(7) [1] Soweit die Zuordnung einer Angelegenheit zu einem Entscheidungsträger nach den Vorschriften dieser GeschO, wie sie in der Ladung zu einer Sitzung vorgenommen wurde, von einem Stadtratsmitglied angezweifelt wird, bleibt dies unbeachtlich, wenn nicht umgehend dem Oberbürgermeister gegenüber schriftlich eine abweichende Ansicht unter Darlegung von Gründen mitgeteilt wird; sofern das Stadtratsmitglied an der entsprechenden Sitzung teilnimmt, reicht das Stellen eines entsprechenden Antrags im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs. [2] Die Zuordnung durch den Oberbürgermeister bleibt ebenfalls verbindlich, wenn im danach zuständigen Plenum bzw. Ausschuss der Vorsitzende auf die Begründung der abweichenden Ansicht hingewiesen hat, gleichwohl aber ein Antrag auf Verweisung an das danach zuständige Gremium nicht gestellt wurde oder keine Mehrheit gefunden hat. [3] Die Rechte aus Art. 32 III GO bleiben unberührt. [4] Hat der Oberbürgermeister eine Angelegenheit der eigenen Zuständigkeit (insbesondere nach Art. 37 I 1 GO) zugeordnet, ist diese Zuordnung zudem nach Ablauf eines Jahres seit dessen Entscheidung bindend, soweit diese Zuordnung nicht klar dem Wortlaut dieser Geschäftsordnung widerspricht bzw. diese Geschäftsordnung offensichtlich unzutreffend angewendet wurde. [5] Unbenommen bleibt das Recht des ggf. eigentlich zuständigen Organs, durch erneuten Beschluss (von nun an) Änderungen herbeizuführen oder die getroffene Entscheidung deklaratorisch zu bestätigen.	<u>Zu Abs. VII:</u> Es lässt sich sicherlich trefflich darüber streiten, ob eine Angelegenheit bspw. eine solche ist, die im Sinne von § 2 III Nr. 7 die geistige Entwicklung der Stadt Passau wesentlich berührt oder nicht. Es macht aber wenig Sinn, hierüber mehr Streitigkeiten zuzulassen als unbedingt nötig. Deshalb ist eine Präklusion eingeführt: Wer nicht umgehend, d. h. ohne jedes vermeidbare Zögern seine Bedenken anmeldet, der kann damit nicht mehr gehört werden. Gleiches gilt, wenn sich die Mehrheit im Gremium dann, trotz Kenntnis dieser Bedenken, sich der abweichenden Auffassung nicht anschließt. Das ist völlig unbedenklich, wenn das Plenum – als Herrin der GeschO – selbst entscheidet. Ausreichen dürfte aber auch die Entscheidung des beschließenden Ausschusses, weil dieser die Mehrheitsverhältnisse des Plenums widerspiegelt und zudem die Rechte aus Art. 32 III GO, auf die eigens hingewiesen wird, dem Plenum erhalten bleiben. Quintessenz: Über Sachfragen sollte gestritten werden, nicht über Zuordnungsfragen. § 11 III GeschO Regensburg weist in derlei Angelegenheit nicht einmal dem Plenum, sondern dem OB die Letztentscheidungsbefugnis zu: „Soweit es […] auf den Wert […] oder] die fehlende besondere Bedeutung […] ankommt, genügt im Zweifel für die Zuordnung eine entsprechende schriftliche Feststellung des […] OB, es sei denn, die Feststellung wäre offensichtlich unrichtig oder der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss hätten bereits ihre Zuständigkeit bejaht.“.
(8) Soweit in einer Regelung Stadtratsmitglieder angesprochen sind, gilt diese auch für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht zugleich Stadtratsmitglieder sind.	

§ 25 Inkrafttreten [1] Diese Geschäftsordnung wird mit Beschluss wirksam und endet spätestens automatisch mit der Amtszeit des Stadtrates. [2] Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Passau vom 04.05.2020 außer Kraft. Anlage - Betriebssatzung des Eigenbetriebs Klinikum Passau gemäß § 5 IX in der Fassung vom 06.02.2025 Zitierte Gesetzestexte: **Art. 2 II GO** Darauf wird in der GeschO verwiesen in: - § 2 GeschO Art. 2 Name (1) Die Gemeinden haben ein Recht auf ihren geschichtlichen Namen. (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann nach Anhörung des Gemeinderats und der beteiligten Gemeindebürger 1. wegen eines öffentlichen Bedürfnisses den Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils ändern oder den Namen eines Gemeindeteils aufheben; 2. einem bewohnten Gemeindeteil einen Namen geben. (3) [1]Wird eine Gemeinde oder werden Gemeindeteile als Heilbad, Kneippheilbad oder Schrothheilbad nach Art. 7 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes anerkannt, spricht die Anerkennungsbehörde auf Antrag der Gemeinde aus, daß die Bezeichnung Bad Bestandteil des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils wird.[2]Wird die Anerkennung aufgehoben, entfällt der Namensbestandteil Bad.[3]Wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann die Anerkennungsbehörde abweichend vom Antrag nach Satz 1 oder von Satz 2 entscheiden. (4) Die Entscheidungen und die Änderungen nach den Absätzen 2 und 3 sind im Staatsanzeiger bekanntzumachen. **Art. 16 I GO** Darauf wird in der GeschO verwiesen in: - § 2 GeschO (1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. **Art. 18 a II, X GO; Art. 18 a VIII GO** Darauf wird in der GeschO verwiesen in: - § 2 GeschO (2) Der Gemeinderat kann beschließen, daß über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet. […]	<u>Zu § 25 S. 1 Halbsatz 2 n. F.: Geltungsdauer der GeschO</u> Hinsichtlich der Geltungsdauer der Geschäftsordnung wird allgemein die Auffassung vertreten, dass sich diese grundsätzlich nur auf die jeweilige Wahlperiode des Gemeinderats erstreckt und spätestens automatisch mit der Amtszeit des Stadtrates endet, auch wenn die Geschäftsordnung auf unbestimmte Zeit beschlossen wurde (vgl. BeckOK KommunalR Bayern/Jung/M. Wolff, 5. Ed. 1.3.2020, GO Art. 45 Rn. 2; Widtmann/Grasser/Glaser, 29. EL Mai 2018, BayGO Art. 45 Rn. 6). Zwar werden auch andere Auffassungen vertreten. Gleichwohl wird die vorliegende neue Ergänzung aus Gründen der Rechtsklarheit empfohlen. Auf diese Weise wird zudem der dynamische Charakter der Geschäftsordnung verdeutlicht. In Ergänzung zu diesen Auslegungshilfen soll weiterhin zurückgegriffen werden auf die Synopse, in der Fassung, wie sie mit Stadtratsbeschlüssen vom 27.07.2015 sowie 04.05.2020 verabschiedet worden ist. Zu Fragen der rechtlichen Bewertung der Fraktionsbildung siehe Näheres in den Erläuterungen zu § 3 der Synopse i. d. F. des Empfehlungsbeschlusses des Verwaltungs- und Personalausschusses v. 13.07.2015.

(8) [1]Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens.[2]Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.
[…]
(10) [1]Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern.[2]Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde.[3]Stimmberechtigt ist jeder Gemeindebürger.[4]Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

Art. 32, 33 GO
Darauf wird in der GeschO verwiesen in:
- § 1 GeschO
- § 2 GeschO
- § 4 GeschO
- § 5 GeschO
- § 7 GeschO
- § 9 GeschO
- § 11 GeschO
- § 24 GeschO

Art. 32 Aufgaben der Ausschüsse
(1) Der Gemeinderat kann vorberatende Ausschüsse bilden.
(2) [1]Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen (Gemeindesenaten) übertragen.[2]Auf beschließende Ausschüsse können nicht übertragen werden
1. die Beschlußfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
2. der Erlaß von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
3. die Beschlußfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
4. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68),
5. die Beschlußfassung über den Finanzplan (Art. 70),
6. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 102),
7. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinn von Art. 96,
8. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88),
9. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters,
10. die Beschlußfassung über Änderungen von bewohntem Gemeindegebiet.
(3) [1]Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderats, wenn nicht der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuß, ein Drittel der stimmberechtigten

Ausschußmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt.[2]Soweit ein Beschluß eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
(4) [1]Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen.[2]Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuß nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuß zuständig ist; die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.[3]Der Ferienausschuß kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuß obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuß wahrgenommen werden dürfen.
(5) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen.

Art. 33 Zusammensetzung der Ausschüsse; Vorsitz
(1) [1]Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45); die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt.[2]Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.[3]Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig.[4]Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.[5]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.
(2) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.[2]Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.
(3) [1]Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen.[2]Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

Art. 35 GO
Darauf wird in der GeschO verwiesen in:
- § 2 GeschO

Art. 35 Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister
(1) [1]Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister.[2]Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, daß sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).
(2) Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen.
(3) Endet das Beamtenverhältnis eines weiteren Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt; dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.

Art. 37 I 1 GO, Art. 37 I 2 GO; Art. 37 III GO
Darauf wird in der GeschO verwiesen in:

- § 2 GeschO
- § 10 GeschO
- § 11 GeschO
- § 24 GeschO

(1) [1] Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.
[2]Für die laufenden Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 1, die nicht unter Nummern 2 und 3 fallen, kann der Gemeinderat Richtlinien aufstellen.
[…]
(3) [1] Der erste Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. [2]Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Art. 47 II und III GO
Darauf wird in der GeschO verwiesen in:
- § 19 GeschO

(2) Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
(3) [1]Wird der Gemeinderat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Art. 49 GO
Darauf wird in der GeschO verwiesen in:
- § 23 GeschO
- § 18 GeschO

(1) [1]Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [2]Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
(2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Wahlen,
2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 51 III GO

Darauf wird in der GeschO verwiesen in:

- § 20 GeschO

(3) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. [2]Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. [3]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [4]Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. [5]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [6]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. [7]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Art. 52 I GO

Darauf wird in der GeschO verwiesen in:

- § 13 GeschO

(1) [1]Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen. [2]Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Art. 54 I 3 GO; Art. 54 III 1 GO

Darauf wird in der GeschO verwiesen in:

- § 22 GeschO
- § 23 GeschO

(1) [1]Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. [2]Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. [3]Jedes Mitglied kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

[…]

(3) [1]Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen. [2]Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindebürgern frei; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet.

Art. 66 I GO

Darauf wird in der GeschO verwiesen in:

- § 13 GeschO

(1) [1]Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. [2]Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

Art. 88 IV 1 GO

Darauf wird in der GeschO verwiesen in:

- § 5

(4) [1]Im übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuß, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht.[2]Der Werkausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinn der Art. 32 und 45 Abs. 2 Satz 2.[3]Im Fall des Art. 43 Abs. 1 Satz 2 sollen Befugnisse gegenüber Beamten und Arbeitnehmern im Eigenbetrieb auf den Werkausschuß übertragen werden.

Art. 92 Darauf wird in der GeschO verwiesen in: - § 5 <u>Unternehmen in Privatrechtsform</u> (1) [1]Gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform und gemeindliche Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn 1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt, 2. die Gemeinde angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält, 3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien. [2]Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. [3]In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist. (2) Die Gemeinde darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften zustimmen. **Art. 93 GO** Darauf wird in der GeschO verwiesen in: - § 11 GeschO - § 2 GeschO ((1) 1 Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. 2Mit Zustimmung der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister kann der Gemeinderat eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen. (2) 1Die Gemeinde soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. 2Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben Personen, die von der Gemeinde entsandt oder auf ihre Veranlassung gewählt wurden, die Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. 3Soweit zulässig, soll sich die Gemeinde ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten. (3) 1Wird die Person, die die Gemeinde vertritt oder werden die in Absatz 2 genannten Personen aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt die Gemeinde sie von der Haftung frei. 2Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Gemeinde Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf ihrer Weisung. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung der Gemeinde als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind.	

Art. 94
Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform
Darauf wird in der GeschO verwiesen in:
- § 5

(1) [1]Gehören der Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang, so hat sie
1. darauf hinzuwirken, daß in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,
2. die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben,
3. darauf hinzuwirken, daß ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden,
4. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen.

[2]Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
(2) [1]Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinn des § 53 HGrG, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse das erfordert, darauf hinwirken, daß in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG und der Gemeinde und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden. [2]Bei mittelbaren Beteiligungen gilt das nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüssen mit Mehrheit im Sinn des § 53 HGrG beteiligt ist.
(3) [1]Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. [2]Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. [3]Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden. [4]Der Bericht ist dem Gemeinderat vorzulegen. [5]Die Gemeinde weist ortsüblich darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.
(4) [1]Gehören der Gemeinde Anteile an einem Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang oder bedient sie sich zur Durchführung der Wasserversorgung eines Dritten, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 zur entsprechenden Anwendung kommt. [2]Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Wasserversorgungsunternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinn des § 53 HGrG, so soll sie darauf hinwirken, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 zur entsprechenden Anwendung kommt.

Art. 96 GO
Darauf wird in der GeschO verwiesen in:

- § 5 GeschO

(1) [1]Entscheidungen der Gemeinde über
1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,
4. die Auflösung von Kommunalunternehmen
sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen.[2]In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft.[3]Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.[4]Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.
(2) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Entscheidungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens.

Art 102 III GO

Darauf wird in der GeschO verwiesen in:

- § 6 GeschO

(3) [1]Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.[2]Ist ein konsolidierter Jahresabschluss aufzustellen (Art. 102a), tritt an die Stelle des 30. Juni der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres.[3]Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
(4) Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

Art. 35 II Bayerisches Disziplinargesetz

Darauf wird in der GeschO verwiesen in:

- § 5 GeschO

(1) [1]Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. [2]Soll auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen den Beamten oder die Beamtin Disziplinarklage zu erheben.
(2) [1]Ein Verweis und eine Geldbuße werden durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte ausgesprochen. [2]Hält der oder die Dienstvorgesetzte seine oder ihre Befugnisse nicht für ausreichend, so hat er oder sie das Verfahren unverzüglich an die Disziplinarbehörde abzugeben. [3]Diese kann die Übernahme des Verfahrens ablehnen, wenn sie die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten für ausreichend hält.
(3) Für die Festsetzung einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts, eine Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2 sowie die Erhebung der Disziplinarklage ist die Disziplinarbehörde zuständig.
(4) [1]Die oberste Dienstbehörde kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten und ein eingeleitetes Disziplinarverfahren jederzeit übernehmen. [2]In den Fällen des Abs. 2 hat diese Befugnis auch die Disziplinarbehörde.

(5) Gegen Personen im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 KWBG können Disziplinarmaßnahmen nur durch das Verwaltungsgericht verhängt werden.
(6) [1]Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen. [2]Eine Disziplinarverfügung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 2 IV BayBO
Darauf wird in der GeschO verwiesen in:
- § 5 GeschO

(1) [1]Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.[2]Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten sind bauliche Anlagen.[3]Als bauliche Anlagen gelten Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden, sowie
1. Aufschüttungen, soweit sie nicht unmittelbare Folge von Abgrabungen sind,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Campingplätze und Wochenendplätze,
4. Freizeit- und Vergnügungsparks,
5. Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Art. 31 KommZG
Zusammensetzung der Verbandsversammlung
Darauf wird in der GeschO verwiesen in:
- § 11

(1) [1]Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten. [2]Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. [3]Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden oder daß die Vertreter einzelner Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben; außerdem kann bestimmt werden, daß die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können. [4]Sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt zwei Fünftel der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl nicht erreichen; dies gilt nicht für juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet. [5]Die Vertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung soll in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Anteil an der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben stehen.
(2) [1]Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch die Landrätin oder den Landrat, ein Bezirk durch die Bezirkstagspräsidentin oder den Bezirkstagspräsidenten kraft Amtes vertreten. [2]Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertretung kann eine beteiligte Gebietskörperschaft andere Personen als ihre Vertreter bestellen. [3]Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlußorgane der Gebietskörperschaften bestellt.
(3) [1]Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretungen vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Vertreter bestellen. [2]Für die anderen Verbandsrätinnen und Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertretungen. [3]Verbandsrätinnen und Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(4) [1]Die Amtszeit der bestellten Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie Stellvertretungen dauert sechs Jahre. [2]Abweichend hiervon endet sie 1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, 2. bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. 3. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.	